



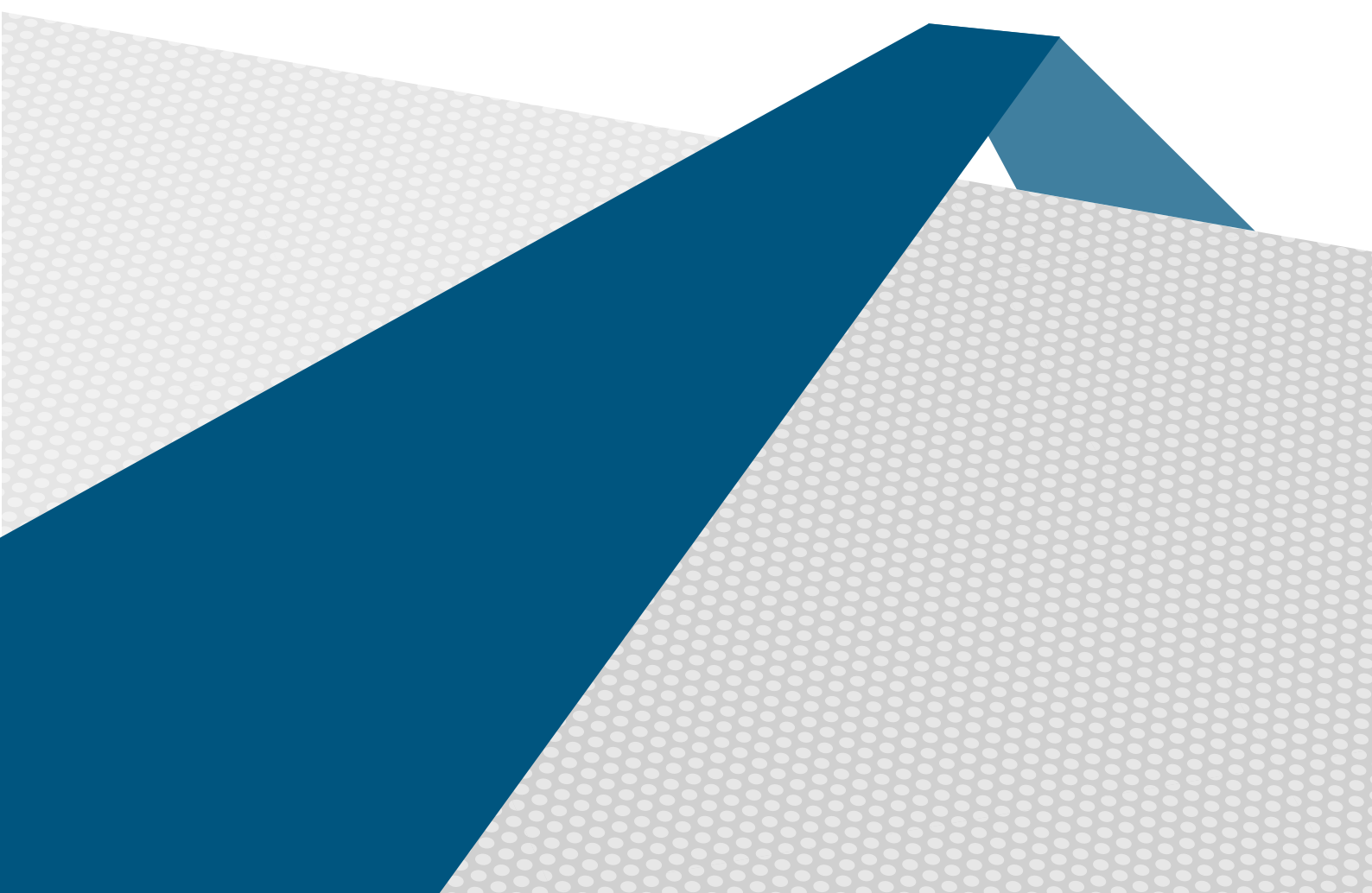
SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Bürgerbeauftragte für
soziale Angelegenheiten

Tätigkeitsbericht

Der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein

**2020 –
2021**



Tätigkeitsbericht 2020–2021

der Beauftragten für die Landespolizei
Schleswig-Holstein bei der Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Juni 2023



01

Vorwort

**Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Interessierte,**

am 31. Januar 2022 wurden in Kusel in Rheinland-Pfalz zwei junge Polizeibeamt*innen bei einer Verkehrskontrolle erschossen. Ein Ereignis, das ob der Brutalität weit über die Grenzen des Bundeslandes hinaus betroffen macht. Umso mehr, weil es nicht immer gegenwärtig ist, dass der Polizeiberuf letztlich genau dieses Risiko birgt, bei scheinbaren Routineeinsätzen willkürlicher und auch tödlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. Ein Risiko, das die beiden jungen Beamt*innen ihr Leben gekostet hat und für deren Familien, Freund*innen und Kolleg*innen den größten Verlust bedeutet. Die Folgen der Taten sind nicht wiedergutzumachen.

Eine große Welle der Anteilnahme war bundesweit spürbar und deutlich wurde dabei auch, dass Gesellschaft und Politik zur Polizei stehen, die oft nur deshalb Zielscheibe von Gewalt wird, weil sie den Staat repräsentiert. Für den Staat und für die Demokratie ist eine gut aufgestellte, bürgernahe Polizei zwingende Voraussetzung. Es ist meine Auffassung, dass die Gesellschaft, die den Polizeibeamt*innen deshalb immer wieder besonderen Einsatz abverlangt, auch etwas dafür zurückgeben muss. Ein Teil dieser Verantwortung ist die Fürsorge des Dienstherrn, die der besonderen Treuepflicht der Beamt*innen gegenübersteht. Es ist als Beauftragte für die Landespolizei auch meine Aufgabe, darauf hinzuweisen, wenn diese Fürsorge nicht hinreichend erfüllt wird.

Ein Beispiel dafür war die bisher lückenhafte Regelung im Landesbeamtengesetz zur Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn bei Verletzungen der Beamt*innen bei Widerstandshandlungen (§ 83a LBG). Diese an sich sehr positiv wirkende Regelung führte in der praktischen Anwendung zu Verwerfungen, weil es Lücken gab, die bei der Schaffung der Regelung nicht beabsichtigt waren. Zum Beispiel erfolgte keine Übernahme, wenn mangels Schuld- bzw. Deliktsfähigkeit der handelnden Person von den verletzten Beamt*innen kein Titel erwirkt werden oder aus anderen Gründen eine Vollstreckung des Titels nicht versucht werden konnte. Beispielsfälle aus der Beratung der Polizeibeauftragten waren dann Grundlage für die mit dem ersten Tätigkeitsbericht ausgesprochene Empfehlung, diese Regelung anzupassen.¹ Dieser Vorschlag wurde vom Parlament aufgegriffen und ein geänderter § 83a LBG, der die genannten Fallkonstellationen berücksichtigt, ist am 18. März 2022 in Kraft getreten.²

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Polizeibeauftragten ist es, dass regelmäßig flächendeckend anonymisierte Rückmeldungen für Führungskräfte durchgeführt werden müssen. Dies ist eine der zentralen Forderungen aus dem Tätigkeitsbericht 2016–2018³, um innerpolizeilich einen Dialog über Führung zu ermöglichen. Schließlich war bei der Bearbeitung zahlreicher interner Konflikte deutlich

¹ Vgl. Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei 2016-2018, Seite 41.

² Vgl. GVOBl. SH vom 17. März 2022, Seite 158.

³ Vgl. Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei 2016-2018, Seite 46.

geworden, dass es – trotz einer bereits seit 1998 landesweit geltenden Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung einer anonymen Rückmeldung für Führungskräfte – genau an diesem Austausch fehlte. Auch wenn es bei einigen Führungskräften spürbar Ängste und Vorbehalte gibt, wird diese Maßnahme absehbar zu mehr Reflexion und Kommunikation zum Thema Führung beitragen. Die Sorgen der Führungskräfte sind nachvollziehbar, denn schließlich ist es für viele ein völlig neues Instrument und das erste Feedback der eigenen Mitarbeitenden, die dabei anonym bleiben dürfen. Ich hoffe darauf, dass dieses Feedback wertschätzend und konstruktiv ausfällt, damit die Chance zur Reflexion genutzt werden kann und Führung und Führungskräfte sich positiv weiterentwickeln können. Als Polizeibeauftragte werde ich aber auch weiter darauf drängen, dass die Rückmeldungen tatsächlich regelmäßig durchgeführt werden und dies auch intern kontrolliert wird.

Eine gute interne Führungs- und Fehlerkultur ist zudem für einen guten Umgang mit Beschwerden der Bürger*innen über die Polizei von Bedeutung. Die Bearbeitung der Beschwerden zeigt auf, dass Polizeibeamt*innen, die intern diese Werte leben und selbstreflektiert und kritikfähig agieren, dies auch im Verhältnis zu den Bürger*innen umsetzen können.

Der anliegende Tätigkeitsbericht deckt den Zeitraum Oktober 2020 bis September 2021 ab. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 349 Vorgänge an die Polizeibeauftragte herangetragen, die bisher höchste Anzahl an Petitionen. Im Jahr vorher waren es mit 258 Petitionen 91 weniger. Insgesamt sind damit bis zum 30. September 2021 1.249 Petitionen an die Polizeibeauftragte gerichtet worden. Die Arbeitsbelastung bleibt also für die Mitarbeiter*innen hoch, auch wenn das Team durch eine neue Kollegin aus der Polizei gut verstärkt werden konnte.

Erstmalig lag die Anzahl der Beschwerden von Bürger*innen mit 186 über der Anzahl der Eingaben aus der Polizei, auch wenn diese auf hohem Niveau bleiben (161 Eingaben und zwei Initiativangelegenheiten). Dabei ging es bei den Beschwerden der Bürger*innen am häufigsten um die Kommunikation, nicht bearbeitete Anfragen, Unfreundlichkeit oder mangelnde Sensibilität. Bei der Bearbeitung dieser Beschwerden zeigte sich aber zunehmend, dass viele Führungskräfte im Land die Chance erkennen, über die Beschwerde mit den Bürger*innen ins Gespräch zu kommen und durch einen zugewandten, verständnisvollen Umgang deren Vertrauen in die Polizei wieder herstellen konnten. Dies ist aus Sicht der Polizeibeauftragten eine sehr gute Entwicklung, denn es kommt immer wieder vor, dass die Polizeibeauftragte die Beschwerdebearbeitung nur punktuell unterstützen muss



Samiah El Samadoni
Bürgerbeauftragte und Beauftragte
für die Landespolizei Schleswig-Holstein

und die polizeiliche Organisation die Bearbeitung eigenständig gut durchführen kann. Diese Art der wertschätzenden und transparenten Beschwerdebearbeitung durch Führungskräfte in Revieren und Stationen vor Ort ist nach Auffassung der Polizeibeauftragten der richtige Weg für eine Bürgerpolizei.

Ich freue mich auf die Diskussionen und den Austausch zu dem vorgelegten Tätigkeitsbericht!

Ihre

Samiah El Samadoni

02

Inhaltsverzeichnis

01 Vorwort	3
02 Inhaltsverzeichnis	6
03 Berichte	10
I. Beschwerden von Bürger*innen	11
1. Überblick	11
2. Darstellung der Arbeit im Berichtszeitraum	13
2.1 Beschwerden wegen missglückter Kommunikation zwischen Polizei und Bürger*innen	13
2.1.1 Do you speak English?	13
2.1.2 Vertane Chance?	16
2.1.3 Dünnes Eis	18
2.2 Beschwerden mit fachlicher Kritik von Bürger*innen	20
2.2.1 Der angedrohte Messerangriff	20
2.2.2 Rechtswidrige Baumfällarbeiten?	22
2.2.3 Verbrennen von Gartenabfällen	23
2.2.4 Probleme mit der Online-Wache	24
2.3 Beschwerden wegen rechtswidriger polizeilicher Maßnahmen	26
2.3.1 Raub einer Musikbox	26
2.3.2 Aufbrechen einer Haustür	30
2.3.3 Fahrradfahren in der Fußgängerzone	32
2.4 Beschwerden wegen Polizeigewalt	34
2.5 Beschwerden in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den angeordneten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen	36

II. Eingaben aus der Polizei	39
1. Überblick	39
2. Vertrauliche Eingaben	39
3. Kommunikation in die Polizei	43
4. Das Landespolizeiamt als Gegenstand der Eingaben	43
5. Inhaltliche Schwerpunkte der Eingaben	47
5.1 Konflikte	47
5.2 Straf- und Disziplinarverfahren	49
5.2.1 Strafverfahren	49
5.2.2 Disziplinarverfahren	50
5.3 Beurteilungen/Beförderungen	51
5.4 Versetzung/Umsetzung im Rahmen eines Konfliktes	51
5.5 Eingaben im Einstellungsverfahren und von Berufsanfänger*innen	52
5.6 Eingaben in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	52
5.7 Sonstiges	52
6. Fortschreibung 1: Kritik an der Führung in einer Abteilung des Landeskriminalamtes	56
7. Fortschreibung 2: Anerkennung einer Covid-19 Infektion im Dienst als Dienstunfall	62
III. Das Initiativrecht der Polizeibeauftragten	64

04 Beschwerden und Eingaben mit dem Vorwurf rassistischer Motive

I. Innerpolizeilicher Bereich	67
II. Beschwerden von Bürger*innen	68
III. Initiativangelegenheit	70

05 Weitere Fallbeispiele

• Fall 1: Corona – wenn die Jugend draußen feiert ...	73
• Fall 2: Kleines Malheur mit ungeahnten Folgen	74
• Fall 3: Antisemitische Schmiererei	75
• Fall 4: Unterstellter Drogenkonsum	76
• Fall 5: Der abgelehnte Sonderurlaub	77
• Fall 6: Mangelnde Transparenz bei der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden	79
• Fall 7: Besonderes Engagement lohnt sich nicht ...?	82

- **Fall 8:** Der zermürbende Weg bis zur rechtskräftigen Entscheidung 84
- **Fall 9:** Keine Hilfe bei der Suche nach einer vermissten Person 87

o6 Statistiken 90

- I. Gesamtzahlen für den Berichtszeitraum 91
- II. Entwicklung der Fallzahlen seit Bestehen des Amtes der Polizeibeauftragten 91
- III. Beschwerden von Bürger*innen 92
 - 1. Überblick 92
 - 2. Inhalte der Beschwerden 92
- IV. Eingaben aus der Polizei 93
 - 1. Überblick 93
 - 2. Inhalte der Eingaben 94
- V. Art der Erledigung 95
 - 1. Beschwerden von Bürger*innen 95
 - 2. Eingaben aus der Polizei 96

o7 Anhang 98

- Geschäftsverteilungsplan (Auszug) 99

03 Berichte

I. Beschwerden von Bürger*innen

Es ist die Aufgabe der Beauftragten für die Landespolizei, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger*innen und Polizei zu stärken. Dies geschieht, indem sie die Bürger*innen im Dialog mit der Polizei unterstützt und darauf hinwirkt, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird (§ 10 BüPolBG⁴).

Eine Beschwerde kann sich auf ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamt*innen beziehen oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme rügen. Die Polizeibeauftragte hat auf eine möglichst einvernehmliche Erledigung hinzuwirken (§ 17 Abs. 1 S. 1 BüPolBG). Dabei sind die Hürden für ein Tätigwerden der Polizeibeauftragten bewusst niedrig gesetzt worden: Ein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung der Beschwerdeführer*innen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint (§ 16 Abs. 1 S. 2 BüPolBG).

1. Überblick

Seit Einführung des Amtes der Polizeibeauftragten sind im Bereich der Beschwerden von Bürger*innen stetig anwachsende Fallzahlen zu verzeichnen. Erreichten die Polizeibeauftragte im ersten Jahr ihrer Tätigkeit (1. Oktober 2016 bis 30. September 2017) 44 Beschwerden von Bürger*innen, so waren es im Folgejahr (1. Oktober 2017 bis 30. September 2018) bereits 61.

Im Zeitraum 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 wandten sich insgesamt 70 Bürger*innen an die Polizeibeauftragte. Vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 wuchs diese Zahl weiter an auf 120 Beschwerden. Im aktuellen Berichtszeitraum (1. Oktober 2020 bis 30. September 2021) sind nunmehr insgesamt 186 Beschwerden von Bürger*innen eingegangen. Dabei war in 21 Fällen die sachliche Zuständigkeit der Polizeibeauftragten nicht gegeben⁵ oder der zugrunde liegende Sachverhalt lag mehr als 12 Monate zurück, so dass die Beschwerde verfristet war (vgl. § 15 Abs. 3 S. 1 BüPolBG). Es verblieben danach 165 Vorgänge zur weiteren Bearbeitung.

⁴ Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein (Bürger- und Polizeibeauftragten-gesetz – BüPolBG).

⁵ Gemäß § 13 BüPolBG kann sich mit einer Beschwerde an die Polizeibeauftragte jede natürliche oder juristische Person wenden, die ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeivollzugsbeamt*innen oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 BüPolBG geht es dabei im Regelfall um Beschwerden gegen die Schleswig-Holsteinische Polizei. Für Polizeibeamt*innen anderer Länder sowie des Bundes gelten die Bestimmungen des BüPolBG gem. § 12 Abs. 1 S. 2 BüPolBG nur im Falle des § 170 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG); dies ist der Fall, wenn Polizeibeamt*innen anderer Länder auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen schleswig-holsteinischen Behörde Amtshandlungen in Schleswig-Holstein vornehmen.

Inhaltlich wiesen die Beschwerden die folgenden Themenschwerpunkte auf:

- Defizite in der Kommunikation zwischen Polizei und Bürger*innen (58 Vorgänge)
- Fachliche Kritik, z. B. Kritik an der Art und Weise des Führens von Ermittlungen, zu wenig polizeiliche Präsenz oder Verkehrsüberwachung (47 Vorgänge)
- Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen (22 Vorgänge)
- Beschwerden in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den angeordneten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen (20 Vorgänge)
- Vorwürfe von Polizeigewalt (10 Vorgänge)

In den verbleibenden 8 Vorgängen ging es wie auch schon in den vorangegangenen Berichtszeiträumen⁶ um sonstige, also nicht den zuvor genannten Kategorien zuzuordnende Anliegen. Beispielhaft genannt seien Fragen der Bürger*innen zu Zuständigkeiten, Aufgaben, Befugnissen und Erreichbarkeiten der Polizei. Diese Vorgänge konnten alle im Rahmen eines Telefonats ohne Kontaktaufnahme zur Polizei abgeschlossen werden.

Vereinzelte blieben auch in diesem Berichtszeitraum Anliegen der Bürger*innen unklar bzw. konnten Beschwerden seitens der Bürger*innen im Gespräch mit der Polizeibeauftragten nicht hinreichend präzisiert und substantiiert werden, so dass eine weitergehende Bearbeitung der Beschwerde letztlich nicht möglich war. Aber auch diesen Bürger*innen schenkte die Polizeibeauftragte Gehör mit Blick auf ihren gesetzlichen Auftrag, das partnerschaftliche

Verhältnis zwischen Bürger*innen und Polizei zu stärken⁷ und das Vertrauen der Bürger*innen in die Integrität der Polizei zu fördern⁸. Ziel war es dabei, auch diesen Bürger*innen die vorhandenen Zweifel zu nehmen und verloren gegangenes Vertrauen in die Polizei zurückzugeben.

Anzumerken ist, dass in diesem Berichtszeitraum in zwei Fällen Bürger*innen auf die Polizeibeauftragte mit dem Wunsch zugekommen sind, sich ihrerseits für eine unglücklich verlaufene Kommunikation bei dem jeweils betroffenen Polizeibeamten zu entschuldigen. In einem Fall gelang es der Bürgerin nach einem kurzen telefonischen Austausch mit der Polizeibeauftragten, die missglückte Kommunikation selbst aufzulösen. In dem zweiten Fall vermittelte die Polizeibeauftragte über die zuständige Polizeidirektion ein Telefonat zwischen dem Bürger und dem Polizeibeamten, was zur Auflösung des Konflikts führte.

⁶ Vgl. Tätigkeitsbericht 2016 bis 2018 und Tätigkeitsbericht 2018 bis 2020, jeweils Seite 12.

⁷ Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 BPolBG.

⁸ Vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen auf Seite 11 der Begründung des damaligen Gesetzentwurfes der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW, LT-Drs. 18/3655.

2. Darstellung der Arbeit im Berichtszeitraum

2.1 Beschwerden wegen missglückter Kommunikation zwischen Polizei und Bürger*innen

Mit 58 Petitionen hatte auch in diesem Berichtszeitraum die überwiegende Anzahl der bei der Polizeibeauftragten eingegangenen Beschwerden das weite Feld der Kommunikation zum Gegenstand. Dabei ging es z. B. um von den Bürger*innen vermisstes Einfühlungsvermögen auf Seiten der Polizist*innen und daraus resultierende vermeintliche Fehleinschätzungen von Notfallsituationen. Ferner ging es um Fälle, in denen Polizist*innen sich den Bürger*innen gegenüber im Ton vergriffen haben sollen bzw. die Kommunikation zwischen Bürger*innen und Polizei in sonstiger Weise missglückt war.

2.1.1 Do you speak English?

Im März 2021 meldete sich eine Bürgerin bei der Polizeibeauftragten und trug teilweise auf Englisch vor, sie habe aufgrund eines nach ihrer Ansicht vorliegenden Notfalls die 110 angerufen. Man habe ihr nicht zugehört oder versucht zu helfen, sondern in einem unfreundlichen Ton mit ihr gesprochen, so dass sie das Telefonat selbst beendet habe.

Die Polizeibeauftragte nahm Kontakt zur Regionalleitstelle auf, um die Audiodatei zunächst sichern zu lassen. Diese wurde ihr dann in einem Telefontermin vorgespielt. Die Bürgerin sagte zunächst etwas auf Englisch, das aber nach Auffassung der Polizeibeauftragten nicht gut zu verstehen war. Der Polizeibeamte entgegnete zunächst: „Sprechen Sie deutsch mit mir.“ Die Bürgerin antwortete mit „Mein Deutsch ist begrenzt.“ Der Polizeibeamte sagte daraufhin den Satz: „Versuchen Sie es auf Deutsch.“ Die Bürgerin legte daraufhin auf.

Mit dem Leiter der Regionalleitstelle wurde zunächst der Ton der Ansprache des Polizeibeamten erörtert. Der Leiter gab an, der betroffene Polizei-

beamte habe sich die Datei ebenfalls noch einmal angehört und sei danach selbst erschrocken über seinen harschen Ton gewesen. Auch die Polizeibeauftragte und der Leiter der Regionalleitstelle empfanden die Art der Äußerungen von Anfang an als unfreundlich. Der Polizeibeamte habe angegeben, nicht gut Englisch sprechen zu können und er habe nach dem seiner Ansicht nach fast akzentfreien Satz „Mein Deutsch ist begrenzt“ gedacht, die Bürgerin könne besser Deutsch als er Englisch.

Es stellte sich im weiteren Verlauf heraus, dass die Bürgerin diesen Satz auswendig gelernt hatte und ihn mittlerweile flüssig aussprechen konnte. Die Kommunikation des Polizeibeamten wurde innerhalb der Leitstelle zum Anlass genommen, über die Wirkung der Intonation zu reflektieren und zu überlegen, wie man bürgerfreundlicher auftreten könne. Dies geschah gerade in dem Bewusstsein der Beamt*innen, dass die Bürger*innen sich möglicherweise in einer Notsituation befinden und dass auch Personen anrufen, die nicht oder nicht gut Deutsch sprechen können. Es wurde daher auch thematisiert, ob es für Bürger*innen möglich sei, einen Notruf in einer anderen Sprache, wie z. B. Englisch abzusetzen. Der Leiter der Regionalleitstelle gab an, dass die Fremdsprachenkenntnisse der Mitarbeiter*innen der Leitstelle unterschiedlich ausgeprägt seien. Es gebe einige, die neben Deutsch z. B. auch Englisch oder Dänisch sprechen würden. Es könnte nach Auffassung der Polizeibeauftragten überlegt werden, ob ein solcher Notruf dann ggf. an eine*n Beamt*in mit den entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen weitergeleitet werden kann. Die Bürgerin war zufrieden mit der Bearbeitung ihrer Beschwerde und der Zusage der Leitstelle, die eigene Kommunikation zu überdenken.

Die Polizeibeauftragte erkundigte sich aufgrund dieser Beschwerde bei dem Leiter einer Regionalleitstelle, wie grundsätzlich mit den Herausforderungen fremdsprachiger Anrufe umgegangen wird. Der Beauftragten wurde mitgeteilt, dass es keine speziell

für die Regionalleitstellen etablierten Übersetzungs- oder Dolmetschersysteme gebe.⁹ Man versuche sich in den fraglichen Situationen mit den bei den jeweiligen Mitarbeiter*innen vorhandenen Fremdsprachenkenntnissen zu helfen. Dabei habe eigentlich jede*r Mitarbeiter*in hinreichende Englischkenntnisse, wobei es auch ein Fortbildungsangebot „Englisch für Leitstellen“ gebe, was von den Mitarbeiter*innen auch gut angenommen werde. Im Bereich der Regionalleitstelle Nord komme es häufiger vor, dass dänische bzw. skandinavische Sprachkenntnisse gefordert seien. Allerdings gebe es in diesem Bereich auch einige Mitarbeiter*innen, die dänisch und/oder andere skandinavische Sprachen – teils verhandlungssicher – beherrschten. Diese Kolleg*innen versuche man geschickt in den Schichten einzuteilen, so dass sie dann erforderlichenfalls mit ihren Sprachkenntnissen unterstützen können. Ansonsten werde es bisher in der Polizei jedoch nicht als Problem wahrgenommen, dass für zahlreiche andere Sprachen keine Übersetzungshilfen zur Verfügung stünden. Dass Anrufer*innen wegen Sprachbarrieren gar nicht habe geholfen werden können, sei bisher so gut wie nie vorgekommen.

An Letzterem hat die Polizeibeauftragte durchaus Zweifel. Denn vorstellbar, aber schwierig eruierbar, ist, dass Personen, die der deutschen und englischen Sprache nicht mächtig sind, unter Umständen von vornherein gar nicht erst auf den Regionalleitstellen anrufen, da sie davon ausgehen, dass sie ohnehin nicht verstanden werden.

Die Polizeibeauftragte hält dieses Szenario vor dem Hintergrund, dass gerade in den letzten Jahren zahlreiche fremdsprachige Menschen nach Deutschland gekommen sind, für nicht unrealistisch.

Empfehlung:

Auch wenn die Polizei die Situation auf den Regionalleitstellen mit Blick auf fremdsprachige Anrufe bisher nicht als problematisch wahrnimmt, empfiehlt die Polizeibeauftragte, hier proaktiv Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die eine spontane Verständigung auf den Regionalleitstellen auch in anderen Fremdsprachen als Englisch und Dänisch ermöglichen. Dies gilt umso mehr, als die Bundesrepublik Deutschland zunehmend zu einem Einwanderungsland wird und demzufolge hier zahlreiche anderssprachige Menschen leben, die aus verschiedensten Gründen teilweise der deutschen Sprache (noch) nicht mächtig sind. Es ist in Zeiten der Digitalisierung und Vernetzung nicht hinnehmbar, dass diese Menschen in einem Notfall von Rettungskräften bzw. den Mitarbeiter*innen in den Leitstellen unter Umständen nicht verstanden werden und ihnen in der Folge Hilfe verwehrt zu bleiben droht. Jedenfalls sollte die Fortbildungsmaßnahme „Englisch für Leitstellen“ verpflichtend für jede*n Mitarbeiter*in der Regionalleitstellen vorgesehen werden. Zudem sollten regelmäßige Auffrischkurse verpflichtend etabliert werden.

Dass die Problematik fremdsprachiger Notrufe grundsätzlich ein Thema ist, wird bei einer Recherche im Internet deutlich. So werden inzwischen Übersetzungs-Apps angeboten, die in derartigen Situationen mit strukturierten Abfragen und Informationen in zahlreichen Fremdsprachen den Helfer*innen beim Überwinden der Sprachbarrieren

⁹ Im Übrigen bedient sich die Landespolizei bei ihrer Arbeit durchaus der Hilfe von Dolmetscher*innen. Zu diesem Zweck wird zentral im Landeskriminalamt eine Liste geführt, in welcher mit der Polizei zusammenarbeitende Dolmetscher*innen für verschiedenste Sprachen mit ihren Erreichbarkeiten aufgeführt sind (vgl. hierzu auch Tätigkeitsbericht 2018–2020, Seite 102 ff.). Dieses Instrument hat indes für die Regionalleitstellen wenig Nutzen, da dort regelmäßig Eile geboten ist und die Auswahl und Kontaktaufnahme zu einem*einer Dolmetscher*in von der Liste dementsprechend zu viel Zeit in Anspruch nähme.

helfen sollen.¹⁰ Exemplarisch hingewiesen sei auch auf die Kreisleitstelle im nordrheinwestfälischen Rhein-Kreis, die sich – bereits vor Jahren – dem Problem Mehrsprachigkeit gestellt und „Vorsorge“ betrieben hat. Dadurch konnte im Jahr 2016 50 Geflüchteten, die in der Ägäis in Seenot geraten waren, das Leben gerettet werden.¹¹ In diesem Fall hatte sich ein Geflüchteter aus einer Sammelunterkunft im Rhein-Kreis auf der Kreisleitstelle gemeldet. Dieser hatte – wie sich später herausstellte – einen Anruf von einem Verwandten erhalten, der zu den in Seenot befindlichen Geflüchteten gehörte, die in der Ägäis in einem Boot, das zu sinken drohte, im Meer trieb. Der Anrufer aus der Sammelunterkunft sprach kein Deutsch, konnte aber als Araber identifiziert werden. Sofort wurde die Außenstelle der Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate in Bonn als Übersetzerin hinzugezogen. Als klar war, dass sich in Griechenland eine Tragödie abzeichnen drohte, nahmen die Leitstellenmitarbeitenden Kontakt zum griechischen Konsulat in Düsseldorf auf. Wenig später lief von Griechenland aus die Rettungsaktion an.

Diese Abläufe funktionierten so zügig und reibungslos, weil die Kreisleitstelle frühzeitig erkannt hatte, dass die Kommunikation sich im Laufe der Zeit verändert hat und insbesondere immer mehr Anrufer*innen sich in fremden Sprachen melden. Deshalb hatte die Leitstelle die Telefonnummern aller Botschaften in ihr Rettungssystem eingepflegt, um so schnelle Übersetzungshilfe anfordern zu können. Um herauszufinden, in welcher Sprache

ein*e Anrufer*in spricht, können die Mitarbeitenden den Anruf, während parallel noch gesprochen wird, in der sog. Kurzzeitdokumentation abhören – dies erforderlichenfalls auch mehrfach. Zudem erhalten die Mitarbeitenden spezielle Schulungen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Anrufen, so etwa auch in Lautschrift, damit beispielsweise auch die Aussprache russischer oder türkischer Wörter so gelingt, dass der*die Anrufer*in den*die Leitstellenmitarbeiter*in am Telefon versteht. Darüber hinaus sind spezielle Fragenkataloge in – zum Zeitpunkt des Erscheinens des oben in Bezug genommenen Zeitungsartikels¹² – sechs Sprachen entworfen und den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt worden. Diese Fragebögen sollen den Mitarbeitenden helfen, schnellstmöglich herauszufinden, um welche Art Einsatz es sich handelt und beurteilen zu können, was zu veranlassen ist.

Zudem könnte geprüft werden, ob für die Frage, welche Sprache gesprochen wird, auch künstliche Intelligenz oder digitale Übersetzungstools zum Einsatz kommen können.

Die Polizeibeauftragte regt bei alledem ausdrücklich an, dass auch die Polizei das Thema „fremdsprachige Notrufe“ einer näheren Betrachtung zuführt und sich – auch im Interesse der auf den Regionalleitstellen ihren Dienst verrichtenden Mitarbeiter*innen – an die sich stetig weiter wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse anpasst.

¹⁰ Beispielhaft genannt sei die aidminutes.rescue-App, die gemeinsam vom Universitätsklinikum Göttingen, dem Malteser Hilfsdienst e.V., dem Rettungsdienst der Feuerwehr Braunschweig sowie des Landkreises Helmstedt entwickelt wurde. Sie stellt Vokabular und Hilfen in derzeit 18 Fremdsprachen zur Verfügung.

Vgl. dazu <https://traumateam.de/im-notfall-nicht-sprachlos/>.

¹¹ Vgl. Artikel „Die Leitstelle spricht viele Sprachen“, in: Westdeutsche Zeitung vom 8. Januar 2016.

¹² Wie vor.

2.1.2 Vertane Chance?

Der Vater eines Grundschulkindes beschwerte sich im Sommer 2021 über folgenden Vorfall: Er war mit seinem neunjährigen Sohn zu Fuß in der Stadt unterwegs, als die beiden zwei Polizeibeamten bemerkten, die sich aus Sicht des Vaters von einem gerade beendeten Einsatz zurück zu ihrem Streifenwagen begeben wollten. Dabei hätten die beiden Polizisten „bei Rot“ die Straße überquert. Dies habe den Sohn des Petenten irritiert und er habe seinen Vater gefragt, ob Polizisten denn bei Rot über die Straße gehen dürften.

Der Petent sprach daraufhin die Beamten auf ihr Verhalten an und beanstandete ihren Rotlichtverstoß – dies insbesondere mit Blick auf ihre Vorbildfunktion im Beisein eines Kindes.

Daraufhin soll einer der beiden Beamten unmittelbar zu dem Sohn des Petenten gesagt haben: „Dein Papa hat Dir gar nichts zu sagen“ und „Es ist egal, was Dein Papa sagt.“ An den Petenten gewandt habe der Polizist gesagt, dass jener aufhören solle, „Polizisten dumm anzulabern“. Im Übrigen habe der Beamte darauf verwiesen, dass man sich noch im Einsatz befände.

Letzteres erschien dem Petenten völlig unglaublich. Er gab an, zuvor genau beobachtet zu haben, dass beide Beamten ihrem bisherigen Gegenüber endgültig den Rücken zugewandt und sich in Richtung Streifenwagen entfernt hätten. Für den Petenten bestand keinerlei Zweifel daran, dass der Einsatz beendet war.

Der Petent teilte den Beamten mit, dass er eine Dienstaufsichtsbeschwerde wegen ihres Verhaltens erheben werde. Darauf habe der wortführende Beamte erwidert, dass er dies gerne tun könne. Die Beschwerde würde ohnehin zurückgewiesen werden. Die nachfolgende Frage des Petenten nach Namen oder Dienstnummer des Beamten sei unbeantwortet geblieben, woraufhin der Petent das Kennzeichen des Streifenwagens fotografierte und sich am folgenden Tag bei der Polizeibeauftragten meldete.

Dieser gegenüber erklärte er, von dem Verhalten des Beamten immer noch entsetzt zu sein. Erschrocken sei er zudem darüber, dass der Kollege des Beamten die ganze Zeit danebengestanden und nichts dazu gesagt habe. Der Petent erklärte, dass ihm sehr an einer Erziehung seines Sohnes zu respekt- und achtungsvollem Verhalten gegenüber der Polizei gelegen sei. Dies sei aber schwer zu vermitteln, wenn Polizeibeamt*innen sich „so“ verhielten.

Der Petent wünschte sich eine Kontaktaufnahme der Polizeibeauftragten zu der zuständigen Behördenleitung, damit dieser Vorfall vor allem innerhalb der Polizei im Sinne einer kritischen Selbstreflexion nachbereitet und aufgearbeitet würde. Um eine Sanktionierung der Beamten ging es dem Petenten dabei ausdrücklich nicht.

Die Polizeibeauftragte nahm Kontakt zur Leitung der zuständigen Polizeidirektion auf und forderte eine Stellungnahme zu dem Geschehen an. In der Stellungnahme wurde von den Beamten ein abweichender Ablauf geschildert. Die Behauptung, dass man sich zum fraglichen Zeitpunkt noch im Einsatz befunden habe, hielten die Beamten aufrecht: Zur Bekräftigung eines gerade gegenüber einer Störerin ausgesprochenen Platzverweises habe man sich auf die Fahrbahn begeben, als die Ampel dann auf Rot umgesprungen sei. Alle Aufmerksamkeit der Beamten sei vorrangig auf die Einsatzbewältigung gerichtet gewesen.

Diese Einlassung überzeugte die Polizeibeauftragte nicht. Zum einen hatte sie keine Zweifel an den Schilderungen des Bürgers, der die fragliche Situation nachvollziehbar, detailreich und schlüssig beschrieben hatte und vor allem auch auf weitere Nachfrage der Polizeibeauftragten in seinen Schilderungen konsistent blieb. Zudem kritisierte der Bürger den „Rotlicht-Verstoß“ der Beamten gerade deshalb, da der Einsatz offenkundig beendet gewesen war. Für die Polizeibeauftragte war zudem nicht nachvollziehbar, weshalb man „zur Bekräftigung eines Platzverweises“ auf die Straße habe treten müssen.

Auch die angeblich an das Kind gerichteten Äußerungen bestritt der Beamte. Er habe keine despektierlichen Äußerungen getätigt. Vielmehr habe er die Erklärungen des Petenten gegenüber dessen Kind „richtiggestellt“. Als der Petent sich aus Sicht des Beamten weiter „belehrend“ geäußert habe, habe der Beamte zu dem Petenten gesagt, dass dieser sich seine Sprüche „sparen könne“. Der Beamte habe indes bereits selbst reflektiert, dass diese Äußerung unglücklich gewesen sein dürfte.

Nach ihren Namen oder Dienstnummern seien die beiden Beamten vom Petenten nicht gefragt worden. Als der Petent den Beamten gegenüber angekündigt habe, dass er sich über sie beschweren würde, habe man – beim Weggehen und ohne sich noch einmal umzudrehen – lediglich erwidert, dass er dies tun könne.

Die Polizeibeauftragte konfrontierte den Petenten mit der Stellungnahme der Beamten. Daraufhin erwiderte der Petent, dass die Polizei sich hier leider genauso verhalte, wie er es erwartet hatte. Auch seine Familie und Freunde, denen er von dem Vorfall berichtet hatte, seien nicht überrascht gewesen. In seinem Freundeskreis seien hinsichtlich des Umgangs der Polizei mit der Beschwerde – Stichwort „Fehlerkultur“ – sogar Wetten darüber abgeschlossen worden, dass der Beamte die Vorwürfe leugnen und sein Streifenkollege dies decken würde.

Die Außenwirkung des Umgangs der Polizei mit diesem Vorfall bezeichnete der Petent als „verheerend“ und „zutiefst enttäuschend“. Polizeibeamt*innen müssten sich seiner Ansicht nach nicht wundern, dass immer mehr Menschen den Respekt vor der Polizei verlören, wenn man „so“ mit Beschwerden über Fehlverhalten umginge. Der Petent erklärte, dass die beiden Beamten in ihren Stellungnahmen aus seiner Sicht lügen würden. Er beschrieb in diesem Kontext weitere von ihm wahrgenommene Details des vorangegangenen Einsatzes, hinsichtlich derer die Angaben des Beamten in seiner Stellungnahme tatsächlich in Widerspruch standen. Nach Ansicht des Petenten habe die Poli-

zei hier die große Chance vertan, durch eine ehrliche und konsequente Fehlerkultur das bei einem Bürger aufgrund eines persönlichen Fehlverhaltens eines Beamten beschädigte Vertrauen wiederzugewinnen. Dies wirke nach Ansicht des Petenten über den Einzelfall hinaus imageschädigend für die Gesamtorganisation Polizei.

Die Polizeibeauftragte besprach daraufhin diese Reaktion und Bewertung des Petenten mit der Behördenleitung. Diese schlug sodann eine telefonische Kontaktaufnahme der zuständigen Revierleitung zum Petenten vor.

Über dieses Gespräch erhielt die Polizeibeauftragte kurze Zeit später seitens der Behördenleitung die Rückmeldung, dass es sehr freundlich und zugewandt verlaufen sei. Zwar hätten nicht alle widersprüchlichen Angaben aufgeklärt werden können. Jedoch habe der Petent es als sehr positiv wahrgenommen, dass ein Vorgesetzter der Beamten Verantwortung übernommen und sich mit ihm darüber ausgesprochen habe. Nach Wahrnehmung der Revierleitung sei nach ihrem Gespräch mit dem Petenten bei diesem „nichts nachgeblieben“. Die Beschwerde konnte somit doch noch mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.

Offengeblieben ist indes die Frage, warum die Polizei nicht sofort Kontakt zu dem Petenten aufgenommen hat, sondern erst, als dieser die Glaubhaftigkeit der Stellungnahme des involvierten Beamten in Frage stellte. Ein verantwortungsvoller Umgang der Polizei einschließlich der beiden betroffenen Beamten mit dieser Beschwerde hätte sich durch eine reflektierte Stellungnahme der Beamten sowie eine persönliche Entschuldigung bei dem Petenten ausgezeichnet. Die mit der Beschwerde erhobenen Vorwürfe waren keinesfalls so gravierend, dass dies nicht möglich oder zumutbar gewesen wäre. Es ging letztlich um ein persönliches Fehlverhalten, dass jedem Menschen aus verschiedensten Gründen unterlaufen kann.

2.1.3 Dünnes Eis

Anfang 2021 beschwerte sich ein Bürger über eine aus seiner Sicht völlig unangemessene Ansprache seiner Person durch die Polizei.

Der Petent war gemeinsam mit seiner damals zwölfjährigen Tochter auf einer größeren zugefrorenen Überschwemmung neben einem See Schlittschuh gelaufen. Es seien Polizeibeamt*innen erschienen, die ihm „im schreienden Befehlston“ befohlen hätten, die Eisfläche mit dem Kind umgehend zu verlassen. Für den Fall des Nichtbefolgens habe man ihm einen kostenpflichtigen Feuerwehreinsatz angedroht. Der Petent war erbost über die harsche Ansprache. Außerdem habe er sich zur Sache nicht äußern können. Er sei erst angehört worden, nachdem er die Eisfläche verlassen habe. Zudem sei das Verhalten der Beamt*innen insbesondere im Beisein der Tochter des Petenten unangemessen gewesen. Der Petent gab gegenüber der Polizeibeauftragten an, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für ihn oder seine Tochter bestanden habe. Er kenne die Eisfläche in- und auswendig und sei erst zwei Tage zuvor dort mehrere Stunden Schlittschuh gelaufen. Das Gewässer sei nur knietief. Er habe die Überschwemmung auf eigene Gefahr betreten. Bei diesem Gewässer erfolge regelmäßig keine Freigabe durch die Behörden.

Die Polizeibeauftragte erklärte dem Petenten, dass es zum damaligen Zeitpunkt eine in den Medien immer wieder veröffentlichte allgemeine Warnung hinsichtlich des Betretens von Eisflächen gegeben habe. Der Grund für derartige Warnungen liegt in der potentiellen Lebensgefahr, die mit einem zu frühzeitigen Betreten von Eisflächen verbunden ist. Auch nur knietiefe Gewässer können erhebliche Gefahren bergen. Dies gilt insbesondere für Kinder, die einbrechen und unter die geschlossene Eisfläche geraten können. Hier hatte der Petent nach Einschätzung der Polizeibeauftragten durch sein

Verhalten nicht nur sich selbst, sondern auch seine Tochter in Gefahr gebracht.

Das Einschreiten der Beamt*innen erfolgte hier bei alledem anlassbezogen und war auch geboten.

Angesichts der potentiell drohenden Gesundheits- oder gar Lebensgefahren war es im konkreten Fall auch nicht angezeigt, zunächst noch eine Anhörung durchzuführen. Vielmehr war es im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr erforderlich, die potentiell in Gefahr befindlichen Personen zunächst vom Eis herunter zu holen. Vor diesem Hintergrund war eine lautstarke und unmissverständliche Aufforderung zum sofortigen Verlassen des Eises seitens der Beamt*innen nach Bewertung der Polizeibeauftragten insgesamt verhältnismäßig. Dieses Ergebnis hat der Petent zur Kenntnis genommen.

Möglicherweise hätte dem Petenten aber eine angemessene Erläuterung des polizeilichen Vorgehens nach dem Verlassen des Eises geholfen. In diesem Zusammenhang verweist die Polizeibeauftragte erneut auf ihre Empfehlungen zur Kommunikation mit Bürger*innen in ihren ersten beiden Tätigkeitsberichten.¹³ Durch eine nachträgliche Erklärung hätten die Beamt*innen Transparenz schaffen können, was das polizeiliche Vorgehen für den Bürger nachvollziehbar und damit annehmbar gemacht hätte.

¹³ Tätigkeitsbericht 2016 bis 2018, Seite 20 und Tätigkeitsbericht 2018 bis 2020, Seite 19.

Weitere Empfehlungen zum Themenkomplex Kommunikation:

1. Die Polizeibeauftragte empfiehlt nachdrücklich, die Fehlerkultur weiterzuverbessern. Bereits Berufsanfänger*innen sollte deutlich gemacht werden, dass jedem Menschen Fehler im Dienst unterlaufen können, die im Zusammenspiel mit Bürger*innen zu Beschwerden führen können. Entscheidend ist, wie mit einer Beschwerde umgegangen wird. Eine Polizei, die sich selbst als Bürgerpolizei versteht, übernimmt Verantwortung für Fehlverhalten, d. h., sie räumt geschehene Fehler ein. Dazu sollte auch gehören, dass man in begründeten Fällen die Person, die man unangemessen behandelt hat, um Entschuldigung bittet. Hierauf sollten Vorgesetzte immer wieder hinweisen und natürlich selbst mit gutem Beispiel vorangehen.

2. Akzeptanz bei Bürger*innen für polizeiliches Handeln erfordert zudem Transparenz. Diese kann auch noch nachträglich, wenn es also schon zu einer Beschwerde gekommen ist, hergestellt werden. In geeigneten Fällen sollte den Beschwerdeführer*innen seitens der Polizeiführung durchaus auch Transparenz über die polizeiintern getroffe-

nen Maßnahmen – soweit keine widerstreitenden Interessen entgegenstehen – gewährt werden. Auch dies hilft, Vertrauen wiederherzustellen.¹⁴

3. Die Polizeibeauftragte empfiehlt, das Bewusstsein für die Vorbildfunktion von Polizeibeamt*innen noch deutlicher zu schärfen. Bürger*innen erwarten von Polizeibeamt*innen tadelloses, vorbildliches Verhalten. Wird diese Erwartungshaltung nicht erfüllt, so hat das stärkere Auswirkungen als etwa im Verhältnis zwischen Bürger*innen, da Polizeibeamt*innen als Repräsentant*innen des Staates eine besondere Vorbildfunktion zukommt. Bei einem Abweichen von der Vorbildfunktion durch ein*e Polizeibeamt*in empfinden Bürger*innen schnell einen Ansehens- und Vertrauensverlust mit Blick auf die Gesamtorganisation Polizei oder gar den gesamten Rechtsstaat. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle Polizist*innen jederzeit ihrer Vorbildfunktion, die über den Dienst hinaus auch in das Privatleben der Beamt*innen hineinwirkt¹⁵, bewusst sind und ihr Verhalten besonders darauf ausrichten.

¹⁴ Tätigkeitsbericht 2018–2020, Seite 87.

¹⁵ Entsprechend fordert die in § 34 Abs. 1 S. 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) geregelte Wohlverhaltenspflicht einwand-freies Verhalten nicht nur innerhalb, sondern ausdrücklich auch außerhalb des Dienstes.

2.2 Beschwerden mit fachlicher Kritik von Bürger*innen

In 47 Beschwerden wandten sich Bürger*innen mit Anliegen an die Polizeibeauftragte, die diese unter dem Oberbegriff „fachliche Kritik“ zusammenfasst. Dabei ging es in diesem Berichtszeitraum schwerpunktmäßig um folgende Inhalte:

- Beanstandungen im Rahmen der Aufnahme/Bearbeitung von Straf-/Ordnungswidrigkeitenanzeigen (z.B. keine/unvollständige Belehrung; Sachverhalt unvollständig/fehlerhaft aufgenommen; keine Rückmeldung über Bearbeitungsfortschritt)
- Polizeibeamt*innen haben sich nach Darstellung der Bürger*innen nicht vorgestellt/ausgewiesen
- Vorwurf einseitiger und somit nicht objektiv geführter Ermittlungen
- Von den Bürger*innen erwartete Maßnahmen werden nicht durchgeführt¹⁶
- Umgang mit Hinweisen von Bürger*innen über die Online-Wache (keine Antwort; keine Eingangsbestätigung)

In der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle konnte den Bürger*innen durch das Herstellen von Transparenz aufgezeigt werden, dass das Handeln der Polizei fachlich nicht zu beanstanden war. So gab es etwa mehrere Petent*innen, die sich in bestimmten Einsatzsituationen konkrete polizeiliche Maßnahmen (z.B. eine Gefährdungsansprache) gewünscht haben. Hier konnte den Bürger*innen durch die Polizeibeauftragte erklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die Polizei die jeweilige Maßnahme durchführt und

warum im konkreten Fall diese Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Das Herstellen von Transparenz half auch in den Fällen, in denen der Polizei eine mutmaßlich nur schleppende Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden, Straf- oder Ordnungswidrigkeitsanzeigen vorgeworfen wurde. Hier konnte den Bürger*innen mittels einer kurzen Abfrage des Verfahrenstandes bei der Polizei kurzfristig geholfen werden. Im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten ist nach Wahrnehmung der Polizeibeauftragten vielen Bürger*innen der konkrete Verfahrensablauf (Anzeige durch Polizei, dann Abgabe an zuständige Ordnungsbehörde) nicht bekannt. Auch hier konnten Beschwerden allein durch die Erläuterungen des Verfahrensablaufs erledigt werden.

2.2.1 Der angedrohte Messerangriff

Im Sommer 2021 meldete sich eine ältere Frau bei der Polizeibeauftragten, die angab, beim alltäglichen „Gassi gehen“ mit ihren beiden Hunden auf einem etwas abgelegeneren Weg von mehreren jüngeren Frauen beleidigt und bedroht worden zu sein. Die Betroffene sei der Beleidigung mit dem Hinweis begegnet, dass sie das Verhalten der jungen Frauen „asozial“ fände. Daraufhin habe eine der jungen Frauen angedroht, ein Messer, welches sie angeblich bei sich führte, gegen die ältere Frau einzusetzen. Die Betroffene gab an, daraufhin die Polizei gerufen zu haben.

Kurz darauf sei eine Zivilstreife erschienen. Die beiden Beamten hätten sodann gemeinsam erst die jungen Frauen befragt. Erst danach sei die Petentin angehört worden. Anlass für ihre Beschwerde bei der Polizeibeauftragten war, dass die beiden Beamten die jungen Frauen nach deren Anhörung einfach „entlassen“ hätten. Ob die eine Frau tatsächlich ein Messer bei sich hatte, sei überhaupt nicht geprüft worden. Die Petentin

¹⁶ Vgl. hierzu das im Folgenden unter 2.2.1 dargestellte Fallbeispiel „Der angedrohte Messerangriff“.

kritisierte auch, dass die beiden Beamten sich ihr gegenüber nicht als Polizisten ausgewiesen hätten.¹⁷ Erst auf ihre geäußerten Zweifel hin sei eine Streife der Schutzpolizei hinzugerufen worden. Die uniformierten Beamten hätten der Petentin dann bestätigt, dass die zivil gekleideten Beamten ihre Kollegen waren. Alle Beamten seien sehr freundlich gewesen. Das fachliche Vorgehen der Kriminalbeamten erachtete die Petentin aber als fragwürdig.

Die Polizeibeauftragte nahm Kontakt zur zuständigen Polizeidirektion auf. Von dort wurden Stellungnahmen der eingesetzten Beamten, eines noch jungen Kriminalkommissars und eines Kriminalkommissaranwärters, eingeholt. Es stellte sich heraus, dass nicht die ältere Frau, sondern die jungen Frauen wegen des eskalierenden Streits mit der älteren Frau die Polizei gerufen hatten. Dies erklärte, weshalb die Beamten tatsächlich zuerst mit den jungen Frauen – den Anruferinnen – und nicht der älteren Frau gesprochen haben.

Aus demselben Grunde gingen die Beamten auch der Frage eines mutmaßlich mitgeführten Messers zunächst nicht nach, da die Beamten zum Zeitpunkt der Anhörung der jungen Frauen noch gar nichts von einem Messer wussten. Diesen Hinweis erhielten die Beamten erst im Rahmen der Anhörung der älteren Frau. Weiter gaben die Beamten an, die jungen Frauen, entgegen der Behauptung der Petentin, nach der Anhörung nicht gleich entlassen zu haben. Als zu hinterfragen erwies sich allerdings der Umstand, dass auch nach dem Hinweis auf das Messer keine weitere Abklärung durch die Beamten erfolgte. Die Beamten verwiesen insoweit zwar zutreffend darauf, dass es bei einer „rein verbalen

Bedrohung“ geblieben und das Messer nicht einmal hervorgeholt worden sei.

Die Polizeibeauftragte und ihr Ansprechpartner waren sich an dieser Stelle jedoch einig, dass die Beamten diesem Hinweis weiter hätten nachgehen müssen. Zwar kommt es bei einer Bedrohung – die verbale Androhung eines Messereinsatzes erfüllt den Tatbestand einer Bedrohung (§ 241 Abs. 1 StGB) – in der Tat auf einen tatsächlichen Einsatz des Messers nicht an. Allerdings hätte daneben etwa auch noch ein waffenrechtlicher Verstoß im Raum stehen können. Um diese Frage beantworten zu können, hätten die Beamten sich Klarheit über die Art des mitgeführten Gegenstands verschaffen müssen.

Die Beamten bestätigten, gemeinsam mit den Frauen gesprochen, sich also nicht aufgeteilt zu haben. Vor dem Hintergrund, dass die Beamten zum Zeitpunkt der Befragung der jungen Frauen von einem Messer noch gar nichts wussten, war dieses Vorgehen jedoch nicht zu beanstanden. Zudem wurde der Polizeibeauftragten von ihrem Ansprechpartner bei der Polizeidirektion erläutert, dass die Entscheidung über das konkrete taktische Vorgehen regelmäßig in der Verantwortung der eingesetzten Beamt*innen liege.

Zum Vorwurf der Petentin, sich nicht ausgewiesen zu haben, erklärten die beiden Beamten, sich sofort nach Eintreffen am Einsatzort als Beamte der Kriminalpolizei mittels ihrer Dienstausweise legitimiert zu haben. Dies habe der Petentin jedoch nicht ausgereicht und sie habe sich deshalb zunächst geweigert, ihre Personalien anzugeben. Deshalb habe man noch eine uniformierte Streife hinzugerufen.

¹⁷ Gemäß Ziff. 4 des Erlasses über die namentliche Kennzeichnung und Erkennbarkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 16. April 2018 – IV-LPA-104/12.42 haben sich Polizeivollzugsbeamt*innen, die nicht durch ihre Uniform als solche erkennbar sind, vor einem Einschreiten unaufgefordert durch das Vorzeigen der Kriminaldienstmarke bzw. des Polizei-Dienstausweises als Polizeivollzugsbeamt*in auszuweisen. Wenn die Amtshandlung durch das Vorzeigen der Kriminaldienstmarke bzw. des Polizei-Dienstausweises gefährdet oder wesentlich erschwert wird, erfolgt die Erkennbarkeit als Polizeivollzugsbeamt*in durch einen eindeutigen (mündlichen) Hinweis.

Der Ansprechpartner der Polizeibeauftragten erklärte schließlich, dass die beiden Kriminalbeamten noch sehr jung und unerfahren seien. Dienst erfahrenere Kolleg*innen hätten mit Blick auf den Hinweis auf ein Messer sicherlich anders gehandelt und die Personen durchsucht. Man werde die Abläufe mit den jungen Kollegen daher erörtern und aufarbeiten. Sehr positiv war, dass der Ansprechpartner telefonischen Kontakt zur Petentin aufnahm und mit ihr den Sachverhalt umfassend und ausführlich erörterte. Die Petentin meldete sich danach noch einmal bei der Polizeibeauftragten und berichtete von einem sehr angenehmen und freundlichen Telefonat, das es ihr ermöglicht habe, den Vorgang für sich abschließen zu können.

2.2.2 Rechtswidrige Baumfällarbeiten?

Im Februar 2021 wandte sich eine Bürgerin an die Polizeibeauftragte und trug vor, am Wochenende zuvor seien auf einem Grundstück in ihrer Nachbarschaft Bäume gefällt worden. Nach ihren Informationen habe die Untere Naturschutzbehörde bereits ermittelt. Da sie, die Bürgerin, davon ausgehe, dass das Fällen genehmigungspflichtig gewesen sein dürfte und sie am Wochenende niemanden bei der Unteren Naturschutzbehörde habe erreichen können, habe sie den polizeilichen Notruf gewählt. Sie habe kurze Zeit später einen Streifenwagen in Richtung des betreffenden Grundstücks fahren sehen. Etwa eine halbe Stunde später seien an ihrer Haustür zwei Polizeibeamt*innen erschienen, die sie gefragt hätten, warum sie den Nachbarschaftsstreit nicht persönlich mit ihrem Nachbarn klären würde. Es handele sich schließlich nur um ein paar Bäume, die auch auf die Straße fallen oder Kinder gefährden könnten. Die Beamt*innen hätten sich schließlich mit den Worten verabschiedet, dass sie, die Bürgerin, das nächste Mal selbst zu dem Nachbarn gehen und nicht gleich die Polizei rufen möge. Außerdem habe man ihr gesagt: „Wundern Sie sich nicht, wenn heute noch ein paar Bäume fallen“. Die Bürgerin berichtete, sie sei daraufhin irritiert zurückgeblieben, da sie davon ausgegangen sei, die Polizei würde dem Verdacht von Ordnungswidrig-

keiten oder Straftaten nachgehen. Es handele sich nicht um einen Nachbarschaftsstreit. Die Bürgerin fand die Kommunikation der Polizeibeamt*innen darüber hinaus unangemessen.

Die Polizeibeauftragte nahm Kontakt zur zuständigen Polizeidirektion auf und forderte den Einsatzbericht sowie eine Stellungnahme an. Nach Auffassung der Polizeidirektion ergaben sich aus dem Einsatzbericht weder Anhaltspunkte für ein Kommunikationsproblem noch für eine sachlich falsche Entscheidung. Danach sei das Fällen der Bäume zulässig gewesen und nicht weiter geprüft worden. Die Polizeidirektion wurde von der Polizeibeauftragten auf die in der Gemeinde geltende Satzung zum Schutz des Baumbestandes hingewiesen. In dieser wird ausgeführt, dass man grundsätzlich für das Fällen von Bäumen eine Genehmigung benötigt, es sei denn, es wird z. B. eine bestimmte Dicke des Stammes, die in einer genau bestimmten Höhe vom Boden gemessen werden muss, unterschritten. Es handelt sich dabei nach Auffassung der Polizeibeauftragten um eine rechtlich und faktisch durchaus anspruchsvolle Prüfung.

In einer weiteren Stellungnahme – nunmehr der zuständigen Revierleitung – wurde zunächst ausgeführt, man halte die Beschwerde der Bürgerin für – Zitat: „unlauter“ – und den Inhalt für nicht wahrheitsgemäß. Offensichtlich sei die Petentin unzufrieden, da der*die Beamt*in nicht in ihrem Sinne entschieden bzw. gehandelt hätten. Man habe nach Eingang der Beschwerde der Bürgerin bei der Polizei vor Ort die Dicke der Stämme nachgemessen. Diese hätten den in der Satzung zum Schutz des Baumbestandes genannten Wert unterschritten. Das Fällen der Bäume sei demnach genehmigungsfrei gewesen.

In einem ausführlichen Gespräch mit dem Revierleiter führte dieser gegenüber der Polizeibeauftragten aus, die eingesetzten Beamt*innen hätten die Satzung nicht gekannt, aber trotzdem richtig gehandelt. Sie hätten das Fällen der Bäume nicht

unterbrechen müssen. Das Nachmessen hätte gezeigt, dass das Fällen nicht genehmigungspflichtig gewesen sei. Die Polizeibeauftragte führte demgegenüber aus, dass nach Durchsicht der Aktenlage deutlich geworden ist, dass das Problembewusstsein der Beamt*innen nicht vorhanden gewesen war. Diese hätten die Baumschutzsatzung nicht gekannt, was aber auch bei der Vielzahl an Satzungen in den unterschiedlichen Gemeinden sehr schwierig sei. Nach Prüfung der Polizeibeauftragten waren die maßgeblichen Werte rein zufällig und nur um wenige Zentimeter unterschritten worden. Das Problem wurde aber ursprünglich nicht erkannt, was auch aus dem Einsatzbericht deutlich wird. Dieser sagt aus, dass es sich nicht um ein Schutzgebiet handele und auch kein Fällverbot irgendeiner Behörde vorliege. Daraus wird deutlich, dass den handelnden Beamt*innen nicht bewusst war, dass ein Verbot für das Fällen von Bäumen in der Gemeinde grundsätzlich vorliegen kann, abhängig von der Größe der Bäume und unabhängig davon, ob es sich um Schutzgebiet handelt oder nicht. Darüber hinaus sollte nach Auffassung der Polizeibeauftragten bedacht werden, dass der Schaden, wenn ein Baum zu Unrecht gefällt wird, nicht wiedergutmachen ist. Am Ende des längeren Gesprächs lenkte der Revierleiter ein und gab zu, dass man ja immer wieder dazulerne. Beim nächsten Mal würden er und seine Kolleg*innen genauer hinschauen und ggf. eine Maßnahme unterbrechen, um zunächst die Rechtslage zu klären. Die Wahrnehmung hinsichtlich der Kommunikation blieb bis zum Ende unterschiedlich und konnte leider nicht abschließend geklärt werden.

Dieser Fall zeigt auf, dass auch Polizeibeamt*innen nicht allwissend sein können. Gleichwohl muss aber ein gewisses Problembewusstsein vorhanden sein. Dies war hier nicht der Fall. Für die Petentin

war dies nach Einschätzung der Polizeibeauftragten aber nicht der Grund, sich zu beschweren. Dieser lag vielmehr in der von der Petentin als völlig missglückt empfundenen Vorgehensweise der Beamt*innen. Gerade weil den Beamt*innen die Rechtslage offenbar nicht bekannt war, hätten sie ein sofortiges Aussetzen der Baumfällarbeiten bis zur Klärung ihrer Rechtmäßigkeit verfügen müssen. Dabei hätten die Beamt*innen der Bürgerin durchaus erklären können, dass man die Rechtslage erst prüfen müsse (Transparenz).

Hier wäre demnach ein sensiblerer Umgang mit den – nach Auffassung der Polizeibeauftragten grundsätzlich begründeten – Bedenken der Petentin wünschenswert gewesen. Durch eine bessere Kommunikation hätte wahrscheinlich die Beschwerde der Petentin verhindert werden können.

2.2.3 Verbrennen von Gartenabfällen

Auch in einer weiteren Beschwerde ging es um mutmaßlich nicht vorhandene Rechtskenntnisse bei einem Polizeibeamten. Eine Bürgerin hatte sich telefonisch an die für ihren Wohnort zuständige Polizeidienststelle gewandt, weil es in ihrer Nachbarschaft zu erheblichen Geruchsbelästigungen aufgrund von Rauchimmissionen durch ein mutmaßlich verbotswidriges Verbrennen von Gartenabfällen gekommen war.

Die Petentin beschwerte sich bei der Polizeibeauftragten darüber, dass sie mit ihrem Anliegen von dem Beamten nicht ernst genommen worden sei. Zunächst habe der Beamte der Petentin entgegengehalten, dass es sehr wohl erlaubt sei, Gartenabfälle in seinem Garten zu verbrennen. Dem Beamten sei nach Wahrnehmung der Petentin nicht bekannt gewesen, dass es grundsätzlich verboten ist, Gartenabfälle auf seinem Grundstück

zu verbrennen.¹⁸ Nach dem Hinweis der Petentin und ihres Ehemannes auf die seit dem 11. Juni 2021 geltende Landesverordnung wollte der Beamte sich dann zunächst belesen und für den Fall, dass die Petentin Recht hätte, einen Streifenwagen zum Ort des Geschehens schicken. Allerdings sei in der Folge überhaupt kein Streifenwagen erschienen.

Die Bürgerin berichtete zudem, dass dieser Fall nicht der erste sei, in dem sie sich von der örtlichen Polizei nicht ernstgenommen gefühlt habe. Sie möge dort schon gar nicht mehr anrufen, da sie sich als „Querulantin“ fühle, die die Beamt*innen mit „Lappalien“ belästige.

Die Rückfrage der Polizeibeauftragten bei der zuständigen Polizeidirektion und dem zuständigen Polizeirevier ergab, dass später doch noch eine Streife zum Einsatzort gefahren war. Die Nachbar*innen hätten bei Eintreffen der Polizeibeamten unter geringer Rauchentwicklung Holzscheite in einer Feuertonne verbrannt, was einem Lagerfeuer gleichzusetzen sei und nicht unter das Verbot der neuen Landesverordnung falle.

Die Revierleitung nahm auf Empfehlung der Polizeibeauftragten telefonisch Kontakt zur Petentin auf und stellte dieser gegenüber Transparenz über die polizeilichen Ermittlungen her. Die Petentin zeigte sich erfreut über diese nachträgliche Rückmeldung der Polizei. Besonders wichtig war für die Petentin die ausdrückliche Ermutigung des Revierleiters, in der Zukunft lieber einmal mehr bei der Polizei anzurufen und den Stand einer Sache zu erfragen. Die Petentin erklärte abschließend gegenüber der Polizeibeauftragten, dass für sie die Beschwerde positiv abgeschlossen sei.

2.2.4 Probleme mit der Online-Wache

Vereinzelte haben sich Bürger*innen in Zusammenhang mit einer Kontaktaufnahme zur Polizei über die sog. Online-Wache gegenüber der Polizeibeauftragten beklagt, über die elektronische Eingangsbestätigung hinaus entgegen der Ankündigung, von der örtlich zuständigen Behörde in Kürze Nachricht zu erhalten, keine weitere Nachricht von der Polizei erhalten zu haben. Dies betraf insbesondere auch Fälle bloßer Sachverhaltsmitteilungen¹⁹ an die Polizei. Hier war bei Petent*innen die Wahrnehmung entstanden, dass ihre übermittelten Hinweise und Informationen für die Polizei nicht wichtig seien. Die Polizeibeauftragte hat diese Problematik an die Polizei herangetragen. Der Hinweis wurde dankbar aufgenommen und eine interne Betrachtung und Verbesserung der Situation zugesagt. Als eine mögliche Erklärung verwies die Ansprechpartnerin der Polizeibeauftragten auf die durch die Corona-Pandemie ausgelösten besonderen Umstände und Herausforderungen (verstärktes Melde- und Anzeigeaufkommen seitens der Bürger*innen; gleichzeitig besondere Aufbauorganisation innerhalb der Polizei, dadurch veränderter Personaleinsatz usw.).

¹⁸ Nach der seit dem 11. Juni 2021 geltenden Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen – Pflanzenabfallverordnung – (PflAbfVO) ist das Verbrennen von Pflanzenabfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen grundsätzlich verboten. Eine Erlaubnis kann im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und nach zuvor erfolgter fristgerechter Anzeige von der zuständigen Ordnungsbehörde erteilt werden, vgl. § 2 PflAbfVO.

¹⁹ In Abgrenzung zur Erstattung von Strafanzeigen.

Empfehlungen zum Komplex „Fachliche Kritik“:

1. Selbstverständlich müssen Polizeibeamt*innen gewisse Rechtskenntnisse haben. Diese werden ihnen in der Ausbildung und in Fortbildungen vermittelt. Gleichwohl kann niemand immer alles sofort wissen.

Wichtig ist aber, dass überhaupt erkannt wird, dass eine Frage oder ein Sachverhalt klärungsbedürftig ist. Für diese Fälle ist dann eine sachverständige Auskunft einzuholen. Es sollte deshalb dafür sensibilisiert werden, dass es kein Zeichen von Unsicherheit oder gar unzureichender Kompetenz ist, den Bürger*innen in bestimmten Situationen mitzuteilen, dass man die Rechtslage zunächst klären muss. So zeigen Polizist*innen vielmehr vorhandenes Problem- und Verantwortungsbewusstsein sowie persönliche Souveränität.

2. In Bezug auf die Online-Wache begrüßt die Polizeibeauftragte es ausdrücklich, dass für Bürger*innen eine Möglichkeit besteht, der Polizei Strafanzeigen, Hinweise und Mitteilungen, aber auch Lob und Kritik rund um die Uhr digital zu übermitteln. Allerdings regt die Polizeibeauftragte mit Blick auf die bei ihr eingegangenen Beschwerden eine Nachbesserung der Bearbeitungsprozesse an. Hier sollte gewährleistet sein, dass sich zeitnah der*die zuständige Sachbearbeiter*in einmal kurz bei dem*der Bürger*in meldet und bestätigt, dass der Vorgang ihm*ihr zur Bearbeitung zugeteilt wurde und man unaufgefordert wieder auf den*die Bürger*in zukommen wird. Den Bürger*innen geht es seltener um eine zügige Bearbeitung ihres Vorgangs als vielmehr um Transparenz über den Verbleib des Vorgangs und das Wissen, dass jemand den Vorgang bearbeitet.

2.3 Beschwerden wegen rechtswidriger polizeilicher Maßnahmen

In 22 Vorgängen machten Bürger*innen geltend, dass die Polizei ihnen gegenüber rechtswidrig gehandelt habe. Bei Redaktionsschluss befand sich eine Beschwerde noch in Bearbeitung. In der Mehrzahl der Fälle konnte entweder schon auf Grundlage des Vortrages der Petent*innen oder nach Einholung von Stellungnahmen von der Polizei die Rechtmäßigkeit des jeweiligen polizeilichen Handelns festgestellt und den Petent*innen erläutert werden. Demgegenüber sprach bei den drei – im Folgenden dargestellten²⁰ – Beschwerden aus Sicht der Polizeibeauftragten vieles dafür, dass sich die Ereignisse so zugetragen hatten, wie von den Bürger*innen berichtet und dass die Maßnahmen rechtswidrig waren. Da aber gewisse Restzweifel bei der Polizeibeauftragten verblieben, erfolgte letztlich keine eindeutige Einordnung als rechtswidrige Maßnahme.

2.3.1 Raub einer Musikbox

Ende 2021 meldete sich ein Familienvater telefonisch bei der Polizeibeauftragten. Er beschwerte sich über das Verhalten mehrerer Polizeibeamt*innen, die einige Tage zuvor die 17- und 14-jährigen Söhne des Petenten und drei ihrer Freunde in Zusammenhang mit einer Fahndung nach einem zuvor in der Gegend begangenen Raubdelikt kontrolliert hatten. Die Jugendlichen befanden sich abends zu Fuß auf dem Weg zu einem nahegelegenen Supermarkt. Auf einmal habe ein ziviles Fahrzeug neben ihnen angehalten. Es seien zivil gekleidete Personen aus dem Auto gesprungen, die sich lautstark als Polizei ausgegeben und die Jugendlichen in aggressivem Tonfall aufgefordert hätten, stehen zu bleiben, sich hinzuknien und die Hände hochzunehmen. Die Jugendlichen seien völlig überrumpelt

gewesen. Nach ihren Angaben hätten die Beamt*innen sich nicht ausgewiesen²¹, so dass die Jungen zunächst bezweifelten, dass die Personen tatsächlich Polizist*innen waren. Ein Sohn des Petenten habe deshalb verlangt, dass uniformierte Polizei hinzugerufen werden möge. Etwas später sind – allerdings zu Unterstützungszwecken und nicht, um der Bitte des Jungen nachzukommen – noch zwei Streifenwagenbesatzungen hinzugekommen, wodurch die anfänglichen Zweifel an der „Echtheit“ der Beamt*innen ausgeräumt wurden.

Nach den Angaben des Petenten hätten die Beamt*innen durchgehend in einem sehr aggressiven Ton mit den Jugendlichen gesprochen. Den Jugendlichen sei der Grund, weshalb man sie angehalten habe, zunächst gar nicht mitgeteilt worden. Zudem sei es ihnen untersagt worden, ihre Eltern anzurufen. Einem Sohn des Petenten sei es gelungen, dies heimlich zu tun, so dass seine Eltern zum Einsatzort eilten.

Der Petent und seine Frau beschrieben die Kommunikation der Beamt*innen auch mit ihnen als „völlig unangemessen“. Fragen seien nicht oder in unangemessener Art und Weise beantwortet worden. Die Beamt*innen hätten zudem immer wieder in unangemessener Sprache behauptet, dass der jüngere Sohn des Petenten alkoholisiert („völlig besoffen“) gewesen sei – was nach dessen Ansicht aber nicht zutreffend sei. Die Eltern hätten deshalb wiederholt die Durchführung eines Alkoholtests bei ihrem Sohn verlangt. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hätten die Beamt*innen diesem Wunsch nicht entsprochen.

Das Geschehen habe insgesamt „chaotisch“ gewirkt. Die Stimmung sei „hochaggressiv“ gewesen. In dieser Atmosphäre hätten die Beamt*innen die

²⁰ Vgl. die nachfolgenden Fälle 2.3.1 Raub einer Musikbox, 2.3.2 Aufbrechen einer Haustür und 2.3.3 Fahrradfahren in der Fußgängerzone.

²¹ Zur Ausweisungspflicht von Polizeibeamt*innen vgl. oben Fn. 17.

Personalien der Anwesenden aufgenommen und Lichtbilder von den Jungen gefertigt. Dabei sei es nach den Angaben der Jugendlichen auch zu Handgreiflichkeiten von Beamt*innen gegenüber einem ihrer Freunde gekommen. Insoweit wurde später ein staatsanwaltliches Strafermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Körperverletzung im Amt gegen zwei Beamt*innen geführt. Die von der mutmaßlichen Körperverletzung im Amt betroffene Person war indes nicht in der Beratung der Polizei beauftragten.

Im weiteren Verlauf des Einsatzes erfuhren die Eltern, dass kurz zuvor in der Gegend eine Bluetooth-Musikbox geraubt worden war. Die Polizei suchte fünf jugendliche – „südländisch“ aussehende – Täter*innen. Man war auf die hier in Rede stehenden Jugendlichen deshalb aufmerksam geworden, da diese – was zutraf – eine Bluetooth-Musikbox mit sich führten.

Das Gesetz erlaubt es der Polizei in solch einer Situation, Maßnahmen zur Identitätsfeststellung zu treffen, und zwar nicht nur gegenüber tatverdächtigen Personen, sondern auch gegenüber nichttatverdächtigen Personen, wenn dies zur Aufklärung der Straftat geboten ist.²² Um einer Straftat im Sinne des § 163b StPO verdächtig zu sein, braucht die betroffene Person nicht schon den Status einer*ines Beschuldigten erlangt zu haben. Ein Verdacht besteht schon, wenn der Schluss auf die Begehung einer Straftat gerechtfertigt ist und Anhaltspunkte vorliegen, die eine Täterschaft oder Teilnahme der betroffenen Person als möglich er-

scheinen lassen.²³ Diese Voraussetzung dürfte hier vorgelegen haben: Die Jugendlichen führten eine Musikbox mit sich und auch ihre Anzahl entsprach der Anzahl der gesuchten Personen. Dass die Jungen kein „südländisches“ Erscheinungsbild aufwiesen, dürfte aufgrund der Dunkelheit zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht gleich erkennbar gewesen sein. Ob die Jugendlichen etwas mit der Tat zu tun hatten oder nicht, war deshalb letztlich nur durch eine Kontrolle festzustellen.

In jedem Falle (verdächtig oder nicht verdächtig) ist der von der Maßnahme betroffenen Person zu eröffnen, welche Tat ihr zur Last gelegt wird und sie ist über ihr Aussageverweigerungsrecht zu belehren.²⁴ Sollte dies hier entsprechend dem Vorwurf der Petenten unterlassen worden sein, so wäre dies rechtswidrig gewesen. Der polizeilichen Kontrolle der Jugendlichen stand indes nicht ihre Minderjährigkeit entgegen. Angesichts ihrer Minderjährigkeit hätte es den Jugendlichen allerdings gestattet werden müssen, ihre Eltern hinzuzurufen, da im Kontext mit strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihre Kinder natürlich auch den Eltern als Sorgeberechtigten und Sorgeverpflichteten eine Rechtsstellung zukommt.²⁵ Dem ist Rechnung zu tragen, weshalb sich eine entsprechende Regelung auch in der polizeilichen Dienstvorschrift zur Bearbeitung von Jugendsachen²⁶ findet, wo es heißt:

„Jugendliche sind vor der ersten Vernehmung in einer ihrem geistigen Entwicklungsstand angemessenen Weise über ihre Rechte nach den §§ 163a Abs. 4, 136 StPO zu belehren. [...]“

²² Gemäß § 163b Abs. 1 S. 1, 1. Hs. StPO können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes, wenn jemand einer Straftat verdächtig ist, die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Nach § 163b Abs. 2 S. 1, 1. Hs. StPO kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist, wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist.

²³ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 163b Rn. 4 m. w. N.

²⁴ Das ergibt sich für die*den Tatverdächtige*n aus § 163b Abs. 1 S. 1, 2. Hs. i. V. m. §§ 163a Abs. 4 S. 1, 136 StPO und für nicht der Tat verdächtige Personen aus § 163b Abs. 2 S. 1, 2. Hs. i. V. m. § 69 Abs. 1 S. 2 StPO.

²⁵ Siehe § 67 JGG i. V. m. §§ 1626, 1629 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

²⁶ PDV 382.

Vor ihrer Entscheidung²⁷ ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu sprechen. Darüber sind der Jugendliche und seine Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter vorher zu belehren (§ 67 JGG). Dies gilt nicht, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass dadurch die Aufklärung einer rechtswidrigen Tat gefährdet wird.“

Zudem geht mit einer erkennungsdienstlichen Behandlung einer Person immer auch eine Freiheitsbeschränkung einher. Insoweit regelt das Gesetz, dass eine von einer Maßnahme nach § 163b StPO betroffene Person in keinem Fall länger als zur Feststellung ihrer Identität unerlässlich festgehalten werden darf.²⁸ Außerdem muss der Person unverzüglich Gelegenheit gegeben werden, eine*n Angehörige*n zu verständigen.²⁹ Dementsprechend regelt auch die bereits zitierte polizeiliche Dienstvorschrift, dass im Fall der Freiheitsbeschränkung bei Minderjährigen ein*e Erziehungsberechtigte*r oder gesetzliche Vertretung in der Regel zu benachrichtigen sei.³⁰ Weiter heißt es dort:

„Festgehaltenen Minderjährigen ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens selbst zu benachrichtigen, und zwar [...] bei Jugendlichen, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.“³¹

Anhaltspunkte dafür, dass der Zweck der Maßnahmen durch das Hinzuziehen der Eltern der Jugendlichen gefährdet worden wäre, waren hier nicht ersichtlich, so dass es ebenso rechtswidrig gewesen wäre, wenn die Beamt*innen den Jugendlichen eine Kontaktaufnahme zu deren Eltern untersagt haben sollten.

Als einer der Söhne des Petenten unter Hinweis auf die von der Täterbeschreibung abweichende Erscheinung der fünf Jugendlichen etwas empört fragte, „Ach, und das sollen also nun wir gewesen sein?“, habe einer der Beamten erwidert, dass er, der Sohn, aber eine „ganz schön große Fresse für sein Alter“ habe.

Es stellte sich bald heraus, dass die Jugendlichen mit dem Raub der Musikbox nichts zu tun hatten. So war die von den Jungen mitgeführte Musikbox rot, die gestohlene hingegen schwarz.

Der genaue Ablauf der Kontrolle, insbesondere, ob die Beamt*innen sich tatsächlich nicht ausgewiesen, die Jugendlichen nicht über den Grund ihres Angehaltenwerdens informiert und ihnen einen Anruf bei den Eltern untersagt haben, ließ sich bis zuletzt nicht vollständig aufklären. Die Beamt*innen bestritten später die gegen sie erhobenen Vorwürfe. Weitere Aufklärungsmöglichkeiten standen der Polizeibeauftragten nicht zur Verfügung. Insbesondere gab es keine unbeteiligten Zeug*innen, die zu den konkreten Abläufen hätten befragt werden können.

Die Eltern gaben der Polizeibeauftragten gegenüber an, den Umgang der Beamt*innen mit ihnen und ihren Söhnen als „unmöglich“ empfunden zu haben. Es sei bei ihnen zu einem massiven Vertrauensverlust in die Integrität und Rechtsstaatlichkeit der Polizei gekommen. Die Familie äußerte den Wunsch nach Aufklärung und einer Auseinandersetzung mit der Polizei. Die Polizeibeauftragte wandte sich deshalb an die zuständige Behördenleitung. Kurze Zeit später meldete sich die zuständige Revierleitung bei der Polizeibeauftragten und lud die Petent*innen und die Polizeibeauftragte zu

²⁷ Anmerkung: Ob sie sich zu den im Raum stehenden Vorwürfen äußern wollen oder nicht.

²⁸ Vgl. § 163c Abs. 1 StPO.

²⁹ § 163c Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 114 c Abs. 1 S. 1 StPO.

³⁰ Vgl. PDV 382 Punkt 6.4.2.

³¹ PDV 382 Punkt 6.4.3.

einem persönlichen Gespräch ein. In diesem Gespräch hörte die Revierleitung die Eltern und ihre Söhne an und nahm den Sachverhalt unmittelbar von ihnen auf. Danach wurde der Sachverhalt durch die Revierleitung den erforderlichen polizeiinternen Ermittlungen und Untersuchungen zugeführt.

Einige Wochen später teilte die Revierleitung der Polizeibeauftragten mit, dass die gegen zwei Beamt*innen geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt von der Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) eingestellt worden seien. Eine nachfolgende Akteneinsicht der Polizeibeauftragten bei der Staatsanwaltschaft ergab, dass diese eine Überführung der Beschuldigten mangels hinreichender Beweise als nicht möglich erachtet hatte. Die Beschuldigten und eine als Zeugin vernommene Beamtin hätten sich übereinstimmend – und nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft glaubhaft – zu dem Tatvorwurf geäußert, wohingegen sich die Schilderungen der Jugendlichen nach Auffassung der Staatsanwaltschaft als uneinheitlich, widersprüchlich, teilweise „realitätsfern“ und deshalb letztlich unglaublich erwiesen hätten. Da andere – unbeteiligte – Zeug*innen oder andere Beweismittel nicht zur Verfügung stünden, sei das Verfahren einzustellen gewesen. Die Revierleitung teilte darüber hinaus mit, dass gegen die Beamt*innen auch keine Disziplinarverfahren eingeleitet würden, da man hier keine Hinweise auf etwaige Verstöße gegen beamtenrechtliche Pflichten sehe. Die Revierleitung habe nach dem persönlichen Gespräch mit den Petenten mehrere Gespräche mit den involvierten Beamt*innen geführt. Diese hätten sich sehr konsistent und eindeutig geäußert. Danach sei vielmehr das Verhalten der Jugendlichen und ihrer Eltern als unangemessen wahrgenommen worden. Zudem hätten die Beamt*innen angegeben, dass sowohl die fünf Jugendlichen als auch die Eltern unter dem Einfluss von Alkohol gestanden hätten. Diese Aussagen bewertete die Revierleitung als glaubhaft.

Im Ergebnis erachtete sie ein weiteres Gespräch mit den Eltern deshalb als „nicht zielführend“. Sie würde sich einem weiteren Gespräch aber nicht verschließen. Allerdings kündigte die Revierleitung für diesen Fall an, dann die involvierten Kolleg*innen zum Gespräch ebenfalls einzuladen. Es sei dann auch nicht auszuschließen, dass es in dem Gespräch „laut werden könnte“. Dies erachtete die Polizeibeauftragte als keine gute Voraussetzung für die weitere gemeinsame Bearbeitung der Beschwerde auf Revierleitungsebene. Denn diese Haltung der Revierleitung war nach Auffassung der Polizeibeauftragten nicht in Einklang zu bringen mit der Aufgabe einer Führungskraft, eine Beschwerde sachlich und objektiv zu behandeln und dabei weitere Eskalationen und zusätzliche negative Emotionalität möglichst zu verhindern. Dazu gehört nach Auffassung der Polizeibeauftragten auch, Gespräche sachlich zu führen und auf die Einhaltung der vor allem durch gegenseitigen Respekt getragenen Gesprächsregeln zu achten.

Die Polizeibeauftragte wandte sich deshalb erneut an die Behördenleitung. In einem sehr offenen und konstruktiven Gespräch konnte Einigkeit zwischen Behördenleitung und Polizeibeauftragter darüber erzielt werden, dass der Polizeieinsatz – ungeachtet aller bestehenden widerstreitenden Aussagen – insgesamt nicht optimal abgelaufen war. Die Behördenleitung bot an, die Eltern zu einem persönlichen Gespräch einzuladen.

Auf Empfehlung der Polizeibeauftragten folgten die Eltern der Einladung. Der Polizeibeauftragten wurde im Anschluss über das Gespräch berichtet, dass es in freundlicher und zugewandter Atmosphäre zwischen den Petenten, dem Behördenleiter und seinem Stellvertreter stattgefunden habe. Die Behördenleitung habe sich bemüht, bestimmte Hintergründe zu erläutern und für bestimmte Aspekte des polizeilichen Vorgehens um Verständnis zu werben. Gleichzeitig habe sich aber auch bestätigt, dass es tatsächlich einige Missverständnisse gegeben habe, insbesondere mit Blick auf die seitens

der Polizei behaupteten Alkoholisierung des jüngeren Sohnes und der Eltern selbst. Diese hatten ihrerseits den Wunsch geäußert, mit dem Vorfall nun bald abschließen zu wollen. Sie waren zuversichtlich, dass dies nach dem Gespräch mit der Behördenleitung gut gelingen würde.

Die Behördenleitung hatte den Eltern schließlich angeboten, den Söhnen ein Kennenlernen der Polizei unter anderen – positiveren – Umständen zu ermöglichen. Dies wollten die Eltern mit ihren Kindern besprechen. Außerdem signalisierte die Behördenleitung Bereitschaft, an der Schule des Vaters – dieser ist Gymnasiallehrer – zum Thema „Polizei im demokratischen Rechtsstaat“ einen Beitrag zu leisten.

Dieser Fall zeigt einmal mehr, welche positive Wirkung es auf Bürger*innen hat, wenn diese mit ihrer Beschwerde von der Polizeiführung angehört und ernst genommen werden. Ein konstruktiver Umgang mit Beschwerden sollte neben den Bedürfnissen der Beschwerdeführer*innen immer auch die Frage mit in den Fokus stellen, welchen positiven Nutzen die Beschwerde für die polizeiliche Organisation haben kann. Eine Antwort auf diese Frage setzt gleichermaßen eine ehrliche Auseinandersetzung mit der Beschwerde voraus.

Allerdings konnte die Polizeibeauftragte seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Oktober 2016 tatsächlich wiederholt feststellen, dass polizeiintern durchaus reagiert wird, wenn es zu Auffälligkeiten etwa in Gestalt von Beschwerdebündelungen in sachlicher oder auch personeller Hinsicht kommt. Auch in dem zuvor dargestellten Fall kam es letztlich zu einem angemessenen Agieren der polizeilichen Organisation.

2.3.2 Aufbrechen einer Haustür

Anfang des Jahres 2021 berichtete eine Petentin von einem außer Kontrolle geratenen Einsatz von Polizei und Feuerwehr im Hause ihres Vaters. Die Einsatzkräfte hatten angenommen, der Vater lie-

ge hilflos in seinem Haus, da das Mittagessen des Lieferdienstes vom Vortag noch vor der Tür stand. Bereits drei Tage vorher hatte sich der Pflegedienst bei der Petentin gemeldet und war in Sorge, da der Vater die Tür nicht öffnete. Über eine Nachbarin und mit Unterstützung der Polizei konnte jedoch bereits zu jenem Zeitpunkt geklärt werden, dass der Vater sich nach einem Unfall im Krankenhaus befand. Für die Bürgerin war daher unverständlich, dass es später überhaupt zu dem Einsatz gekommen war.

Nach dem Eintreffen von Feuerwehr, Rettungswagen und Polizei sei ein Nachbar auf die Beamt*innen zugegangen und habe erklärt, dass der Bürger nicht zu Hause sei, die Nachbar*innen aber einen Schlüssel zu seinem Haus hätten. Der Nachbar habe angeboten, den Schlüssel zu holen. Die Beamt*innen hätten entgegnet, dass er dafür „zehn Sekunden Zeit habe“. Der Nachbar sei dann losgelaufen, ihm sei aber noch auf dem Weg nachgerufen worden, dass es bereits zu spät sei. Diese Aussage wurde bis zum Ende der Beschwerde von Seiten der Polizei bestritten.

Weitere Nachbar*innen hätten der Tochter später berichtet, dass sie der Polizei ebenso mitgeteilt hätten, dass der Nachbar nicht zu Hause sei, es aber einen Schlüssel zu seinem Haus gebe. Die Einsatzkräfte hätten nach Aussage der Petentin trotzdem nicht von dem Vorhaben abgelassen, die Tür aufzubrechen. Eine Nachbarin – so sei es der Tochter später berichtet worden – habe so aufgeregt auf die Einsatzkräfte eingeredet, dass sie des Grundstücks verwiesen worden sei. Ein anderer Nachbar habe daraufhin die Petentin angerufen, die sodann mit einer Polizeibeamtin vor Ort verbunden wurde. Auch die Petentin habe verdeutlicht, dass ihr Vater nicht im Haus, sondern im Krankenhaus sei. Die Petentin, die nach ihrer Aussage durch das Telefon laute Schlaggeräusche vernommen habe, habe die Beamtin aufgefordert, den Einsatz sofort zu stoppen. Dieser Aufforderung kamen die Einsatzkräfte jedoch nicht nach.

Einige Zeit später wurde der Versuch des Aufbrechens der Haustür dann doch abgebrochen, weil es den Einsatzkräften nicht gelang, die Tür zu öffnen – vor dem Hintergrund der damaligen Annahme der Sicherheitskräfte, dass sich eine hilflose Person in dem Haus befinden könnte, eine aus Sicht der Polizeibeauftragten nicht nachvollziehbare Entscheidung.

Die Tür war erheblich beschädigt worden. Die Reparaturkosten beliefen sich nach Aussage der Beschwerdeführerin auf ca. 1.600,00 €. Eine Polizeibeamtin habe erklärt, dass dieser Schaden von der Versicherung ausgeglichen werde. Die Versicherung lehnte die Kostenübernahme später jedoch zu Recht ab.

Die Polizeibeauftragte forderte zunächst den Einsatzbericht an. In diesem wird ausgeführt, man habe aufgrund der Umstände (gefüllter Briefkasten, Mittagessen des Lieferdienstes vor der Tür, heruntergezogene Rollläden) aus damaliger Sicht nicht ausschließen können, dass der Bürger hilflos in seinem Haus liege. Daher habe man der Feuerwehr gesagt, sie solle die Tür öffnen. Erst während des Vorgangs – hier gehen die Darstellungen auseinander – seien die Nachbar*innen erschienen. Erst dann habe die Polizei erfahren, dass der Bürger im Krankenhaus sei. Dies habe die Tochter dann auch am Telefon bestätigt. Es stellten sich demnach Fragen hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs vor Ort.

Um den Sachverhalt zu klären, wurde durch die Polizeibeauftragte ein Vermittlungsgespräch angeregt. Zu diesem erschienen der Leiter der Polizeidirektion zusammen mit einem Mitarbeiter aus dem Stabsbereich, ein Nachbar, die Petentin, ihr Ehemann und die Polizeibeauftragte. Allerdings konnte auch in diesem Gespräch der genaue zeitliche Ablauf des Polizeieinsatzes nicht unstrittig festgestellt werden. Folgt man der Schilderung der Petentin und der Nachbar*innen, so erweist sich zumindest das fortgesetzte Aufbrechen der Haustür als rechtswidrig. Aus Sicht der Polizeibeauftrag-

ten sprachen die Umstände und die Würdigung der Aussagen eher dafür, dass es sich auch so zugetragen hatte. Allerdings blieben geringe Restzweifel, so dass im Ergebnis die Rechtswidrigkeit nicht endgültig festgestellt wurde.

Der Leiter der Polizeidirektion erläuterte in dem Gespräch, dass die Unterstützung drei Tage vor dem Vorfall, bei dem man herausfinden wollte, wo sich der Mann befinde, eine „Serviceleistung“ der örtlichen Polizeistation gewesen wäre. Jedoch gebe es darüber keine Vermerke, auf die man hätte zurückgreifen können. Dies ist für die Polizeibeauftragte grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl wäre es in diesem Fall rückblickend hilfreich und deshalb wünschenswert gewesen, wenn es Aufzeichnungen in Form eines Vermerkes gegeben hätte, da dann die entscheidende Information, dass der Hausbewohner nicht hilflos im Haus lag, sondern sich im Krankenhaus befand, vorgelegen und den eingetretenen Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Auch mit Blick darauf, dass es schon bei der ersten Befassung der Polizei potentiell um die Frage ging, ob gegebenenfalls ein Menschenleben in Gefahr war, hätte eine Dokumentation aus Sicht der Polizeibeauftragten erfolgen können.

Mit der Kommunikation der Beamt*innen vor Ort und dem verloren gegangenen Vertrauen in die Polizei setzte sich der Leiter der Polizeidirektion in vorbildlicher und sehr zugewandter Weise auseinander. Er überbrachte der Bürgerin auch eine Entschuldigung der Polizeibeamtin, die hinsichtlich der Übernahme der Kosten durch die Versicherung eine falsche Rechtsauskunft erteilt hatte. Einen Antrag auf Ersatz des eingetretenen Schadens in Hinblick auf die beschädigte Tür stellte die Petentin dann im Weiteren über die Polizeidirektion – so war ihr der Weg mitgeteilt worden.

Zu einem späteren Zeitpunkt nahm die Polizeibeauftragte erneut Kontakt zu der Bürgerin auf, um den Ausgang des Antrags auf Schadenersatz zu erfragen. Dabei wurde festgestellt, dass der Antrag

der Bürgerin an die Polizeidirektion nicht beim für die Bearbeitung des Antrags zuständigen Landespolizeiamt (LPA) angekommen war. Die Bürgerin stellte sodann auf Anraten der Polizeibeauftragten und nach deren Absprache mit dem LPA einen Antrag direkt an das LPA, das diesen dann zeitnah im Sinne der Bürgerin beschied. Die betroffene Polizeidirektion hat zudem erklärt, dass rückblickend nicht auszuschließen ist, dass der dort von der Petentin eingereichte Antrag versehentlich nicht an das LPA weitergeleitet worden ist.

Am Ende war die Bürgerin zufrieden mit dem erfolgreichen Schadenersatzantrag und dem Umgang des Direktionsleiters mit der Angelegenheit. Die Petentin äußerte außerdem Gedanken zum Amt der Polizeibeauftragten und erklärte, wie dankbar sie sei, dass sie als Bürgerin eine kompetente Ansprechpartnerin hatte. Sie habe dadurch Gehör gefunden und es sei jemand da gewesen, der sich kümmere – das sei ein gutes Gefühl.

Sie hätte sich darüber hinaus sehr gewünscht, dass die Polizei ein Fehlverhalten – den Einsatz nicht abgebrochen zu haben – einräumt, denn für sie stehe außer Frage, dass den Polizeibeamt*innen durch die Nachbar*innen und im Weiteren auch durch sie selbst mehrfach vor und während des Aufbrechens der Tür gesagt worden war, dass sich niemand im Haus befand. Die Petentin gab an, dass für sie das Gefühl geblieben sei, dass sie als Bürgerin in einer derartigen Konstellation – Aussagen der Betroffenen und der Nachbar*innen gegen Aussagen der Polizei und Feuerwehr – keine Chance habe.

2.3.3 Fahrradfahren in der Fußgängerzone

Der Petent und seine Ehefrau hatten im Frühsommer 2021 Urlaub in Schleswig-Holstein gemacht. Eines späten Nachmittages waren sie in der Fußgängerzone ihres Urlaubsortes von einem Polizeibeamten angehalten worden, da sie dort ordnungswidrig mit ihren Fahrrädern gefahren waren. Der Polizeibeamte ahndete den Verstoß jeweils mit einem Verwarnungsgeld.

Zeitgleich sei eine weitere fahrradfahrende Person von dem Beamten angehalten worden. Diese Person habe sich als Inhaber eines örtlichen Gastronomiebetriebes zu erkennen gegeben. Daraufhin sei diese Person von dem Beamten lediglich aufgefordert worden, abzusteigen und das Fahrrad zu schieben. Auf eine Aufnahme der Personalien und Verwarnung dieser Person habe der Beamte verzichtet.

Der Petent gab in seiner nachfolgenden Beschwerde bei der Polizeibeauftragten an, dass er es als höchst kritikwürdig erachte, mit welcher unterschiedlichem Maß und welcher Willkür hier „Einheimische“ einerseits und Feriengäste andererseits behandelt würden. Diese Willkür und Ungleichbehandlung untergraben das Vertrauen in die Polizei und seien im Übrigen auch dem Fremdenverkehr nicht dienlich.

Die Polizeibeauftragte forderte über die zuständige Polizeidirektion eine Stellungnahme zu dem Vorfall an. Danach habe es sich bei dem Fahrvorgang des Restaurantinhabers um einen Liefervorgang zu einem namentlich feststehenden Kunden gehandelt. Derartige Lieferverkehr dürfe in dem fraglichen Ort auch mit einem Fahrrad in der Fußgängerzone erfolgen. Der Beamte hätte daher eigentlich gar nicht die Weiterfahrt des Restaurantinhabers unterbinden dürfen, da dieser nicht ordnungswidrig gehandelt habe. Es liege bei alledem keine willkürliche Ungleichbehandlung vor.

Der Petent – mit diesen Ausführungen konfrontiert – sandte der Polizeibeauftragten daraufhin Fotos der seinerzeit vorsorglich von ihm abfotografierten Beschilderung der Fußgängerzone zu. Aus diesen Fotos ging die in der Stellungnahme genannte Erlaubnis von Lieferverkehr mit dem Fahrrad nicht hervor. Unter dem allgemein bekannten Fußgängerzonenschild war zwar noch ein Zusatzschild angebracht, nach welchem Radfahren und die Nutzung von sog. Tretmobilen am fraglichen Ort gestattet sind – dies allerdings nur im Zeitfenster von 22 Uhr bis 10 Uhr bzw. Liefer- und Anwohner-

verkehr zwischen 7 Uhr und 11 Uhr. Der maßgebliche Vorfall hatte sich indes am frühen Abend gegen halb sechs, also außerhalb dieser Zeitfenster, zugegetragen.

Erneut wandte die Polizeibeauftragte sich an die Polizeidirektion und bat um Aufklärung. Der zuständige Dienststellenleiter erklärte daraufhin, dass das fragliche Zusatzschild nicht den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) entspreche³², was die Polizei damals auch mit dem seinerzeit zuständigen Bürgermeister besprochen habe. Dennoch habe das Ordnungsamt das Schild aufgestellt, so dass es seither für die Bürger*innen Vorgabe für rechtsverbindliches Verhalten sei. Die hier in Rede stehende Erlaubnis für Lieferverkehr sei demgegenüber bisher geregelt durch eine Art „Plakettensystem“. Danach sei den Inhaber*innen einer solchen Plakette über den gesamten Tag das Befahren der Fußgängerzone zu Lieferzwecken gestattet. Dies gelte sowohl für Kraftfahrzeuge als natürlich auch für umweltfreundlichere Fahrzeuge – in diesem Fall ein Fahrrad. Dieses System solle demnächst beim Umbau der Fußgängerzone durch ein System mit versenkbaren Pollern abgelöst werden. Der Dienststellenleiter räumte ein, dass das Plakettensystem keine Transparenz und damit keine Nachvollziehbarkeit von polizeilichem bzw. ordnungsbehördlichem Handeln gewährleiste. Er bat den Petenten und seine Ehefrau ausdrücklich um Entschuldigung dafür, dass bei ihnen der nachvollziehbare Eindruck einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung entstanden ist. Mit dem betroffenen Beamten sei die Problematik erörtert worden, damit sich derartige Irritationen in der Zukunft möglichst nicht wiederholen mögen.

Mit diesem an sich positiven Ergebnis (Transparenz; Entschuldigung) konnte die Beschwerde mit dem Einverständnis des Petenten abgeschlossen werden.

Auch wenn in diesem Fall objektiv keine Ungleichbehandlung vorgelegen haben mag, so ist hier nach Auffassung der Polizeibeauftragten mit Blick auf den Irrtum, dem der involvierte Beamte unterlegen war, gleichwohl eine Art „untauglicher Versuch“ einer Ungleichbehandlung nicht ganz von der Hand zu weisen. Denn dass der Beamte auch dem Restaurantinhaber die Weiterfahrt untersagte, zeigt, dass er, der Beamte, – wenngleich irrig – auch dessen Verkehrsverhalten für ordnungswidrig erachtete. Vor diesem Hintergrund hätte derselbe Verstoß auch dieselbe Ahndung nach sich ziehen müssen, was aber nicht erfolgt war. Anzuerkennen ist, dass sich der zuständige Dienststellenleiter als Vorgesetzter des Beamten – wenngleich auch erst bei weiterem Nachfragen seitens der Polizeibeauftragten – entschuldigt und eine interne Aufarbeitung des Vorfalls bestätigt hat.

³² Gem. § 39 Abs. 3 S. 1 StVO sind auch Zusatzzeichen Verkehrszeichen im Sinne der StVO. Nach § 39 Abs. 3 S. 2 StVO weisen Zusatzzeichen allerdings schwarze Schrift, Zeichnungen oder Sinnbilder auf weißem Grund mit schwarzem Rand auf. Das hier in Rede stehende Zusatzschild hatte einen blauen Grund und einen weißen Rand. Die Schrift war rot bzw. weiß.

2.4 Beschwerden wegen Polizeigewalt

Die Bezeichnung „Polizeigewalt“ wird verwendet, um körperliche und psychische Gewalt zu beschreiben, die von Polizeibeamt*innen ausgeht.

Wichtig ist, dass dem Begriff Gewalt im polizeilichen Kontext noch keine Wertung zuzuschreiben ist. Denn Gewaltausübung durch die Polizei ist keinesfalls per se verboten oder zu missbilligen, sondern stellt ein grundsätzlich zulässiges und erforderliches Mittel des staatlichen Gewaltmonopols dar, soweit eine Rechtsgrundlage gegeben ist und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt. Wendet die Polizei also Gewalt in den Grenzen der bestehenden Rechtsgrundlagen an, so ist sie rechtmäßig.

Die Polizeibeauftragte wurde von Bürger*innen im aktuellen Berichtszeitraum in zehn Fällen wegen mutmaßlich rechtswidriger Polizeigewalt kontaktiert. Sechs dieser Beschwerden musste die Polizeibeauftragte zunächst vorläufig einstellen, da in diesen Fällen Ermittlungsverfahren bzw. strafgerichtliche Verfahren geführt wurden.³³

Gleich drei dieser Beschwerden bezogen sich auf einen Polizeieinsatz anlässlich einer Demonstration in einer schleswig-holsteinischen Großstadt. In diesem Zusammenhang wurde der Polizeibeauftragten ein Video übermittelt, auf welchem ein körperlicher Übergriff eines Polizeibeamten gegen einen Demonstrierenden zu sehen ist. Das Video zeigt auch, dass der Beamte zuvor offenbar von dem Demonstrierenden beleidigt worden war. Diese Tat rechtfertigt nach Einschätzung der Polizeibeauftragten jedoch keinesfalls den nachfolgenden körperlichen Übergriff seitens des Beamten. Ins-

besondere war hier nicht Gewalt in Form des Festhaltens zum Zwecke der Identitätsfeststellung eingesetzt worden, sondern es erfolgte ein „Niederreißen“ der Person als unmittelbare Reaktion auf die Beleidigung.

Die zuständige Staatsanwaltschaft hatte Anklage gegen den Polizeibeamten erhoben. Das erstinstanzliche Strafgericht befand den Angeklagten einer Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit einer Nötigung für schuldig und verurteilte ihn zu einer vergleichsweise hohen Geldstrafe. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte erfolgreich Berufung ein. Das Berufungsgericht hat das Verfahren am Ende gegen Zahlung einer im Verhältnis zur ursprünglichen Geldstrafe geringen Geldauflage nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt.³⁴

Die Polizeibeauftragte hat die Bearbeitung der bei ihr anhängigen Beschwerden wiederaufgenommen. Zum Redaktionsschluss dauerte diese noch an.

Zwei weitere Beschwerden bezogen sich auf einen nächtlichen Polizeieinsatz in einem Gastronomiebetrieb. Auch hier wurde der Vorwurf unverhältnismäßiger Polizeigewalt zum Nachteil mehrerer Betroffener erhoben. In diesen Fällen stellte die zuständige Staatsanwaltschaft die zunächst eingeleiteten Ermittlungsverfahren letztlich mangels hinreichenden Tatverdachts ein.³⁵

Die Polizeibeauftragte nahm auch in diesen Fällen Einsicht in die Verfahrensakten. Danach ergab sich, dass mit den Darstellungen der Petent*innen einerseits und den Aussagen der involvierten Polizeibeamt*innen andererseits sich sehr gegensätzliche Sichtweisen gegenüberstanden. Da weitere

³³ Vgl. § 12 Abs. 2 S. 2 BPolBG.

³⁴ Gemäß § 153a Abs. 2 StPO kann das Gericht, wenn die Klage bereits erhoben ist, mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Abs. 1 S. 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Im konkreten Fall war dem Angeschuldigten auferlegt worden, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen (§ 153a Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 StPO).

³⁵ § 170 Abs. 2 StPO.

Möglichkeiten der Sachverhaltsklärung nicht vorhanden waren, insbesondere keine unabhängigen Zeug*innen zur Verfügung standen, die die Polizeibeauftragte hätte befragen können, konnte eine zweifelsfreie Aufklärung des Sachverhalts letztlich nicht erfolgen.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Beamt*innen ergaben sich indes in Bezug auf die erfolgte Sicherstellung eines Mobiltelefons, nachdem dessen Besitzerin während des Einsatzes begonnen hatte, diesen in Bild und Ton aufzuzeichnen. Die diesbezüglichen Untersuchungen der Polizeibeauftragten dauerten bei Redaktionsschluss allerdings noch an, so dass eine abschließende Bewertung an dieser Stelle noch nicht erfolgen kann.

In einem weiteren Fall beschwerte sich eine Petentin über eine aus ihrer Sicht „völlig aus dem Ruder gelaufene“ Verkehrskontrolle. Ein Polizeibeamter sei völlig unverhältnismäßig körperlich gegen die Petentin vorgegangen. Die Petentin hatte gleichzeitig Dienstaufsichtsbeschwerde unmittelbar zur zuständigen Polizeidirektion erhoben und zudem Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet. Die Staatsanwaltschaft hatte das Ermittlungsverfahren am Ende mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.³⁶ Da die Petentin sich nach erfolgter Akteneinsicht durch die Polizeibeauftragte auch auf wiederholte Nachfrage nicht wieder meldete, erfolgte keine weitere Bearbeitung der Beschwerde.

In den übrigen vier Fällen wurde die Polizeibeauftragte nicht tätig: Bei drei Beschwerden blieben die zugrundeliegenden Sachverhalte auch auf konkrete Nachfragen der Polizeibeauftragten unsubstantiiert und unplausibel. In einer weiteren Beschwerde wünschte ein Petent ein Tätigwerden der Polizei-

beauftragten nur für den Fall, dass der involvierte Polizeibeamte, gegen den sich der Gewaltvorwurf richtete, den Petenten angezeigt haben sollte.³⁷ Als feststand, dass dies nicht der Fall war, zog der Petent seine Beschwerde bei der Polizeibeauftragten zurück.

Empfehlung:

Die Sicherstellung von Mobiltelefonen von Bürger*innen durch die Polizei ist immer wieder Gegenstand von Beschwerden bei der Polizeibeauftragten. Die Sicherstellung erfolgt häufig deshalb, weil die Bürger*innen Amtshandlungen der Polizeibeamt*innen mit Ton und Bild aufzeichnen.

Auffällig ist dabei, dass in vielen Fällen weder den Bürger*innen noch den Polizeibeamt*innen klar ist, welche Aufzeichnungen mit dem Handy zulässig sind. Die Polizeibeauftragte empfiehlt deshalb der Landespolizei, eine Orientierungshilfe – etwa in Form eines Erlasses – zu entwerfen, an der sich die Beamt*innen ausrichten können.³⁸ Andere Landespolizeien haben bereits entsprechende Hinweise zu diesem Thema erlassen. Die Polizeibeauftragte befindet sich zu diesem Thema im Austausch mit dem Innenministerium. Eine Prüfung der Anregung wurde von der Innenministerin bereits veranlasst.

³⁶ Wie vor.

³⁷ In Betracht gekommen wäre hier eine mögliche Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB.

³⁸ Nach Auskunft der Innenministerin gibt es eine solche Orientierungshilfe bis dato noch nicht.

2.5 Beschwerden in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den angeordneten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen

20 Beschwerden wurden seitens der Bürger*innen in Zusammenhang mit der anhaltenden Corona-Pandemie und den von Polizeibeamt*innen durchgesetzten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen erhoben. Inhaltlich ging es dabei im Wesentlichen um folgende Themen:

Sieben Beschwerden betrafen die Maskenpflicht im Einzelhandel. In mehreren Fällen ging es dabei um die Frage, wie eine Befreiung von der Maskenpflicht nachzuweisen war.³⁹ In anderen Fällen waren Petent*innen der Auffassung, dass die Polizei die Corona-Regeln im Allgemeinen, aber auch die Maskenpflicht im Besonderen nicht mit der aus Sicht der Petent*innen gebotenen Konsequenz durchgesetzt hätte.

Letzteres – die Durchsetzung der Corona-Regeln durch die Polizei – war Anlass oder Gegenstand auch von fünf weiteren Beschwerden. Danach übten Bürger*innen Kritik an der Art und Weise der Durchsetzung der Corona-Regeln durch die Polizei:

- In einem Fall beschwerte sich eine Bürgerin darüber, von Polizeibeamt*innen wegen der Durchführung einer mutmaßlich rechtswidrigen Demonstration angezeigt worden zu sein. Die Polizeibeauftragte verwies die Petentin auf das formelle Ordnungswidrigkeitenverfahren, da die streitigen Tatfragen nur dort rechtssicher geklärt werden konnten.

- In einem anderen Fall war Anlass der Beschwerde die Räumung eines zugefrorenen Sees durch die Polizei. Hier hatte zuvor ein Spaziergänger der Polizei gemeldet, dass eine Gruppe junger Erwachsener unter Missachtung der behördlichen Warnung bezüglich des Betretens von zugefrorenen Eisflächen sowie der geltenden Corona-Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen⁴⁰ Eishockey spielen würde. Dies wurde durch die Polizei unterbunden und geahndet. Der Petent erachtete das polizeiliche Vorgehen – im Ergebnis zu Unrecht – als rechtswidrig.
- In zwei weiteren Fällen hatten Bürger*innen die Wahrnehmung, dass die Polizei bei Querdenker-Demonstrationen die Corona-Regeln bzw. die Umsetzung der von der Versammlungsbehörde festgelegten Auflagen nicht hinreichend durchsetzen würde. Die Polizeibeauftragte führte mit diesen Bürger*innen Gespräche, in denen sie ihnen erläuterte, dass alle polizeilichen Maßnahmen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und daher einem vorherigen sorgfältigen Abwägungsprozess unterliegen. Danach führt nicht jeder Rechtsverstoß zu einer Auflösung einer Demonstration. Die Polizeibeauftragte verwies in diesem Zusammenhang auch auf einen Zeitungsartikel, der kurz zuvor in der örtlichen Presse erschienen war und sich mit den den Beschwerden zugrunde liegenden Fragestellungen befasste.⁴¹
- In einem fünften Fall meldete sich nach dem Jahreswechsel 2020/21 ein Bürger und beklagte, dass sich in der Stadt, in der er lebe, in der Silvesternacht kaum jemand an das vor-

³⁹ Gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 der damals geltenden Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 waren von der Maskenpflicht u. a. Kund*innen ausgenommen, die aufgrund von in der Regelung näher bezeichneten Umständen keine Maske tragen konnten und dies glaubhaft machen konnten.

⁴⁰ Gem. § 2 Abs. 4 S. 1 Ziff. 2 der damals geltenden Landesverordnung galt zum Zeitpunkt des Vorfalls bei Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken im öffentlichen Raum eine Begrenzung auf max. eine Person aus einem weiteren Haushalt.

⁴¹ Keine Masken, geringer Abstand: Polizei Kiel erklärt ihr Vorgehen bei Demos, in: Kieler Nachrichten vom 19. Februar 2021.

her angeordnete Feuerwerksverbot gehalten habe. Auf dem Marktplatz hätten zudem trotz Kontaktverbots größere Menschengruppen zusammengestanden und gefeiert. Die Polizei habe all dies zur Kenntnis genommen und sei nicht eingeschritten. Auch in diesem Fall konnte dem Bürger erläutert werden, dass polizeiliche Maßnahmen dem Verhältnismäßigkeitsgebot unterliegen. Die Polizei hatte – dies hatte ein vorheriger Austausch der Polizeibeauftragten mit der Leitung der zuständigen Polizeidirektion ergeben – die Situation zu jedem Zeitpunkt im Blick und unter Kontrolle, so dass auf weitere Maßnahmen bewusst verzichtet worden sei.

In zwei Fällen hatten Bürger*innen mutmaßliche Verstöße ihrer Nachbar*innen bei der Polizei angezeigt und waren dann nicht zufrieden mit dem Umgang der Polizei mit diesen Anzeigen:

- In einem dieser Fälle schwelten unabhängig von der Corona-Pandemie schon seit längerem Streitigkeiten zwischen dem Petenten und einem seiner Nachbarn. Mit Beginn der Pandemie wurden nun seitens des Petenten auch Anzeigen gegen den Nachbarn wegen mutmaßlicher Verstöße gegen die Corona-Regeln erstattet. Die Rücksprache der Polizeibeauftragten mit der zuständigen Polizeidienststelle ergab, dass die örtliche Polizei – entgegen den Angaben des Petenten – sich erheblich um eine Schlichtung der Konflikte bemüht hatte und wiederholt auch beratende Gespräche mit den Kontrahenten geführt hatte.⁴² Ein Fehlverhalten der Beamt*innen war nicht zu erkennen. Die zugrundeliegende Problematik löste sich letztlich durch den Wegzug des Petenten.
- In dem zweiten Fall hatte der Petent beobachtet, dass anlässlich des vierten Geburtstags des Kindes seiner Nachbar*innen beide Großeltern-

paare zu Besuch gekommen waren, obwohl zu jenem Zeitpunkt Kontaktbeschränkungen galten, die einen derartigen Besuch unzulässig machten. Der Petent erachtete es als geboten, diesen Verstoß der Polizei zu melden. Der Petent beklagte sich danach gegenüber der Polizeibeauftragten darüber, dass die Polizei auf seine Meldung hin keinen Streifenwagen zu den Nachbarn geschickt, sondern nur bei ihnen angerufen habe. Nach dem Anruf sei ein Großelternpaar wieder weggefahren, das andere aber noch ca. eine Stunde geblieben. Die Polizeibeauftragte besprach mit dem Petenten, dass hier keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Beamt*innen ersichtlich waren. Nach Wahrnehmung der Polizeibeauftragten fiel es dem Petenten bis zuletzt schwer, dies nachzuvollziehen.

In vier Beschwerden wurden mutmaßliche Verstöße der Polizei gegen die geltenden Corona-Regeln (Maskenpflicht; Abstandsgebot), geltend gemacht. Hier klärte die Polizeibeauftragte darüber auf, dass es für die Polizei in Schleswig-Holstein keine Pflicht zum ständigen Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gibt und gab. Gemäß der damaligen Hinweise der Polizei auf ihrer Internetseite werde ein Mund-Nasen-Schutz aber grundsätzlich dann getragen, wenn aufgrund der dienstlichen Tätigkeit absehbar der Abstand zwischen Polizeibediensteten und Bürger auf unter 1,5 m reduziert werde, Polizeibedienstete sich in geschlossenen Räumlichkeiten mit einer größeren Anzahl an Menschen aufhalten müssen oder wenn aufgrund erlassener Rechtsverordnungen der Landesregierung bzw. von Ministerien im Einzelfall oder generell eine Tragepflicht bestehe. Unabhängig vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes griffen die Polizeibeamtinnen und -beamten bei entsprechendem taktischen Bedarf auch auf weitergehende Schutzausrüstung wie zum Beispiel FFP2/FFP3-Masken zurück. Den Petent*innen wurde weitergehend erklärt, dass, wenn ein*e Poli-

⁴² Hierüber gab es entsprechende Gesprächsvermerke.

zeibeamt*in also in einer bestimmten Situation einmal keine Maske trägt, er*sie dadurch nicht automatisch gegen eine Dienst- oder Verhaltenspflicht verstößt. Dies konnten die Bürger*innen nachvollziehen, wobei mehrfach die aus Sicht der Polizeibeauftragten nachvollziehbare Frage gestellt wurde, aus welchen Gründen Polizeibeamt*innen denn gelegentlich keine Maske trügen.

Eine weitere Beschwerde bezog sich auf eine mutmaßliche Bevorzugung der Polizei bei der Impfung in öffentlichen Impfzentren. Der Petent hatte bei seiner Impfung Polizeibeamt*innen unter den Wartenden wahrgenommen, die seiner Auffassung nach einer nachgeordneten Prioritätsgruppe angehörten. Hier konnte die Polizeibeauftragte dem Petenten durch Herstellen von Transparenz seine Sorgen nehmen: Eine Rücksprache mit dem Leitenden Polizeiarzt ergab, dass es innerhalb der Polizei durchaus unterschiedliche Impfpriorisierungen gebe. Hohe Priorität bestehe für die Angehörigen der Einsatzhundertschaften, sowie der Präsenzdienste (z. B. SEK, MEK⁴³, Kriminaldauerdienst). Bei dieser Gruppe handele es sich um ca. 4.100 Personen. Alle anderen Polizeiangehörige (ca. 5.400 Personen) gehörten der Gruppe mit lediglich erhöhter Priorität an. Die Polizeibeamt*innen werden grundsätzlich vom polizeiärztlichen Dienst geimpft, eine Impfung durch die öffentlichen Impfzentren ist aber genauso möglich. Mit diesen Erläuterungen konnte der Petent seine Beobachtungen nachvollziehen und seine Anfrage damit für erledigt erklären.

Eine weitere Beschwerde wurde aufgrund einer letztlich rechtmäßigen polizeilichen Kontrolle eines Attestes über die Befreiung von der Maskenpflicht (Ausschluss „Gefälligkeitsattest“) ausgelöst.

Ganz grundsätzlich ließ sich feststellen, dass die Beschwerden mit „Corona-Bezug“ mit Blick auf die weitreichenden Beschränkungen der Freiheits-

rechte der Menschen teilweise sehr von Emotionen getragen waren, was bei der Bearbeitung dieser Vorgänge vor allem in der Kommunikation mit den Bürger*innen partiell eine Herausforderung für die Polizeibeauftragte darstellte. Die Polizeibeauftragte war und ist selbstverständlich bemüht, den grundsätzlich nachvollziehbaren Emotionen der Bürger*innen angemessen zu begegnen. In diesem Sinne versuchte die Polizeibeauftragte stets, durch deeskalierende und verständnisvolle Gesprächsführung, Beratung und Herstellen von Transparenz den Bürger*innen ihre Sorgen zu nehmen. Dies gelang oft, aber nicht in allen Fällen.

Empfehlung:

Auch wenn es für Schleswig-Holsteins Polizeibeamt*innen keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) gibt, empfiehlt die Polizeibeauftragte allen Polizeibeschäftigten für den Fall, dass es noch einmal zu einer umfassenden Anordnung für die Bürger*innen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kommen sollte, dies – soweit möglich – bei jedem Kontakt mit Bürger*innen zu tun. Denn mit dem Fehlen einer (angeordneten) Trageverpflichtung lässt sich zwar den Bürger*innen erläutern, weshalb Polizeibeamt*innen durch das Nichttragen einer Maske keine (ggf. disziplinarrechtlich relevante) Pflichtverletzung begehen. Die Frage nach den Gründen für den Verzicht, eine Maske zu tragen, wird damit jedoch nicht beantwortet. Auch hier geht es letztlich um die Vorbildfunktion von Polizeibeamt*innen. Deshalb sollten Polizeibeamt*innen mit gutem Beispiel vorangehen.

⁴³ SEK=Spezialeinsatzkommando; MEK=Mobiles Einsatzkommando: Beide sind Spezialeinheiten der deutschen Polizeien.

II. Eingaben aus der Polizei

Der Beauftragten für die Landespolizei obliegt es auch, sich mit Vorgängen zu befassen, die aus dem innerpolizeilichen Bereich als Eingaben an sie herangetragen werden (§ 10 Abs. 1 S. 3 BüPolBG). Alle Vollzugsbeamt*innen der Polizei oder Polizeibeschäftigten können sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Polizeibeauftragte wenden (§ 14 S. 1 BüPolBG). Polizeibeamt*innen dürfen deswegen weder dienstlich gemäßregelt noch sonst benachteiligt werden (§ 14 S. 2 BüPolBG). Die Eingaben der Polizeibeamt*innen können – wie Bürgerbeschwerden – vertraulich bearbeitet werden. Das heißt, dass die Identität der Person nur mit ausdrücklicher Einwilligung des*der Betroffenen offenbart werden darf (§ 15 Abs. 1 S. 4 BüPolBG). Auch bei Eingaben wirkt die Polizeibeauftragte auf eine möglichst einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hin (§ 17 Abs. 1 S. 1 BüPolBG).

1. Überblick

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 161 Eingaben an die Polizeibeauftragte herangetragen. Damit lag das Eingangsaufkommen in etwa so hoch wie im vorletzten Berichtszeitraum mit 172 Eingaben (1. Oktober 2018 – 30. September 2019). Im letzten Berichtszeitraum (1. Oktober 2019 – 30. September 2020) verzeichnete die Polizeibeauftragte mit 136 zu bearbeitenden Eingaben einen spürbaren Rückgang, den sie auf die Corona-Pandemie und die daraus folgende besondere (Einsatz-) Lage zurückführte.⁴⁴ Wie auch in den vorherigen Berichtszeiträumen waren die Hilfesuchenden überwiegend Polizeivollzugsbeamt*innen. Insgesamt 12 Eingaben wurden von angestellten Mitarbeiter*innen, Verwaltungsbeamt*innen und sonstigen für die polizeiliche Organisation regelmäßig tätigen Personen eingebracht.

Am 31. Dezember 2021 waren noch 30 Eingaben in Bearbeitung. Bei 10 dieser Eingaben hatte bereits eine Kontaktaufnahme zur polizeilichen Organisation stattgefunden. Die übrigen 20 Fälle waren in einem vertraulichen Bearbeitungsstadium, wobei die Petent*innen in 10 Fällen bereits entschieden hatten, dass die Eingabe vertraulich bleiben soll. Zum Teil war hier aber bereits eine inhaltliche Weitergabe der Anliegen der Petent*innen an die Polizei ohne Nennung ihrer Namen erfolgt. 10 Petent*innen waren bezüglich der Frage der Vertraulichkeit noch unentschieden.

2. Vertrauliche Eingaben

Bei 81 Eingaben erfolgte eine vertrauliche Bearbeitung, eine Kommunikation der Beauftragten in die Polizei fand daher nicht oder nicht mit Namensnennung statt. Die 20 Eingaben, die am 31. Dezember 2021 noch in einem vertraulichen Bearbeitungsstadium waren, sind in dieser Zahl enthalten. Der prozentuale Anteil der vertraulichen Eingaben an der Gesamtzahl ist mit 81 von 161 im Vergleich zum Vorberichtszeitraum (82 von 131 Eingaben) spürbar gesunken. Dies ist aus Sicht der Polizeibeauftragten eine sehr erfreuliche Entwicklung.

In der folgenden Übersicht zu den Gründen der Vertraulichkeit sind die 10 noch in Bearbeitung befindlichen Eingaben enthalten, zu denen sich die Petent*innen bereits für eine vertrauliche Bearbeitung entschieden hatten.

Grund für eine Vertraulichkeit war bei 31 Eingaben, dass die Petent*innen lediglich einen Beratungswunsch hatten. In fünf Fällen hatte sich das Anliegen ohne Tätigwerden der Polizeibeauftragten erledigt. In weiteren sieben Fällen fühlten sich die Petent*innen nach Beratung in der Lage, selbständig eine Problemlösung herbeizuführen. Drei Eingaben

⁴⁴ Vgl. Tätigkeitsbericht 2018–2020, Seite 95.

hatten lediglich das Ziel der Informationsweitergabe an die Polizeibeauftragte. In zwei Fällen erkannte die Polizeibeauftragte kein berechtigtes Interesse, in einem weiteren Fall erfolgte von der Petentin ein Kontaktabbruch. Bei zwei Eingaben verwies die Polizeibeauftragte die Hilfesuchenden an die Ansprechstelle im Innenministerium, bei zwei weiteren Eingabe erfolgte ein Verweis an den Petitionsausschuss.

In 18 Fällen wünschten die Hilfesuchenden bei fortbestehender Problematik eine vertrauliche Bearbeitung ihrer Eingabe. Der Anteil dieser Fälle ist damit gegenüber dem Vorberichtszeitraum (36 von 82 vertraulichen Eingaben) stark rückläufig. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass im aktuellen Berichtszeitraum ein deutlich höherer Anteil der Hilfesuchenden bei einer fortbestehenden Problematik eine offene Bearbeitung ihres Anliegens wünschten. Die Polizeibeauftragte wertet dies als eine sehr positive Entwicklung, da häufig nur durch Kommunikation mit der polizeilichen Organisation die Anliegen konstruktiv und nachhaltig gelöst werden können. Es zeigt, dass im aktuellen Berichtszeitraum deutlich mehr Polizist*innen als in allen drei vorherigen Berichtszeiträumen genug Vertrauen in ihre Organisation bzw. die agierenden Vorgesetzten hatten, um eine Lösung mit der kommunikativen Unterstützung der Polizeibeauftragten zu ermöglichen. Diese Entwicklung begründet sich nach Wertung der Polizeibeauftragten insbesondere auch durch eine zunehmende Akzeptanz ihrer Tätigkeit innerhalb der Polizei.

Diejenigen, die sich bei fortbestehender Problematik für eine vertrauliche Bearbeitung entschieden, nannten – wie schon in den Vorberichtszeiträumen – als häufigsten Grund die Sorge vor dienstlicher Benachteiligung z. B. in Form von Ausgrenzung und/oder Diskreditierung im dienstlichen Umfeld sowie schlechten Beurteilungen. Einige Male stand dies im Zusammenhang mit der Wahrnehmung, dass die Tätigkeit der Polizeibeauftragten als vermittelnde Anlaufstelle von ihren Vorgesetzten nicht anerkannt wurde.

Als ein weiterer gewichtiger Grund für eine vertrauliche Eingabe wurde der Umstand genannt, dass ein offenes Auftreten aufgrund des Legalitätsprinzips zwingend förmliche Verfahren gegen Kolleg*innen sowie auch gegen sie selbst nach sich ziehen würden. Dieses Argument wurde in den Gesprächen mit der Polizeibeauftragten dann vorgetragen, wenn es um (mögliches) rechtliches Fehlverhalten von Kolleg*innen und/oder Vorgesetzten ging. Ziel der Eingaben war dabei aber zumeist gerade nicht die Einleitung von Straf- und/oder Disziplinarverfahren, sondern der Wunsch, dass sich ähnliches Verhalten nicht wiederholt. Dies betraf z. B. Einsatzgeschehen, in dessen Verlauf andere Polizist*innen nach Wertung der Petent*innen rechtliches Fehlverhalten gezeigt hatten und sie selber dies weder aktiv verhindert noch beim Dienstvorgesetzten angezeigt hatten.

Bei einigen dieser sowie weiteren anderen vertraulichen Eingaben suchte die Polizeibeauftragte – insbesondere mit Blick auf die besondere Bedeutung der angesprochenen Problematiken für die polizeiliche Organisation und die betroffenen Bürger*innen – den Austausch mit der zuständigen Behördenleitung, ohne die Namen der Petent*innen zu nennen. Insbesondere bei sich wiederholendem, möglicherweise rechtlich problematischem polizeilichen Handeln ist es das Ziel der Polizeibeauftragten, durch einen konstruktiven Dialog mit der jeweiligen Amts- bzw. Behördenleitung zukünftig ein entsprechendes Verhalten zu verhindern. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass eine formelle Aufarbeitung vergangener polizeilicher Maßnahmen nicht möglich ist, da eine konkrete Benennung der Einsatzgeschehen der Vertraulichkeit entgegenstehen würde. Zudem würde dies häufig auch formelle Konsequenzen für die Petent*innen zur Folge haben, da sie dem Legalitätsprinzip nicht nachgekommen und das Fehlverhalten nicht unterbunden bzw. unverzüglich mitgeteilt haben.

Beispielhaft ist die Eingabe einer hinweisgebenden Person⁴⁵ aus März 2021 zu nennen, die der Polizeibeauftragten mitteilte, dass in einem Revierbereich wiederholt polizeiliche Eingriffsmaßnahmen getroffen wurden, deren Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit für sie zumindest fraglich waren. Überwiegend soll dies im Zusammenhang mit Ingewahrsamnahmen gestanden haben.

Die Polizeibeauftragte suchte hierzu im Mai 2021 den Austausch mit der Leitung der zuständigen Polizeidirektion (PD), die sich einem konstruktiven Austausch gegenüber offen zeigte. Um aber die genannten Problematiken fundiert bearbeiten zu können und nicht nur Sensibilisierungsgespräche auf der Führungsebene führen zu können, bat der PD-Leiter um eine Konkretisierung der Angaben. Soweit es der Polizeibeauftragten bei Beachtung der Vertraulichkeit möglich war, erfolgte eine Konkretisierung anhand von Einzelfällen sowie der Hinweis auf eine Kontrolle der in der Vergangenheit nach dem Landesverwaltungsgesetz vorgenommenen Ingewahrsamnahmen mit Hilfe des Gewahrsamsbuchs.

Bei einem weiteren Fall konnte nach Rückmeldung der PD-Leitung keine konkrete Zuordnung erfolgen. Die Gewahrsamsbücher wurden regelmäßig geprüft, um ein vorschriftsmäßiges Handeln sicherzustellen. Zudem hätte im Juli 2021 ergänzend in einer Besprechung mit den Dienststellenleiter*innen der PD eine Sensibilisierung von Leiter*innen der Dienststellen mit Gewahrsam stattgefunden. Insbesondere sei auf die hohe Verantwortung für den rechtmäßigen Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen hingewiesen worden.

Als eine bedeutende Maßnahme für eine Qualitätssicherung der Arbeit der Polizeivollzugsbeamten*innen sah die PD-Leitung die angestrebte Professio-

nalisation der Nachbereitung von Einsätzen. Der PD-Leiter teilte mit, dass er zeitnah das in Entstehung befindliche Konzept für eine „strukturierte einsatztaktische Nachbereitung“ in seiner PD umsetzen wolle. Dabei werde er dafür Sorge tragen, dass insbesondere in dem betroffenen Polizeirevier eine möglichst frühzeitige Umsetzung erfolgt. Die Teilnahme von Mitarbeiter*innen der PD an einer Fortbildung zu qualifizierten Einsatznachbereiter*innen sei bereits für Ende August 2021 geplant. Ziel der Fortbildung sei es, an allen Standorten Mitarbeiter*innen in die Lage zu versetzen, regelmäßig notwendige Einsatznachbereitungen durchführen zu können. Zudem sollen einige Mitarbeiter*innen für die Nachbereitung von größeren Einsätzen qualifiziert werden.

Darüber hinaus erfolgte durch die PD-Leitung eine Sensibilisierung der Führungskräfte bezüglich der eigenen Haltung gegenüber Bürger*innen und ihrer Vorbildfunktion sowie Verantwortung für die Haltung der Mitarbeitenden.

Die PD-Leitung teilte mit, dass in einem der genannten Fälle bereits eine Prüfung des polizeilichen Handelns durch die zuständige Staatsanwaltschaft stattgefunden hatte. Ein Anfangsverdacht für eine Straftat war nicht erkannt worden.

Die Polizeibeauftragte konnte das Ergebnis der Staatsanwaltschaft akzeptieren. Nach Auswertung des Einsatzvideos erachtete die Polizeibeauftragte aber das konkret in Rede stehende polizeiliche Verhalten als der Situation nicht angemessen. Erfreulich war dann zu beobachten, dass dieser Einzelfall von der polizeilichen Organisation gründlich aufgearbeitet wurde.

Darüber hinaus hält die Polizeibeauftragte eine zukünftige polizeiinterne Nutzung der Videoaufzeich-

⁴⁵ Die Formulierung impliziert weder Angaben über die Anzahl noch das Geschlecht der Polizist*innen, die sich an die Polizeibeauftragte gewandt haben.

nung zu Ausbildungs- und Schulungszwecken für sinnvoll und hilfreich. Dies insbesondere, weil es sich bei dem fraglichen Einsatzgeschehen um eine Situation gehandelt hat, die im polizeilichen Alltag wiederholt eintreten könnte. Die nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft erforderliche Zustimmung der Polizeibeamt*innen wurde jedoch nicht erteilt, so dass die Nutzung nicht erfolgen konnte.

Empfehlung:

1. Inzwischen liegt das „Konzept für eine strukturierte einsatztaktische Nachbereitung“ vor und ist im polizeilichen Intranet eingestellt (Stand: August 2021).⁴⁶ Das Konzept umfasst sowohl die Nachbereitung durch die eingesetzten Streifenpartner*innen als auch die Nachbereitung nach größeren Einsätzen. Teil des Konzepts ist ein Leitfaden für die Durchführung strukturierter Nachbereitungen. In dem Konzept ist festgehalten, dass „der/die Dienstvorgesetzte dafür Sorge zu tragen hat, dass eine Einsatznachbereitung in der Dienststelle stattfinden kann und die Einhaltung des Konzepts gewährleistet ist.“⁴⁷

Die Polizeibeauftragte begrüßt das Konzept sehr und empfiehlt eine konsequente Umsetzung innerhalb der gesamten Landespolizei.

2. Die Polizeibeauftragte begrüßt es darüber hinaus sehr, wenn die polizeiliche Organisation die Möglichkeit nutzt, mit Hilfe der eigenen Dokumentationen durch Dash- oder auch Body-Cams zu

lernen. Dies ist insbesondere dann hilfreich und zielführend, wenn für die Aus- und Fortbildung Mitschnitte strittiger Einsatzsituationen zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Polizeibeauftragte – insbesondere den direkten Vorgesetzten von operativen Einsatzkräften – bei geeigneten Videomitschnitten an die Möglichkeit der Verwendung für Aus- und Fortbildungszwecke zu denken und die notwendigen Schritte zu veranlassen. Für die Nutzung entsprechender Aufzeichnungen zu Aus- und Fortbildungszwecken besteht mit § 23 Abs. 2 S. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) auch eine Rechtsgrundlage.⁴⁸ Die Polizeibeauftragte empfiehlt, die Mitarbeitenden hierfür zu sensibilisieren. Dies könnte insbesondere durch einen polizeilichen Erlass geschehen, der die Thematik an sich, aber auch die geltende Rechtslage konkretisiert. Bei der Nutzung von Videomitschnitten ist selbstverständlich immer zu beachten, dass die Videosequenzen technisch so bearbeitet sind, dass eine Wiedererkennung der betroffenen Bürger*innen und Polizeibeamt*innen ausgeschlossen ist.

⁴⁶ Ein Ergebnis der Arbeitsgruppe Nr. 2 des Umsetzungsprojektes „Handlungsempfehlungen zu Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamt*innen“.

⁴⁷ Vgl. Seite 5 des Konzepts.

⁴⁸ Gemäß § 23 Abs. 1 LDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 LDSG gehört zum Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten auch die Nutzung zu Aus- und Fortbildungszwecken, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

3. Kommunikation in die Polizei

Bei 80 Eingaben erfolgte auf Wunsch der Petent*innen eine Kommunikation der Polizeibeauftragten mit der polizeilichen Organisation. In fast allen Fällen wandte sich die Polizeibeauftragte zunächst an die zuständige Amts- bzw. Behördenleitung, über die auch der weitere Austausch stattfand.⁴⁹ Durch die zunehmende Anzahl offen zu bearbeitender Vorgänge gestaltete sich die Zusammenarbeit in der Regel immer reibungsloser. Zum Teil wurde von den Behördenleitungen an die Polizeibeauftragte zurückgemeldet, dass auch für sie der beratende Austausch gewinnbringend war. Diese Entwicklung wertet die Polizeibeauftragte als sehr erfreulich, da genau dies ihrem gesetzlichen Auftrag entspricht.⁵⁰

4. Das Landespolizeiamt als Gegenstand der Eingaben

In die Zuständigkeit des Landespolizeiamtes (LPA) fielen im Berichtszeitraum insgesamt 42 Eingaben. Damit ist der Anteil an der Gesamtzahl der Eingaben gegenüber dem Vorberichtszeitraum wieder deutlich gestiegen (12 von 136 Eingaben) und auch höher als im vorletzten Berichtszeitraum (31 von 172 Eingaben).

Neun dieser Eingaben betrafen die Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei (WSP), die als eine Abteilung in das LPA integriert ist. Die Petent*innen aus der WSP hatten sämtlich Anliegen, die die WSP selbst betrafen.

21 Eingaben betrafen das LPA in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde der Polizei. Inhaltlich ging es dabei in 11 Fällen um die (vornehmlich rechtliche) vertrauliche Beratung zu möglichen Ansprüchen

und/oder bereits getroffenen Entscheidungen. In zehn weiteren dieser 21 Fälle suchte die Polizeibeauftragte auf Wunsch der Petent*innen den Austausch mit der Leitung des LPA.

Einige der offen bearbeiteten Anliegen hatten einen Bezug zur Corona-Pandemie. Dies gilt auch für die Eingabe eines Stationsleiters, der sich Ende März 2021 aufgrund eines abgelehnten Sonderurlaubsantrags an die Polizeibeauftragte wandte. Der Polizist hatte aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Schulschließung Sonderurlaub für die Betreuung seiner achtjährigen Tochter gemäß § 20 i. V. m. § 13 Abs. 2 Sonderurlaubsverordnung (SUVO) beantragt. Das LPA lehnte den Antrag unter Verweis auf eine zur Verfügung stehende Notbetreuung ab. Einem weiteren Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub wegen wichtiger persönlicher Gründe wurde letztlich nicht stattgegeben. Der Fall wird ausführlich in Kapitel 05 „Weitere Fallbeispiele“ dargestellt.⁵¹

Empfehlung:

Aus Sicht der Polizeibeauftragten wäre eine Anerkennung des Sonderurlaubs wünschenswert gewesen. Da aktuell ein zukünftiges Pandemiegeschehen und die gesellschaftlichen Auswirkungen nicht absehbar sind und damit ähnliche Situationen für Eltern mit Kindern möglich erscheinen, empfiehlt sie eine Überarbeitung der Rechtslage durch die Staatskanzlei. Dieses Anliegen wird auch vom Hauptpersonalrat der Polizei unterstützt.

Diese Empfehlung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass aktuell Polizeibeamt*innen bezüglich der Höhe möglicher Sonderurlaubstage zur Betreuung von Kindern schlechter gestellt sind als

⁴⁹ In den Ämtern schließt dies die Abteilungsleitungen ein.

⁵⁰ Vgl. § 17 Abs. 1 S. 1 BPolBG: Die oder der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken.

⁵¹ Vgl. Fallbeispiel 5, Seite 77.

gesetzlich versicherte Arbeitnehmer*innen. Polizist*innen werden zur Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zehn Kalendertage im Jahr (Alleinerziehende 20 Kalendertage) pro Kind genehmigt.⁵² Für gesetzlich Versicherte wurden aufgrund der Corona-Pandemie Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld getroffen, die bis in das Jahr 2023 hinein verlängert wurden.⁵³ Damit können sie je gesetzlich krankenversichertem Kind für 30 Arbeitstage (Alleinerziehende für 60 Arbeitstage) Kinderkrankengeld beziehen. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch je Elternteil insgesamt für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Für Polizist*innen hingegen besteht der Anspruch insgesamt für höchstens 25 Kalendertage (Alleinerziehende 50 Kalendertage).

In den weiteren 12 Eingaben wandten sich Mitarbeitende des LPA an die Polizeibeauftragte.

Einer der Hilfesuchenden war ein aufgrund innerdienstlicher Probleme bereits seit ca. zwei Wochen erkrankter Polizist, der sich im August 2021 bei der Polizeibeauftragten meldete. Der Beamte beschrieb seine große Hilflosigkeit, da er vergeblich versucht hatte, auf dem Dienstweg bzw. polizeiintern eine Lösung zu finden. Der Petent hatte als Beamter des mittleren Dienstes sein Aufstiegsstudium zum gehobenen Dienst an der FHVD⁵⁴ im Juni 2021 erfolgreich abgeschlossen. Wie auch für alle anderen Aufsteiger war für ihn im Anschluss eine dreijährige Verwendung auf einer Regionalleitstelle (RLSt) vorgesehen.

Im Mai 2021 wurde ihm jedoch über einen Kommilitonen, der als Sprecher seiner Lehrgruppe an der FHVD fungierte, mitgeteilt, dass es im LPA eine freie Stelle zu besetzen gebe. Die Mitteilung war mit der Frage verbunden, ob jemand Interesse habe. Nachdem dem Polizisten auf Nachfrage zunächst nicht mitgeteilt werden konnte, um welche Stelle es sich handelt, wurde ihm in der Folge eine nicht mehr aktuelle Stellenausschreibung aus September 2020 übersandt. Die Ausschreibung hatte offensichtlich mangels geeigneter Bewerber*innen nicht zur Besetzung geführt. Inhaltlich ging es um die Mitwirkung an Regelungen des allgemeinen Aufgabenvollzugs sowie die Beschaffung von Ausstattung und Ausrüstung für die Landespolizei. Aufgrund einer inhaltlich passenden Vortätigkeit bei der Bundeswehr sowie seiner familiären Situation – im Gegensatz zur Regionalleitstelle war kein Wechselschichtdienst zu versehen – konnte der Petent sich eine Verwendung im LPA auf dieser Stelle vorstellen.

Um sich ein genaueres Bild von der Tätigkeit zu machen, suchte er das LPA auf, wo in Anwesenheit eines*einer weiteren interessierten Polizist*in eine Vorstellung des in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Themenbereichs durch die Vorgesetzten erfolgte. Auch wenn ergänzend andere Themenbereiche vorgestellt wurden, gingen beide Interessenten davon aus, dass die Stelle gemäß der schriftlichen Stellenausschreibung besetzt werden sollte. Vor diesem Hintergrund stimmte der Petent einer Versetzung ins LPA zu.⁵⁵

Nach Dienstantritt stellte der Polizeibeamte fest, dass er zukünftig einen spezialisierten IT-Arbeitsplatz besetzen sollte. Die von dem Petenten zu

⁵² § 13 Abs. 2 SÜVO.

⁵³ Vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/1-quartal/anspruch-auf-kinderkrankengeld/faqs-kinderkrankengeld.html>

⁵⁴ Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Kiel Altenholz/Fachbereich Polizei.

⁵⁵ Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass eine schriftliche Bewerbung nicht erforderlich sei. Er erhielt eine schriftliche Versetzungsverfügung in eine Abteilung des LPA, nicht aber auf einen bestimmten Arbeitsplatz.

besetzende Stelle war im Geschäftsverteilungsplan (GVP) des LPA mit einer anderen Kennnummer hinterlegt als die in der Ausschreibung aufgeführte Stelle. Der in der Stellenausschreibung aufgeführte Arbeitsplatz war noch vor Dienstantritt des Petenten von einer anderen Person besetzt worden. Von Seiten des LPA wurde der Polizeibeauftragten schriftlich mitgeteilt, dass von dort nicht nachvollzogen werden konnte, warum dem Petenten auf Nachfrage die veraltete Stellenausschreibung übersandt worden war. Im September 2020 war bereits die zweite Ausschreibung für diesen Arbeitsplatz erfolgt, nach einer dritten Ausschreibung im Februar 2021 war dann eine förmliche Besetzung erfolgt.

Der Petent stellte bereits nach wenigen Tagen fest, dass seine IT-Kenntnisse und Fähigkeiten für diesen Arbeitsplatz nicht ausreichten. Er berichtete der Polizeibeauftragten, dass er grundsätzlich einen hohen Eigenanspruch sowie den Wunsch nach Wirksamkeit seiner Arbeit habe. Aus seiner Sicht konnte er weder diesem Anspruch noch den polizeilichen Notwendigkeiten insgesamt für den spezialisierten Aufgabenbereich gerecht werden. Dies belastete den Polizisten auch gesundheitlich. Deswegen strebte er eine schnelle Rückversetzung zu der Polizeidirektion (PD) an, in der er vor dem Aufstiegsstudium tätig war, um dort auf der Regio-nalleitstelle zu arbeiten.

Der Petent führte Gespräche mit seinem direkten Vorgesetzten sowie dem Personalbereich des LPA und nahm dort zunächst Verständnis für einen zeit-nahen Wechsel des Arbeitsplatzes wahr. Anschließend sei er von dem Abteilungsleiter⁵⁶ zu einem Gespräch gebeten worden. Dieser habe ihn mit Vorwürfen konfrontiert – z. B. dahingehend, dass er „Arbeit vermeiden wolle und sich eine blutige Nase holen würde“, wenn er weiterhin seine Bedenken äußern oder eine Versetzung anstreben würde. Der

Petent sei aufgefordert worden, sich an die Stelle zu gewöhnen. Er berichtete, sich gegen die Vorwürfe verwahrt zu haben. Schließlich sei das Gespräch beendet worden.

Nach Beratung mit dem örtlichen Personalrat stellte der Polizeibeamte einen schriftlichen Versetzungsantrag und legte förmlich Widerspruch gegen die Versetzung ins LPA ein. Der Widerspruch wurde Anfang August 2021 zurückgewiesen. Nach Aktenlage hatten die Vorgesetzten eine andere Wahrnehmung über das Gespräch zur Vorstellung der zukünftigen Tätigkeit im LPA. Danach soll dem Petenten klar erläutert worden sein, dass auch eine Verwendung in einem anderen Tätigkeitsbereich des Arbeitsbereiches möglich sei. Der Petent reichte über einen zwischenzeitlich eingeschalteten Rechtsanwalt Klage gegen diese Entscheidung ein. Auf den Versetzungsantrag erhielt er zunächst keine Reaktion.

Im Erstgespräch mit der Polizeibeauftragten berichtete der Polizeibeamte von einem deutlichen Vertrauensverlust gegenüber seinen Vorgesetzten. Er litt unter im Gespräch wahrnehmbaren gesundheitlichen Problemen als Folge der Ereignisse, weswegen ihn der Polizeiarzt auch für nicht dienstfähig hielt. Gleichzeitig schilderte er aber, dass es ihm im Krankenstand auch nicht bessergehe, da er grundsätzlich sehr gerne arbeite.

Auf Rat der Polizeibeauftragten nahm der Petent Einsicht in seine Personalakte. Darin befand sich zu dem strittigen Personalvorgang lediglich ein Schriftstück, wonach der Petent zu der dem Arbeitsplatz zugehörigen Abteilung versetzt worden war. Eine Zuordnung zu einem Arbeitsbereich oder aber zu einer bestimmten Stelle fand sich nicht. Auch gab es keine schriftlichen Aufzeichnungen zu den Gesprächen mit dem Polizisten.

⁵⁶ Hier fand kurze Zeit später ein personeller Wechsel statt.

Die Polizeibeauftragte suchte nun das Gespräch mit dem inzwischen neu eingesetzten Abteilungsleiter, den der Petent als freundlich und offen erlebte. Die Polizeibeauftragte trug ihm und im weiteren auch schriftlich dem Landespolizeidirektor die Angelegenheit vor. Sie empfahl eine Rückversetzung des Polizisten zur PD, die der Polizeibeauftragten auf Nachfrage mitgeteilt hatte, den Petenten gern für eine Verwendung bei der Regionalleitstelle aufnehmen zu wollen.

Nachdem zunächst ein Gespräch beim Abteilungsleiter zwischen direktem Vorgesetzten und dem Petenten in Begleitung der Polizeibeauftragten aufgrund einer Terminkollision von Seiten des LPA abgesagt werden musste, kam es zu einem Gespräch zwischen dem Abteilungsleiter, dem Leiter des Personalbereichs im LPA und der Polizeibeauftragten. Die Führung des LPA lehnte eine Versetzung des Petenten zu der PD aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Es sei für alle Auszubildenden und Studierenden eine dreijährige Verweildauer in der Erstverwendung vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass der behandelnde Polizeiarzt den Petenten jedoch auf dem IT-spezialisierten Arbeitsplatz für nicht dienstfähig hielt, wurde in dem Gespräch vereinbart, dass der Polizist den Arbeitsplatz sowie den gesamten Arbeitsbereich sehr zeitnah verlassen kann. Ihm wurden drei mögliche Arbeitsplätze mit unterschiedlichen Tätigkeiten in der Abteilung angeboten. Unter diesen Bedingungen hielt der Polizeiarzt den Petenten schon wenige Tage später für dienstfähig und der Polizist konnte nach Vorstellung und Auswahl seines zukünftigen Tätigkeitsbereiches den Dienst wieder antreten. Der Polizeibeauftragten teilte er mit, dass von ihm eine Last abgefallen und er auf dem neuen Arbeitsplatz sehr gut aufgenommen worden sei. Seinen eigenen Ansprüchen könne er nun wieder gerecht werden. Der Abteilungsleiter teilte im Gegenzug mit, dass der Petent sich in der neuen Verwendung gut für die Organisation einbringe.

Nachteilig wirkte sich für den Polizisten allerdings aus, dass er aufgrund seiner zeitweiligen Erkrankung während der dreimonatigen Bewährungszeit nicht wie seine Mitstudierenden zum 1. Oktober 2021 zum Polizeikommissar befördert wurde, sondern erst zum 1. Januar 2022.

Aufgrund der im Ergebnis für ihn gut annehmbaren Lösung entschloss sich der Petent schließlich, die Klage zurückzunehmen.

Empfehlung:

Dieser Beispielsfall zeigt auf, wie wichtig klare und von Transparenz sowie Offenheit geprägte Kommunikation von Vorgesetzten gegenüber ihren Mitarbeitenden ist. Auch wenn die Entstehung von Konflikten im beruflichen Zusammenwirken zur Normalität gehört, wäre aus Sicht der Polizeibeauftragten durch gute Kommunikation zumindest die Eskalation, die zur Erkrankung des Petenten geführt hat, vermeidbar gewesen.

Die Polizeibeauftragte erkennt die im Rahmen des Projekts ProFIL⁵⁷ bereits erfolgte Auseinandersetzung mit der Führungskultur an. Zudem begrüßt sie die zwischenzeitlich vom Polizeiabteilungsleiter an die gesamte Landespolizei ergangene Aufforderung, regelmäßig Führungskräfte rückmeldungen durchzuführen, sehr.

Insbesondere im Kontext mit den Ergebnissen der Führungskräfte rückmeldungen empfiehlt die Polizeibeauftragte, einen Prozess der offenen Auseinandersetzung mit der gelebten Führungskultur fortzuführen und zu vertiefen.

⁵⁷ PAG Führungskultur.

5. Inhaltliche Schwerpunkte der Eingaben

Um ihre Tätigkeiten zum innerpolizeilichen Bereich transparent darzustellen, werden die Eingaben regelmäßig nach thematischen Schwerpunkten ausgewertet. Die Erkenntnisse nutzt die Polizeibeauftragte auch für ihre Gespräche mit der Polizeiführung.

Im Vergleich zu den vorherigen Berichtszeiträumen zeigten sich im aktuellen Berichtszeitraum überwiegend dieselben thematischen Schwerpunkte. Ausnahmen sind das Thema Stellenbesetzungsverfahren – hierzu erreichte die Polizeibeauftragte lediglich eine Eingabe – sowie die Prüfung der Dienstfähigkeit bzw. die Überleitung in den Verwaltungsdienst. Im Berichtszeitraum hatte sich die Polizeibeauftragte nur in einem Fall mit einer angedrohten Dienstfähigkeitsprüfung im Rahmen eines Konflikts zu befassen. Letztendlich erfolgte die Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung der Dienstfähigkeit nicht. Zwei Eingaben betrafen eine Überleitung vom Polizeivollzugs- in den Verwaltungsdienst.

Folgende Schwerpunkte gab es im aktuellen Berichtszeitraum:

5.1 Konflikte

Wie schon in den drei zurückliegenden Berichtszeiträumen lag der größte Schwerpunkt im Bereich der Konflikte, hier zählte die Polizeibeauftragte 24 Eingaben. Damit nahmen allerdings der prozentuale Anteil und auch die absolute Anzahl an der Gesamtzahl der Eingaben im Vergleich zum Vorberichtszeitraum (33 von 131 Eingaben) etwas ab. In allen Fällen war die andere Konfliktpartei der hilfesuchenden Person in der polizeilichen Hierarchie vorgesetzt.

In etwa der Hälfte der Eingaben erfolgte in Absprache mit den Petent*innen eine Kontaktaufnahme zur Amts- bzw. Behördenleitung. In einem Viertel

der Angelegenheiten führte bereits eine Beratung der Petent*innen dazu, dass sie selbst eine Konfliktlösung ohne Einschalten der Polizeibeauftragten erreichen konnten. Bei den verbleibenden Fällen blieb es bei der vertraulichen Bearbeitung. Von den Petent*innen wurde die Möglichkeit einer Konfliktlösung aufgrund der agierenden Personen und der gegebenen Umstände für unmöglich erachtet.

In den Fällen, die offen bearbeitet wurden, erfolgten zum Teil von der Polizeibeauftragten moderierte Gespräche zwischen den Konfliktparteien. Ziel der Polizeibeauftragten war es dabei, eine einvernehmliche Lösung in Form von beidseitig getragenen Vereinbarungen zu erreichen. Bei anderen Eingaben war der Konflikt nach Bewertung der Polizeibeauftragten und in Abstimmung mit der Amts-/Behördenleitung so stark eskaliert, dass ein Konfliktvermittlungsgespräch nicht erfolgversprechend erschien. In diesen Fällen führte die Polizeibeauftragte zum Teil allein Gespräche mit der anderen Konfliktpartei. Ziel war dabei – neben der Sachverhaltsklärung – mögliche andere deeskalierende Lösungen zu finden bzw. die Amts-/Behördenleitung hierzu zu beraten. Eine solche Lösung kann z. B. auch der Arbeitsplatzwechsel einer Konfliktpartei sein.

Bei den Konfliktfällen, bei denen die Petent*innen sich nach Beratung in der Lage fühlten, eine Lösung ohne die Polizeibeauftragte herbeizuführen, erfolgte zum Teil eine Begleitung durch den örtlichen Personalrat. In anderen Fällen konnten die Polizist*innen gänzlich ohne Begleitung die Konflikte durch Gespräche mit den Vorgesetzten lösen. Die Polizeibeauftragte begrüßt es sehr, wenn die Möglichkeit einer Konfliktbearbeitung innerhalb der polizeilichen Organisation gesehen wird und tritt dann gern – insbesondere auch gegenüber den örtlichen Personalräten – in den Hintergrund.

Empfehlung:

Sowohl in ihrem ersten als auch dem zweiten Tätigkeitsbericht empfahl die Polizeibeauftragte die regelmäßige Durchführung anonymisierter Rückmeldeverfahren für Führungskräfte für alle Bereiche der Polizei.⁵⁸ Dabei verwies sie auch auf die bestehende rechtliche Verpflichtung.⁵⁹

Vor diesem Hintergrund beobachtet die Polizeibeauftragte mit großem Interesse die anhaltenden innerpolizeilichen Bemühungen des Landespolizeiamtes zur Unterstützung einer möglichst flächendeckenden Umsetzung der Rückmeldeverfahren. Ausdrücklich begrüßt die Polizeibeauftragte die zwischenzeitlich angebotene Begleitung der Rückmeldeverfahren durch den Bereich Managementberatung und Controlling (Stabsstelle 2). Für Führungskräfte, die ein Rückmeldeverfahren durchführen möchten, stehen damit Ansprechpartner*innen beratend und begleitend zur Verfügung. Die Stabsstelle 2 unterstützt das Rückmeldeverfahren mittels eines Online-Fragebogens und stellt der Führungskraft hierfür einen Link zur Verfügung.⁶⁰ Dieser wird von den Vorgesetzten an die Mitarbeiterschaft geschickt. Nach deren Teilnahme werden die Ergebnisse der jeweiligen Führungskraft zur Verfügung gestellt.⁶¹ Zudem wird sie zu einer ggf. sinnvollen konstruktiven und zielführenden Auseinandersetzung mit den Rückmeldungen der Mitarbeiter*innen beraten. Für anstehende Gespräche zwi-

schen Führungskraft und Mitarbeiter*innen stehen Moderator*innen und/oder Konfliktberater*innen zur Verfügung. Ziel des Rückmeldeverfahrens ist es dabei, in einen Gesprächsaustausch zwischen Führungskraft und Mitarbeiterschaft zu kommen.

Die Entwicklung der Begleitung von Rückmeldeverfahren durch das LPA war bei Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht abgeschlossen. Eine Anfrage der Polizeibeauftragten im Juli 2022 beim Innenministerium zum Umsetzungsstand wurde dahingehend beantwortet, dass das Instrument der Rückmeldung für Führungskräfte in der Landespolizei als anerkanntes Mittel der Personalführung begrüßt werde. Eine Umsetzung finde bereits in großen Teilen der Landespolizei statt, indes noch nicht in allen Bereichen. Grund hierfür sei ein erkannter Optimierungsbedarf vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Instrument der Rückmeldung für Führungskräfte seit Einführung im Jahr 1998 nahezu unverändert geblieben, also kaum angepasst und überarbeitet worden sei. Dies müsse jetzt geschehen. Deshalb sei zur Überprüfung und Optimierung der bestehenden Prozesse ein Entwicklungsprozess eingeleitet worden. Daneben sei beabsichtigt, einen (übergeordneten) Revisionsprozess, dessen Federführung bei der Staatskanzlei liege, in den laufenden Entwicklungsprozess miteinzubeziehen.

⁵⁸ Vgl. Tätigkeitsbericht 2016–2018, Seite 46 und Tätigkeitsbericht 2018–2020, Seite 38.

⁵⁹ Die anonymisierte Rückmeldung für Führungskräfte ist auf der Grundlage der Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein verpflichtend vorgesehen. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 1998, 1031.

⁶⁰ Das Rückmeldeverfahren ist auch händisch über einen Papierfragebogen möglich. Bei Nutzung dieser Variante ist eine Einbindung des LPA nicht erforderlich.

⁶¹ Über das Softwareprogramm erfolgt eine Zusammenfassung der eingegangenen Rückmeldungen.

5.2 Straf- und Disziplinarverfahren

5.2.1 Strafverfahren

Die zugrunde liegende „59er-Vereinbarung“⁶² ist inzwischen unter Einbindung des Arbeitskreises Personalentwicklung und Einbindung der Ressorts überarbeitet worden. Allerdings hält die Polizeibeauftragte die Abstände zwischen den Rückmeldungen nach der allerersten Durchführung mit vier Jahren (in Härtefällen) für zu lang. Es wird eine Rückmeldung mindestens alle zwei Jahre empfohlen.

Die Polizeibeauftragte weist ergänzend darauf hin, dass unabhängig von ggf. sinnvollen Anpassungen des Verfahrens die Rückmeldung zwingend durchzuführen ist.

Mit Blick auf die in einigen Behörden eher schleppende Umsetzung steht zu befürchten, dass der fehlende Dialog zu Führung verstärkt dazu beiträgt, entsprechende Eingaben an die Polizeibeauftragte zu verursachen.

Die Polizeibeauftragte empfiehlt jedenfalls die grundsätzliche Einbindung des LPA. Aus ihrer Sicht bietet ein neutraler Blick von außen sowohl für die Mitarbeiter*innen als auch die Führungskräfte Sicherheit: Im Sinne der Befragten werden die Anonymität der Rückmeldungen und eine transparente Auswertung sichergestellt. Im Sinne der Vorgesetzten kann eine neutrale Bewertung möglicher überzogener oder gar unsachlicher Rückmeldungen erfolgen.

Im Berichtszeitraum hatte die Polizeibeauftragte sechs Eingaben zu Strafverfahren, die gegen die Petent*innen geführt wurden, zu bearbeiten. Sämtliche Verfahren wurden von Dritten ausgelöst. Wie schon in den Vorberichtszeiträumen ging es für die Hilfesuchenden um mangelnde Transparenz zu Verfahrensständen, die Belastung aufgrund der zeitlichen Dauer der Verfahren und um die Frage, ob die Ermittlungen objektiv geführt worden sind.

Beispielhaft für psychische Belastungssituationen, die für Polizeibeamt*innen aufgrund langfristiger Ermittlungsverfahren bei mangelnder Transparenz entstehen können, sind die Eingaben von zwei Streifenpartnern zu nennen, gegen die im April 2019 ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet worden war. Als die Petenten sich Ende Oktober 2020 hilfesuchend an die Polizeibeauftragte wandten, war das Strafverfahren noch immer nicht rechtskräftig abgeschlossen; die Entscheidung über die Einstellung befand sich im Beschwerdeverfahren. Dies belastete die Polizeibeamten sehr, einer der beiden Beamten war wegen der Situation wiederholt erkrankt.

Auslöser des Strafverfahrens war eine zur Nachtzeit durchgeführte Verkehrskontrolle eines PKW-Fahrers aufgrund des Verdachts einer Fahrt unter dem Einfluss von Drogen.⁶³ Im Verlauf der Kontrolle kam es zu Widerstandshandlungen des PKW-Fahrers, so dass die Beamten körperliche Gewalt anwenden mussten, um die Person unter Kontrolle zu bekommen. Dabei zog die Person sich Verletzungen zu. Beim Verbringen des ansprechbaren Mannes in den Rettungswagen, kollabierte der Mann plötzlich

⁶² Vgl. Fn. 59.

⁶³ Gemäß § 36 Abs. 5 S. 1 StVO sind Polizeibeamte zur Durchführung allgemeiner Verkehrskontrollen, d. h. zur Prüfung der Fahrtüchtigkeit der Fahrzeugführer, der nach den Verkehrsvorschriften mitzuführenden Papiere sowie des Zustandes, der Ausrüstung und der Beladung des Fahrzeugs berechtigt.

und musste reanimiert werden. Dies gelang zunächst. Auf der Fahrt ins Krankenhaus verstarb der Mann allerdings. Die Polizeibeauftragte konnte im weiteren Verlauf die Belastung für die Beamten abmildern, indem sie für Transparenz und Beschleunigung in Verfahren und Kommunikation beitrug. Im Ergebnis wurden die gegen die Polizeibeamten zunächst eingeleiteten Strafverfahren zu Recht eingestellt. Eine ausführliche Darstellung dieses Falles findet sich im Kapitel 05 „Weitere Fallbeispiele“.⁶⁴

5.2.2 Disziplinarverfahren

In insgesamt acht Fällen wandten sich Polizeibeamt*innen aufgrund von Disziplinarverfahren an die Polizeibeauftragte, wobei es sich in einem Fall „nur“ um ein Vorprüfverfahren handelte. In diesem Verfahren kam es letztlich nicht zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Die Petent*innen beschrieben ganz überwiegend eine deutliche Belastung, die insbesondere auf den Verfahrenslängen beruhte und häufig auch einer mangelnden Transparenz geschuldet war. Soweit von den Petent*innen gewünscht, war die Polizeibeauftragte bemüht, über die Disziplinarvorgesetzten oder Dritte – wie z. B. die Mitbestimmungsgremien – Transparenz herzustellen.

Bei den Disziplinarverfahren, mit denen die Polizeibeauftragte im Berichtszeitraum befasst war, stellte auch sie erhebliche Verfahrenslängen fest. Dies war nicht nur eine Belastung für die Betroffenen, sondern führte häufig auch zur Unzufriedenheit auf den Dienststellen der betroffenen Polizist*innen. Auch in Gesprächen mit verschiedenen Ansprechpartner*innen wurde der Polizeibeauftragten von extrem langwierigen Disziplinarverfahren berichtet. Es wurde die Vermutung ausgesprochen, dass die personelle Besetzung des Disziplinarbereichs nicht ausreichend sein dürfte. Zudem wurde von einem zunehmenden Beratungsbedarf aus den Reihen der Disziplinarvorgesetzten berichtet.

Im Juli 2022 wandte sich die Polizeibeauftragte schriftlich zu dieser Thematik an die Innenministerin. Mit dem Hinweis, dass lange Verfahrensdauern mit dem Beschleunigungsgebot nach dem Landesdisziplingesetz nicht vereinbar sind, bat sie um Mitteilung, welche Anstrengungen im Innenministerium geplant seien, um die strukturellen Voraussetzungen für eine schnellere Bearbeitung zu schaffen. Die Innenministerin teilte mit, dass im Bereich der im Ministerium zentralisierten Disziplinarermittlungen das Personal inzwischen auf sechs hauptamtliche Sachbearbeiter*innen angehoben worden sei. Damit würde den Anforderungen in Quantität und Qualität Rechnung getragen. Die vor mehreren Jahren erfolgte Zentralisierung habe sich im Übrigen im Hinblick auf die Professionalität bewährt.

Nach Kenntnis der Ministerin habe es in den vergangenen Jahren auch keine verwaltungsgerichtliche Kritik an den Ermittlungen und den zeitlichen Abläufen eines Disziplinarverfahrens gegeben.

Empfehlung:

Vor dem Hintergrund der Unterschiede in der Wahrnehmung der Verfahrensdauer bei Disziplinarverfahren durch Beteiligte einerseits und im Innenministerium andererseits, empfiehlt die Polizeibeauftragte, die Länge der Disziplinarverfahren zentral im Innenministerium zu erfassen und regelmäßig zu evaluieren. Ggf. sollte eine weitere personelle Verstärkung des Bereichs geprüft werden.

⁶⁴ Vgl. dort Fallbeispiel 8 „Der zermürbende Weg bis zur rechtskräftigen Entscheidung“, Seite 84.

5.3 Beurteilungen / Beförderungen

Im Berichtszeitraum erreichten die Polizeibeauftragte acht Eingaben zum Thema Beurteilungen, die in ihrer Konstellation unterschiedlich waren. Erneut gab es Fälle, bei denen im Hintergrund ein Konflikt zwischen Petent*in und Erst- und/oder Zweitbeurteiler*in lag. Die Eingaben wurden wunschgemäß in der Mehrzahl vertraulich bearbeitet, häufiger ging es dabei von vornherein nur um eine Beratung. In einigen Fällen gab es einen Austausch mit dem zuständigen örtlichen Personalrat.

In zwei Fällen hatte sich die Polizeibeauftragte mit Streitigkeiten über den Zeitpunkt von Beförderungen zu beschäftigen.

5.4 Versetzung / Umsetzung im Rahmen eines Konflikts

Bei weiteren acht Eingaben hatte sich die Polizeibeauftragte mit Versetzungen / Umsetzungen zu befassen, die allesamt auf Konflikte zurückzuführen waren. Bei zwei dieser Fälle, die beide vertraulich bearbeitet wurden, wurde eine mögliche Umsetzung angekündigt, letztlich aber nicht vollzogen.

Empfehlung:

Auch die Polizeibeauftragte sieht bei manchen Konflikten einen Arbeitsplatzwechsel als einzig sinnvolle Lösung, um eine dauerhafte Erkrankung einer bzw. beider Konfliktpartei(en) zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit des Arbeitsbereiches zu gewährleisten. Dies ist dann der Fall, wenn der Konflikt so stark eskaliert ist, dass ein erfolgreicher Konfliktlösungsprozess nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen erfolgte auch im Berichtszeitraum eine entsprechende Beratung der Petent*innen und – bei offen bearbeiteten Eingaben – Empfehlung an die betroffene polizeiliche Organisation. Wichtig ist dabei aus Sicht der Polizeibeauftragten, dass der Arbeitsplatzwechsel durch eine für alle Beteiligten transparente – und trotz des Konfliktes – wertschätzende Kommunikation begleitet wird. In ein solches Vorgehen wurde die Polizeibeauftragte im Berichtszeitraum bei der Bearbeitung einer der Eingaben einbezogen, was sie als sehr positiv empfand.

Die Polizeibeauftragte empfiehlt, vor dem Arbeitsplatzwechsel wegen eines Konfliktes eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Konfliktmanagementangeboten der Landespolizei vorzusehen. Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn bei Gleichordnung in der Hierarchie alle Konfliktbeteiligten mit einem Verzicht auf die Konfliktlösung und der*die Betroffene mit dem Arbeitsplatzwechsel einverstanden sind. Geht es um Konflikte zwischen Angehörigen verschiedener Hierarchiestufen, kann bei Verzicht der untergebenen Seite die Konfliktbearbeitung unterbleiben.

5.5 Eingaben im Einstellungsverfahren und von Berufsanfänger*innen

Neun Eingaben betrafen Anliegen von Polizeianwärter*innen oder Bewerber*innen im Rahmen des Einstellungsverfahrens der Landespolizei. Die Eingaben wurden in der Mehrzahl vertraulich bearbeitet, wobei die Petent*innen überwiegend von Anfang an nur den Wunsch nach Beratung hatten. Inhaltlich ging es vornehmlich um Rechtsauskünfte z. B. zur ärztlichen Einstellungsuntersuchung oder zu beamtenrechtlichen Fragen.

5.6 Eingaben in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sieben Eingaben betrafen Anliegen, die sich aufgrund der Corona-Pandemie ergeben hatten. Dabei ging es um die Nichtgewährung der Möglichkeit von Heimarbeit, Priorisierungen bei der Impfreihenfolge sowie das spezifische Einsatzgeschehen und notwendige temporäre Umorganisationen.

Beispielhaft wandte sich Mitte Februar 2021 eine Dienstgruppenleiterin einer Polizeistation mit der Bitte um Unterstützung an die Polizeibeauftragte, da ihr eine temporäre veränderte Aufgabenzuweisung nicht nur finanzielle, sondern auch arbeitszeitrechtliche Nachteile erbracht hatte. Der Polizistin war während ihres Urlaubs im März 2020 mitgeteilt worden, dass sie ab sofort wegen notwendiger Umorganisationen aufgrund der Corona-Pandemie als Unterstützung der Dienststellenleitung eingesetzt werden sollte. Diese Tätigkeit war im Tagesdienst zu leisten, während die Polizistin als Dienstgruppenleiterin sonst im Wechselschichtdienst

arbeitete. Die Petentin brach ihren Urlaub ab und versah in den folgenden Monaten bis Ende September 2020 ihren Dienst in der Stationsleitung. Dies brachte zum einen sofortige finanzielle Nachteile mit sich, da die Polizistin auf ihrem eigentlichen Arbeitsplatz regelmäßig einen Mehrverdienst aufgrund von Diensten zu ungünstigen Dienstzeiten⁶⁵ hatte. Darüber hinaus brachten das Engagement und die Hilfsbereitschaft der Beamtin aber auch noch andere – arbeitszeitrechtliche – Nachteile mit sich, über die zuvor niemand mit ihr gesprochen hatte. Der Fall wird ausführlich dargestellt in Kapitel 05 „Weitere Fallbeispiele“⁶⁶.

5.7 Sonstiges

47 der 161 Eingaben im Berichtsjahr fielen thematisch in die Rubrik „Sonstiges“. Dies zeigt die große Bandbreite der Themen, die im Berichtszeitraum aus der Polizei an die Polizeibeauftragte herangetragen wurde. Als sich zumindest in kleiner Anzahl wiederholendes Thema sind BEM-Verfahren⁶⁷ zu nennen; hierzu gab es vier Eingaben.

Mit Fragen zum BEM-Verfahren war die Polizeibeauftragte bereits in den Vorberichtszeiträumen befasst. Insgesamt entstand dabei der Eindruck, dass es sowohl bei den von BEM-Verfahren betroffenen Polizeibeamt*innen als auch zum Teil bei den Dienstvorgesetzten Unsicherheiten zum Ablauf sowie zu Informations- und Dokumentationspflichten gab. Ziel eines BEM-Verfahrens ist es, gemeinsam mit den Mitarbeitenden, die aus gesundheitlichen Gründen von Dienst- und Arbeitsunfähigkeit bedroht sind, Möglichkeiten zum Erhalt des Arbeitsplatzes und/oder zur Wiederherstellung der Dienst- und

⁶⁵ Siehe Erlass 22. 14. 02 – Landesverordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung – EZuIVO) vom 3. Dezember 2013.

⁶⁶ Vgl. dort Fallbeispiel 7 „Besonderes Engagement lohnt sich nicht ...?“, Seite 82.

⁶⁷ BEM = Betriebliches Eingliederungsmanagement.

Arbeitsfähigkeit zu entwickeln.⁶⁸ Bei der Beratung zu BEM-Verfahren hatte die Polizeibeauftragte zum Teil den Eindruck, dass Verfahren nicht zur Unterstützung der Betroffenen eingeleitet wurden, sondern vielmehr der Vorbereitung eines Verfahrens der Prüfung der Dienstfähigkeit dienten. So wurden die Betroffenen teilweise nicht – wie nach Erlasslage gefordert – schriftlich über Inhalt, Zweck und Verfahrensweise eines BEM-Verfahrens informiert. Auch die Frage an die Betroffenen, ob sie eine Beteiligung von Personal- und/oder Schwerbehindertenvertretung wünschen, war teilweise unterblieben.

Empfehlung:

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Polizeibeauftragte, Dienstvorgesetzte wiederholt für die Einhaltung der im Erlass für das BEM-Verfahren festgeschriebenen Durchführungs- und Dokumentationspflichten zu sensibilisieren. Aus Sicht der Polizeibeauftragten sollte grundsätzlich eine Beteiligung von Personal- und insbesondere Schwerbehindertenvertretung angestrebt werden, da hier nach den Erfahrungen der Polizeibeauftragten das notwendige spezifische Wissen zum Verfahrensablauf und zu Handlungsmöglichkeiten vorhanden ist. Auch die Polizeibeauftragte selbst empfiehlt den betroffenen Petent*innen stets, die Landes-schwerbehindertenvertretung oder eine der regionalen Vertretungen einzuschalten.

Darüber hinaus empfiehlt die Polizeibeauftragte die Ausbildung und Einsetzung von „Gesundheitslotsen“ nach dem Vorbild der Polizei Hamburg. Hierbei handelt es sich um Polizeibedienstete, die als „Certified Disability Management Professional“ (CDMP)⁶⁹ fortgebildet werden. Die „Gesund-

heitslotsen“ treten als Fallmanager auf und sind das Bindeglied aller am BEM-Prozess beteiligten Akteure bzw. Dienststellen. Sie verfügen nicht nur über das notwendige Wissen zu den BEM-Abläufen, sondern unterstützen insbesondere den Dialog zwischen den erkrankten Mitarbeitenden und den Dienstvorgesetzten. Dies bedeutet sowohl für die Mitarbeitenden als auch die Dienstvorgesetzten deutliche Vorteile, auch weil jeweils der Austausch mit dem Gesundheitslotsen nicht von Beurteilungszuständigkeiten o. ä. beeinflusst wird.

Die Empfehlung zum Einsatz von „Gesundheitslotsen“ erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Thema „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ aktuell bei der Landespolizei in Bearbeitung ist und die hierfür eingerichtete Fachbesprechung das Bestreben hat, für die BEM-Verfahren landesweite Standards zu generieren.

Bei Eingaben von Polizeibeamt*innen unterstützt die Polizeibeauftragte auch dadurch, dass sie die Petent*innen bei Bedarf motiviert, Hilfs- und Unterstützungsangebote in der polizeilichen Organisation in Anspruch zu nehmen, wie z. B. Konfliktmoderation, Suchthilfe, den psychologischen Dienst oder auch die Polizeiärzt*innen. In vielen Gesprächen und Eingaben – nicht nur bei vertraulichen – wurde deutlich, dass es den Beamt*innen Sorge bereitet, dass die genannten Hilfsangebote in der Abteilung 3 des LPA angesiedelt sind, in der zugleich die Personalangelegenheiten bearbeitet werden. Bei vielen Beamt*innen besteht deshalb die Befürchtung, dass es im Personalbereich bekannt werden könnte, dass eine Unterstützung abgerufen wurde und hieraus gegebenenfalls Nachteile für das berufliche Fortkommen erwachsen

⁶⁸ Erlass IV 443 – 26.34/23.00 – vom 21. Februar 2007 sowie Ausführungshinweise zur Einführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements gem. § 84 Abs. 2 SGB IX (BEM) vom 5. März 2009.

⁶⁹ Als CDMP bezeichnen darf sich nur, wer die qualifizierte, standardisierte und international anerkannte Ausbildung und Prüfung absolviert hat, die die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung durchführt.

könnten. Der Polizeibeauftragten gelingt es nur selten, Betroffene davon zu überzeugen, trotz ihrer Bedenken die entsprechenden Hilfsangebote abzurufen. Manchmal werden Unterstützungsleistungen von den Betroffenen dann auf eigene Kosten extern – ohne Wissen der polizeilichen Organisation – selbst beschafft.

Empfehlung:

Es ist ein wichtiges Anliegen des Dienstherrn, für die Beamt*innen und Tarifbeschäftigten Unterstützungs- und Hilfsangebote zur Gesunderhaltung vorzuhalten, insbesondere auch damit den besonderen Belastungen des Polizeiberufs Rechnung getragen werden kann und die Mitarbeitenden möglichst gesund bleiben. Dass die Bedenken der Beamt*innen und Tarifbeschäftigten dazu führen, dass diese Angebote nicht in Anspruch genommen werden, ist problematisch. Nur wenn ein Angebot schon strukturell als unabhängig wahrgenommen wird, ist diesen Bedenken die Grundlage genommen.

Die Polizeibeauftragte schlägt deshalb vor, sämtliche oben genannten Beratungs- und Unterstützungsangebote in einer eigenen Behörde zu bündeln, die wiederum unmittelbar dem Innenministerium unterstellt sein sollte. Aufgabe der Behörde wäre das gesamte landesweite Gesundheitsmanagement der Landespolizei. Auch die oben genannten Gesundheitslotsen sollten hierher verortet werden. Die Polizeibeauftragte befindet sich hierzu bereits in einem Austausch mit der Innenministerin.

Mit weiteren Themen hatte sich die Polizeibeauftragte nur vereinzelt im Berichtszeitraum zu befassen. Beispielhaft sei die Eingabe eines Polizeibeamten erwähnt, der sich mit der Hoffnung auf größere Transparenz für die von Dienstaufsichtsbeschwerden betroffenen Polizist*innen an die Polizeibeauftragte wandte. Auch dieser Fall wird ausführlich im Kapitel 05 „Weitere Fallbeispiele“ dargestellt.⁷⁰ Basierend auf der Bearbeitung dieser Eingabe empfiehlt die Polizeibeauftragte zur Verbesserung der Transparenz folgendes:

⁷⁰ Vgl. dort Fallbeispiel 6 „Mangelnde Transparenz bei der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden“, Seite 79.

Empfehlung:

Die Polizeibeauftragte empfiehlt bei Dienstaufsichtsbeschwerden ein transparentes Vorgehen gegenüber den beschwerten Polizist*innen in allen Direktionen und Ämtern. Grundsätzlich sollte sehr zeitnah nach Eingang eine Information an die Betroffenen über Eingang und Inhalt erfolgen. Ausnahmen sind aus Sicht der Polizeibeauftragten nur in den wenigen Fällen vertretbar, in denen ein Strafverfahren eingeleitet wird und strafprozessuale Maßnahmen im Raume stehen, die einer Geheimhaltung bedürfen. Auch eine Belehrung über die Rechte im Kontext eines ggf. einzuleitenden Disziplinar- oder Strafverfahrens muss zwingend erfolgen. Selbstverständlich sind die Beschwerenden auch umfassend über die weitere Bearbeitung zu informieren, sie haben jederzeit das Recht, eine Stellungnahme abzugeben und sind über den inhaltlichen Abschluss in Kenntnis zu setzen.

Anlässlich der Erstellung dieses Berichts erörterte die Polizeibeauftragte die Thematik mit dem Innenministerium. Der konstruktive Austausch führte bereits zu der Mitteilung, dass von dort eine thematische Befassung aller Polizeidirektionen angestoßen wird. Grundsätzlich sei aus Sicht des Innenministeriums aber die zeitnahe Be-

nachrichtigung der betroffenen Beamt*innen bei der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden – auch wenn Straf- und/oder Disziplinarverfahren eingeleitet werden – immanent und werde nach dortiger Kenntnis auch umgesetzt.

Der maßgebliche Erlass 12.47 wurde in Hinblick auf die Empfehlung der Polizeibeauftragten in ihrem ersten Tätigkeitsbericht, den Umgang der Polizeidirektionen mit Dienstaufsichtsbeschwerden zu vereinheitlichen,⁷¹ zwischenzeitlich so überarbeitet, dass die standardisierte Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden für die Ämter und Behörden verbindlich festgelegt ist. Sollte sich nach Ablauf von fünf Jahren das Erfordernis einer erneuten Überarbeitung hinsichtlich einer zeitnahen Benachrichtigung gezeigt haben, sei man hierfür offen.

Die Polizeibeauftragte begrüßt die vorgenommene Vereinheitlichung der Polizeidirektionen im Umgang mit den Dienstaufsichtsbeschwerden und weist gleichzeitig noch einmal auf die Wichtigkeit einer guten Kommunikation mit den Bürger*innen und eine transparente Führungskultur bei der Bearbeitung hin.

⁷¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2016-2018, Seite 20.

6. Fortschreibung 1: Kritik an der Führung in einer Abteilung des Landeskriminalamtes

Die Kritik an der Führung in einer Abteilung des Landeskriminalamtes (LKA) beschäftigte die Polizeibeauftragte auch im Zeitraum dieses Berichts weiterhin.

Bereits in ihrem letzten Tätigkeitsbericht beschrieb die Polizeibeauftragte „Kritik an der Führung einer Abteilung des LKA sowie strukturelle Probleme im Landeskriminalamt“. ⁷² Diesbezüglich haben sich im Laufe der Zeit vierzehn Petent*innen (zum Teil auch wiederholt) bei der Polizeibeauftragten gemeldet. Im Herbst 2020 meldete sich ein in dieser Abteilung beschäftigter Kriminalbeamter mit einem dringenden Gesprächswunsch bei der Polizeibeauftragten. Er erklärte, dass er aktuell aufgrund innerdienstlicher Problematiken in seinem Arbeitsbereich erkrankt sei und deswegen den Arbeitsbereich verlassen wolle.

Der Petent berichtete der Polizeibeauftragten von einer Ungleichbehandlung der Mitarbeiter*innen durch die unmittelbaren Vorgesetzten. Nachdem er dem Vorgesetzten erfolglos über seine Wahrnehmung von fachlichen Fehlern und Ungerechtigkeiten bei der Arbeitsbelastung berichtet hatte, sah er sich in der Folge benachteiligt und zu den „Nichtbegünstigten“ gehörig. So würde er z. B. keine Fortbildungsgänge mehr besuchen können und werde in seinem Arbeitsbereich nicht mehr wahrgenommen. Bei hoher Arbeitsbelastung durch umfangreiche Strafverfahren sowie sich in kurzen Zeitabständen wiederholenden Nachfragen der Vorgesetzten zu Arbeitsergebnissen erhalte er keinerlei Unterstützung und werde bei Besprechungen – z. B. mit nächsthöheren Vorgesetzten – als Sachbearbeiter nicht mehr erwähnt. Vielmehr würden zusätzlich Aufgaben der

direkten Vorgesetzten auf ihn delegiert und seine Arbeitsergebnisse dann im Namen anderer genutzt.

Da es dem Petenten nicht gelungen war, durch direkte Gespräche mit den Vorgesetzten einen veränderten Umgang herbeizuführen, fühlte er sich der Situation hilflos ausgeliefert. Vor einem Gespräch mit dem vorgesetzten Abteilungsleiter hatte er Bedenken, da die von ihm angesprochenen Führungskräfte in der Mehrzahl waren und er deswegen befürchtete, dass man seine Wahrnehmung zu den Arbeitsbedingungen eher an seiner Person festmachen, denn als Führungsdefizite erkennen würde. Diese Sorge beruhte auch auf der Beobachtung zu dem Umgang mit anderen Kolleg*innen aus seinem Arbeitsumfeld, die sich kritisch über interne und/oder fachliche Abläufe geäußert hatten. In diesem Zusammenhang berichtete der Petent, dass zwischen den Mitarbeiter*innen nur wenig Austausch zu den Arbeitsbedingungen stattfinden würde. Er beschrieb eine zum Teil von gegenseitigem Misstrauen geprägte Arbeitsatmosphäre, bei der Unsicherheit herrsche, ob kritische Anmerkungen den Vorgesetzten zugetragen werden und einem selbst zum Nachteil gereichen könnten.

Zu seinem eingereichten Versetzungsantrag hatte der Petent vom Landespolizeiamt (LPA) die Information erhalten, dass er auf der Versetzungsliste auf einem höheren zweistelligen Platz war. Zudem gab es nach seinem Wissen die interne Regelung, dass grundsätzlich frühestens nach dreijähriger Verweildauer auf seinem Arbeitsplatz eine Versetzung möglich war. Deswegen bat er die Polizeibeauftragte um Unterstützung mit dem Ziel einer beschleunigten Versetzung. Er sah sich nicht mehr in der Lage, auf seinem Arbeitsplatz tätig zu sein und wollte eine längerfristige Erkrankung vermeiden. Der Petent erklärte der Polizeibeauftragten,

⁷² Vgl. Tätigkeitsbericht 2018–2020, Berichtszeitraum 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019, Seite 64 und 65.

dass er grundsätzlich gerne umfangreiche Strafverfahren bearbeite und keine Sorge vor einer hohen Arbeitsbelastung auch außerhalb der Regelarbeitszeit habe.

Auf Wunsch des Petenten nahm die Polizeibeauftragte Kontakt zum Leiter des LKA auf und bat um einen gemeinsamen Gesprächstermin mit dem Beamten. Der Amtsleiter zeigte sich gesprächsbereit und erklärte der Polizeibeauftragten, dass er jüngst von besorgten Vorgesetzten über die Erkrankung des Petenten informiert worden war. Von Seiten der Vorgesetzten war ein Kontaktabbruch wahrgenommen worden und es stand – aus der Sicht dieser Vorgesetzten vor dem Hintergrund einer möglichen Eigengefährdung – die Frage nach einer Abnahme der Dienstwaffe im Raum. Die Polizeibeauftragte teilte dem Amtsleiter mit, dass sie nach persönlichem Kontakt mit dem Petenten keine Anhaltspunkte für eine Eigen- oder Fremdgefährdung sehe. Vielmehr sei der Kriminalbeamte bemüht, seine derzeitige Situation durch konstruktives Handeln zu verändern und mit der Amtsleitung über die wahrgenommenen innerdienstlichen Problematiken zu sprechen.

In einem folgenden Gespräch mit dem Leiter des LKA und dessen Stellvertreter schilderte der Beamte dann auch in Anwesenheit der Polizeibeauftragten die Umstände, die ihn nach seiner Einschätzung hatten erkranken lassen. Der Amtsleiter und sein Vertreter konnten nun detaillierte Fragen stellen. Dies war bei den vorausgegangenen Eingaben aus diesem Arbeitsbereich nicht möglich, da die Hinweisgeber*innen anonym bleiben wollten.⁷³

Der Amtsleiter erfragte bei dem Petenten, ob er die Möglichkeit des Verbleibs auf seinem Arbeitsplatz sehe, wenn es zu einem moderierten Gesprächsprozess z. B. durch den Abteilungsleiter kommen

würde. Der Kriminalbeamte verneinte die Frage mit dem Hinweis auf seine Erkrankung. Grundsätzlich signalisierte er jedoch Bereitschaft zur Aufarbeitung der Konfliktsituation mit seinen direkten Vorgesetzten. Zu einer konkreten Umsetzung bat er jedoch um Bedenkzeit. Der Amtsleiter erklärte dem Petenten, dass eine Beschleunigung der angestrebten Versetzung nicht möglich sei. Er könne jedoch eine zeitnahe Umsetzung innerhalb des LKA veranlassen. Dieser Möglichkeit stimmte der Petent zu.

Drei Wochen später kehrte der Kriminalbeamte gesund in den Dienst zurück und arbeitete seitdem in einer anderen Abteilung des LKA, wo er ebenfalls mit Ermittlungen in umfangreichen Strafverfahren befasst ist. Ende 2021 konnte der Petent zudem wunschgemäß innerhalb dieser Abteilung in einen anderen qualifizierten Deliktsbereich wechseln.

Zu der angedachten Aufarbeitung mit den direkten Vorgesetzten kam es nicht, da zwischen dem Petenten und dem stellvertretenden Leiter des LKA keine Einigung über die Person einer*eines Moderator*in erlangt werden konnte. Während sich der Kriminalbeamte eine*einen professionellen Mediator*in oder Moderator*in wünschte, die*der bis dahin mit dem Fall nicht befasst gewesen war, sah der stellvertretende Amtsleiter sich selbst in dieser Rolle.

Kurze Zeit nach dem Gespräch des Kriminalbeamten mit der Amtsleitung meldete sich eine andere hinweisgebende Person aus derselben Abteilung vertraulich bei der Polizeibeauftragten und teilte mit, dass Vorgesetzte bei einer Dienstversammlung die Mitarbeitenden vor einer Kontaktaufnahme mit der Polizeibeauftragten gewarnt hätten. Die Eingabe des o. g. Kriminalbeamten soll dabei als abschreckendes Beispiel mit negativen Folgen für den Betroffenen dargestellt worden sein. So soll erklärt worden sein, der Beamte wäre nun

73 Vgl. Tätigkeitsbericht 2018–2020, Seite 65.

langzeiterkrankt⁷⁴ und könne nicht zu einer von ihm gewünschten Dienststelle wechseln. Beim Einschalten der Polizeibeauftragten hätten die Vorgesetzten nicht mehr die Möglichkeit zu helfen, die Entscheidungen würden auf einer anderen Ebene getroffen werden. Ob der Weg zur Polizeibeauftragten notwendig gewesen war oder andere Wege angemessener gewesen wären, würde dann der Leiter des LKA entscheiden. Man könne jedenfalls nicht mehr in dem Arbeitsbereich tätig sein, wenn man sich an die Polizeibeauftragte gewandt hatte.

Die Schilderungen über die von den Petent*innen wahrgenommene Drohung besorgten die Polizeibeauftragte sehr. Das Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz regelt ausdrücklich, dass ein*e Beamte*in, die*der sich an die Polizeibeauftragte wendet, deswegen dienstlich nicht gemäßregelt werden oder sonstige Nachteile erleiden darf.⁷⁵

Zur Klärung suchte die Polizeibeauftragte das Gespräch mit dem Amtsleiter. Dieser erklärte, dass er sich nicht vorstellen könne, dass es entsprechende Äußerungen von Vorgesetzten gegeben habe. Die ihm selbst als Leiter des LKA zugeschriebene Äußerung habe er jedenfalls nicht gemacht. Der Amtsleiter sagte aber zu, dies bei den Vorgesetzten zu hinterfragen.

Am Folgetag lud der Leiter des LKA die Polizeibeauftragte zu einer Dienstversammlung des betroffenen Arbeitsbereiches ein, die nur einen Tag später stattfand. Anwesend waren alle im Dienst befindlichen Mitarbeitenden sowie Angehörige des örtlichen Personalrats. Moderiert wurde die Versammlung von dem kommissarischen Abteilungsleiter. Die beschwerten Vorgesetzten waren nicht anwesend. In der Dienstversammlung wurde die im Raume stehende Drohung offen thematisiert und

die teilnehmenden Polizist*innen des Arbeitsbereiches hatten Gelegenheit, sich zu äußern. Diese Gelegenheit nutzte lediglich ein kleiner Teil: Einige Mitarbeitende betonten die schwierige Arbeit der Vorgesetzten des Arbeitsbereiches und brachten hierüber ihre Wertschätzung zum Ausdruck. Sie hätten nicht die Wahrnehmung, dass vor einer Zusammenarbeit mit der Polizeibeauftragten gewarnt worden war. In weiteren Wortbeiträgen wurde demgegenüber von Aussagen Vorgesetzter berichtet, wonach man „in dem Arbeitsbereich nicht mehr arbeiten könne, wenn man zur Polizeibeauftragten gehe“ und „man nicht mit jeder Kleinigkeit zur Polizeibeauftragten gehen müsse.“

Im Ergebnis wertete der Leiter des LKA die Angaben der hinweisgebenden Person zu Drohungen vor einer Kontaktaufnahme mit der Polizeibeauftragten als widerlegt. Er begründete dies damit, dass sich keiner der Mitarbeitenden entsprechend geäußert hatte. Die Polizeibeauftragte teilt diese Auffassung nicht. Aus ihrer Sicht war insbesondere nicht zu erwarten gewesen, dass sich die hinweisgebende Person – wenn sie denn anwesend war – offen äußert. In diesem Fall wäre eine vertrauliche Eingabe bei der Polizeibeauftragten nicht notwendig gewesen.

Die Polizeibeauftragte sah nach wie vor einen Klarstellungsbedarf, da zumindest einige Mitarbeitende Äußerungen der Vorgesetzten so wahrgenommen haben, dass bei Bekanntwerden einer Kontaktaufnahme mit der Polizeibeauftragten eine Fortsetzung der Tätigkeit im Arbeitsbereich nicht mehr möglich sein soll. Nach Berichten gegenüber der Polizeibeauftragten soll dies im Kreis der Mitarbeitenden auch nach der Dienstversammlung thematisiert worden sein, aus Sorge vor innerdienstlichen Konsequenzen sei aber geschwiegen worden. Deswegen empfahl sie eine Klarstellung bei einer Dienstbesprechung

⁷⁴ Zum Zeitpunkt der Dienstversammlung war der Kriminalbeamte noch nicht wieder in den Dienst zurückgekehrt.

⁷⁵ Vgl. § 14 S. 2 BüPolBG.

durch die Vorgesetzten, denen die Äußerungen zugeschrieben wurden. Darüber hinaus empfahl die Polizeibeauftragte die Durchführung eines anonymen Rückmeldeverfahrens für Führungskräfte.⁷⁶

Diese Empfehlungen wiederholte die Polizeibeauftragte bei einem Gespräch mit dem in Vertretung eingesetzten Abteilungsleiter sowie weiteren Vorgesetzten aus der Abteilung im Februar 2021. Das Gespräch diente der Fortführung des im vorletzten Berichtszeitraum begonnen Dialogs zu Führungs- und strukturellen Problematiken in der Abteilung. Eine Klarstellung zu möglichen Vorbehalten gegenüber der Polizeibeauftragten wurde mit der Befürchtung, erneut Unruhe in den Arbeitsbereich zu tragen, abgelehnt.

Seit August 2021 gibt es einen neuen Abteilungsleiter. Mit der Absicht, ihre Bemühungen zur Klärung der nach wie vor von mehreren Petent*innen empfundenen Führungsdefizite fortzusetzen, lud die Polizeibeauftragte den neuen Amtsinhaber zu einem Austauschgespräch ein. Dieses fand Anfang November 2021 statt und gestaltete sich sowohl vertrauensvoll als auch konstruktiv.

Zum aktuellen Bearbeitungsstand erklärte die Polizeibeauftragte ihrem Gesprächspartner, dass auch in diesem Berichtszeitraum die Anzahl der Petent*innen, die sich vertraulich an die Polizeibeauftragte gewandt hatten, weitergewachsen war. Auch wenn in den Gesprächen mit den Polizist*innen positive Veränderungen mitgeteilt wurden, so lag der Schwerpunkt doch erneut und insbesondere bei der Wahrnehmung, dass es an einer offenen und transparenten Kommunikation der Führungskräfte fehlte. Wiederholt wurde der Polizeibeauftragten berichtet,

dass ein kritisches Hinterfragen oder auch „nur“ eine konstruktive, offene Erörterung zu einem geplanten fachlichen Vorgehen oder auch in der Rückschau zu erfolgten Einsätzen nach eigenem Empfinden nicht gewünscht war. Zudem wurde auch zu Personalvorgängen von fehlender Transparenz berichtet.

Der Abteilungsleiter äußerte bereits in diesem ersten Gespräch, dass er sich der inzwischen seit drei Jahren bei der Polizeibeauftragten bearbeiteten Angelegenheit zur Kritik an der Führung in der übernommenen Abteilung annehmen wolle. Zudem kündigte er an, dass im Jahr 2022 in der Abteilung eine Führungskräfterückmeldung durchgeführt werden wird.

Im Nachgang zu dem Gespräch teilte der Abteilungsleiter der Polizeibeauftragten mit, dass er – in Abstimmung mit der Amtsleitung – als ersten Schritt zeitnah beabsichtige, alle Mitarbeitenden im Rahmen einer Dienstversammlung über die wesentlichen Inhalte des Gespräches mit ihr zu informieren. Diese Information wolle er mit einer Einladung an alle Mitarbeitenden verknüpfen, „das konstruktive Gespräch mit ihm zu suchen, um gemeinsam und zukunftsorientiert an notwendigen Veränderungen zu arbeiten“.

Die angekündigten Dienstversammlungen⁷⁷ fanden Anfang Dezember 2021 statt. Wie von dem Abteilungsleiter in einem nach Abschluss aller Gespräche gefertigten Bericht schriftlich festgehalten⁷⁸, folgten zwischen Dezember 2021 und Februar 2022 insgesamt 20 aktuelle und vier ehemalige Mitarbeitende des Arbeitsbereiches seiner Einladung. Damit hatte er das beabsichtigte Ziel erreicht, sich unmittelbar einen Eindruck von den Wahrnehmungen

⁷⁶ Vgl. Fn. 59.

⁷⁷ Aufgrund notwendiger Hygienemaßnahmen musste eine Aufteilung der Zuhörer*innen erfolgen.

⁷⁸ Bericht über Gespräche mit (ehemaligen und aktuellen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Arbeitsbereiches (Anm.: Arbeitsbereichsbezeichnung wurde verallgemeinert) im Landeskriminalamt (Stand: 05.05.2022), im Folgenden: „Bericht des Abteilungsleiters“.

der Mitarbeitenden zu verschaffen. Die Polizeibeauftragte begrüßt diesen Weg sehr. Er ermöglichte allen Mitarbeitenden, zum internen Umgang ein offenes Gespräch mit ihrem Dienstvorgesetzten zu führen. Den Petent*innen ermöglichte dies zudem, dieses Gespräch zu führen, ohne mitteilen zu müssen, dass sie zuvor Hilfe bei der Polizeibeauftragung gesucht hatten. So waren Ängste vor möglichen negativen Folgen für die Gesprächssuchenden von vornherein ausgeschlossen. Außerdem bewahrte es den Dienstvorgesetzten vor einer ausschließlich von den Petent*innen vertretenden Sichtweise, da auch andere Polizist*innen der Abteilung der Gesprächseinladung gefolgt waren.

Erfreulich war für die Polizeibeauftragte, dass der Abteilungsleiter im Rahmen der Dienstversammlung gegenüber den Mitarbeitenden erklärt hatte, dass sich alle Polizeibeamt*innen an die Polizeibeauftragte wenden könnten, ohne Nachteile zu erfahren. Zudem äußerte er sich insgesamt wertschätzend gegenüber dem Amt der Polizeibeauftragten. Dies wertete die Polizeibeauftragte als die von ihr für erforderlich gehaltene Klarstellung möglicher Vorbehalte von Vorgesetzten gegenüber ihrer Tätigkeit. In der Folge schloss die Polizeibeauftragte die Bearbeitung zu diesem Teil der Angelegenheit ab.

Der Abteilungsleiter berichtete der Polizeibeauftragten, dass er parallel und im Anschluss an die Gespräche mit den Mitarbeitenden selbstverständlich auch Gespräche mit den betroffenen Führungskräften geführt hatte. Die Gespräche dienten, neben einer von Fürsorge getragenen Begleitung seines Vorgehens, insbesondere auch dem Ziel, ein vollständiges Meinungsbild zu erheben.

Auch vor dem Hintergrund, dass der Polizeibeauftragten in der Vergangenheit wiederholt von Petent*innen eine mangelhafte Einarbeitung von

Dienstanfänger*innen vorgetragen worden war, hatte der Abteilungsleiter bereits seit Beginn der Amtsübernahme Gespräche mit den seit August 2021 neu in dem Arbeitsbereich tätigen Polizist*innen⁷⁹ geführt. Die Einarbeitung in den ersten Wochen war erstmalig konzentriert in einer Art „Fortbildungskommissariat“ innerhalb des Arbeitsbereiches erfolgt. Ziel war es dabei, den Polizist*innen einen im Sinne der notwendigen speziellen Fachlichkeit guten Start in dem Deliktsbereich zu ermöglichen. Ergänzend zu den Gesprächen mit den Mitarbeitenden und Führungskräften suchte der Abteilungsleiter im Februar 2022 auch ein erneutes Gespräch mit den Dienstanfänger*innen. Er teilte der Polizeibeauftragten mit, dass die Rückmeldungen der Polizist*innen insgesamt positiv waren. Es habe aus ihrer Sicht im Rahmen des „Fortbildungskommissariats“ eine sinnvolle und ausreichende Vorbereitung auf die zu tätige Ermittlungsarbeit stattgefunden. In der Folge hatten alle Befragten signalisiert, sich grundsätzlich vorstellen zu können, in dem Arbeitsbereich längerfristig tätig bleiben zu wollen. Dies ist aus Sicht des Abteilungsleiters und der Polizeibeauftragten ein wichtiger Schritt in Richtung mehr personeller Kontinuität.

Als im August 2022 erneut mehrere Polizist*innen direkt nach ihrer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum*zur Kriminalkommissar*in ihr Berufsleben in dem Arbeitsbereich starteten, konnte auf die erprobte Verfahrensweise zurückgegriffen werden. Es wurde wieder ein „Fortbildungskommissariat“ eingerichtet.

Wie bereits erwähnt, fertigte der Abteilungsleiter mit Stand Mai 2022 zu den von ihm geführten Gesprächen mit den Mitarbeitenden einen Bericht⁸⁰ an, den er allen Mitarbeitenden – einschließlich der ehemaligen Mitarbeitenden, die seinem Gesprächsangebot gefolgt waren – und auch der

⁷⁹ Die Polizist*innen hatten sämtlich im Sommer 2021 die Ausbildung zum*zur Kriminalkommissar*in erfolgreich abgeschlossen.

⁸⁰ Vgl. Bericht des Abteilungsleiters, Nr. 107.

Polizeibeauftragten zur Verfügung stellte. Damit schaffte er Transparenz und kam aus seiner Sicht gleichzeitig „dem Wunsch sehr vieler Gesprächspartner*innen nach, von mir eine möglichst objektive Rückmeldung zu den Gesprächen zu erhalten“⁸¹.

Der Abteilungsleiter hielt in dem Bericht fest, dass dieser „den Versuch darstellt, die wertvollen Inhalte von insgesamt 24 Gesprächen für die Gestaltung der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung im Arbeitsbereich Gewinn bringend zu nutzen“.⁸² Bereits vor Fertigstellung des Berichts hatte der Abteilungsleiter der Polizeibeauftragten mitgeteilt, dass es bei den Gesprächen in der Mehrzahl positive Rückmeldungen der Mitarbeitenden gegeben habe. Insbesondere hätten viele Mitarbeitende berichtet, dass inzwischen vieles besser laufe als früher. Dies sei auch auf die zum 1. April 2020 erfolgte Umorganisation⁸³ zurückgeführt worden. Deutlich kritischer waren nach Mitteilung des Abteilungsleiters Rückmeldungen von ehemaligen Mitarbeitenden ausgefallen.

Der Abteilungsleiter erläuterte der Polizeibeauftragten weiter, dass sich aus seiner Sicht auch Handlungsoptionen für eine Optimierung des Führungsverhaltens und der Qualitätssicherung der Arbeit ergeben hätten. Beispielhaft nannte er eine mögliche weitergehende Standardisierung von Einsatznachbesprechungen. Diese von ihm erkannten Handlungsoptionen plante er in einem weiteren Schritt mit dem Ziel gemeinsamer Vereinbarungen mit den Führungskräften und den Mitarbeitenden zu erörtern.

Bei Redaktionsschluss war auf der Grundlage der erkannten Handlungsoptionen und erfolgter Erörterungen zum Teil bereits ein optimiertes Vorgehen erwachsen. So findet zum Beispiel ein Vorgehen gemäß dem „Konzept für eine strukturierte einsatztaktische Nachbereitung im Polizeidienst“⁸⁴ statt. Danach sollte dann eine Einsatznachbereitung stattfinden, „wenn ein Besprechungsbedarf seitens eines oder mehrerer eingesetzter Kolleg*innen vorhanden ist – unabhängig davon wie niedrigschwellig der Einsatz anderen Einsatzkräften erscheinen mag.“⁸⁵ Zu anderen Themen dauerte eine Bearbeitung an, an der die Mitarbeitenden maßgeblich beteiligt sind.

Die Polizeibeauftragte hat den Ende 2021 begonnenen, intensiven Bearbeitungsprozess als außerordentlich positiv wahrgenommen. Die zu jedem Bearbeitungsschritt gegebene Transparenz allen Beteiligten gegenüber, die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs unter vier Augen für alle Mitarbeitenden sowie die gleichzeitige, kontinuierliche und begleitende Gesprächsführung mit den Führungskräften, empfindet die Polizeibeauftragte als beispielhaft für die polizeiliche Organisation insgesamt. Dies umso mehr, als dass ihr ein ähnliches Vorgehen bei strittigen Themen wie möglichen Führungsdefiziten bis dato nicht bekannt geworden ist.

Die Polizeibeauftragte ist der Überzeugung, dass die weitere – noch abzuschließende Bearbeitung – in der Verantwortung der Abteilungsleitung in sehr guten Händen liegt und polizeiintern erfolgen kann. Nach einem erneuten persönlichen Austausch zwi-

⁸¹ Vgl. Bericht des Abteilungsleiters, a. a. O.

⁸² Vgl. Bericht des Abteilungsleiters, Nr. 111.

⁸³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2018-2020, Seite 65.

⁸⁴ Konzept für eine strukturierte einsatztaktische Nachbereitung im Polizeidienst. Rahmenvorgaben sowie Besprechungsleitfäden für die Durchführung konstruktiver Nachbereitungen von polizeilichen Einsätzen. Ein Ergebnis der Arbeitsgruppe Nr. 2 des Umsetzungsprojektes „Handlungsempfehlungen zu Gewalt gegen PVB“. Stand: August 2021 ; siehe zuvor schon Fn. 46.

⁸⁵ Vgl. Bericht des Abteilungsleiters, Nr. 115, Seite 3.

schen dem Abteilungsleiter und ihr hat die Polizeibeauftragte die Bearbeitung der Angelegenheit im Oktober 2022 insgesamt abgeschlossen. Selbstverständlich ist die Polizeibeauftragte weiterhin jederzeit ansprechbar und würde wieder tätig werden, sollte es erneut zu Problemen kommen.

7. Fortschreibung 2: Anerkennung einer Covid-19 Infektion im Dienst als Dienstunfall

Im letzten Tätigkeitsbericht berichtete die Polizeibeauftragte über die Eingabe eines mit Covid-19 infizierten Polizeibeamten, der sich mit hoher Wahrscheinlichkeit im Rahmen eines Einsatzgeschehens angesteckt hatte.⁸⁶ Das LPA beabsichtigte, den Antrag des Petenten auf Anerkennung der Infektion als Dienstunfall entsprechend der geltenden Rechtslage, nach der ein Erkrankter die Ansteckung in Ausübung des Dienstes nachweisen musste, abzulehnen. Die Polizeibeauftragte sah hier eine Versorgungslücke für Polizeibeamt*innen und setzte sich für eine Überarbeitung des Dienstunfallrechts im Zusammenhang mit Covid-19-Infektionen ein.⁸⁷ Ein entsprechender Gesetzentwurf⁸⁸ im Landtag scheiterte. Die Bemühungen der Polizeibeauftragten sowie insbesondere der GdP⁸⁹ führten letztendlich aber zu einer Regelung im Erlasswege, die die Anerkennung des Dienstunfalls des Petenten sowie weiterer infizierter Polizist*innen ermöglichte. Die dem Petenten im August 2021 zugestellte Anerken-

nung basiert auf einem Erlass des Finanzministeriums vom 18. Februar 2021⁹⁰ zur Gestaltung der Verfahren in der Dienstunfallfürsorge beim Vorliegen einer Covid-19-Erkrankung.

Empfehlung:

Da vermehrt Impfdurchbrüche bekannt wurden und gleichzeitig die Bedeutung der Polizei im Rahmen der zunehmenden Demonstrationen bzw. „Spaziergängen“ von Impfgegnern gestiegen war, empfiehlt die Polizeibeauftragte weiterhin eine Überarbeitung des Dienstunfallrechts im Zusammenhang mit Covid-19- oder anderen Infektionen. Aus ihrer Sicht müssen Polizist*innen, die sich bei Ausübung ihres Dienstes der Gefahr einer Infektion z. B. mit Covid-19 aussetzen, über das Dienstunfallrecht abgesichert sein, falls Long-Covid auftreten sollte.

Die Polizeibeauftragte verweist an dieser Stelle erneut⁹¹ auf ihre Anregung an den Innen- und Rechtsausschuss des Landtags Schleswig-Holstein aus Juni 2020.⁹² Die SPD-Landtagsfraktion hatte in der Folge einen entsprechenden Gesetzentwurf auf den Weg gebracht.⁹³ Hierzu erfolgte nach der 1. Lesung im Landtag eine Befassung im Innen- und Rechtsausschuss, in deren Rahmen u. a. auch die Polizeibeauftragte angehört wurde.⁹⁴ In der 2. Lesung im Landtag wurde der Gesetzentwurf dann auf entsprechende Empfehlung des Innen- und

⁸⁶ Vgl. Tätigkeitsbericht 2018–2020, Seite 100 ff.; Seite 124 f.

⁸⁷ Vgl. Tätigkeitsbericht 2018–2020, Seite 102.

⁸⁸ Vgl. Landtags-Drs. 19/2789.

⁸⁹ Presse der GdP vom 23. September 2021 mit der Überschrift „GdP: Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Dienstunfall angemessene Wertschätzung für unsere Kolleginnen und Kollegen“.

⁹⁰ Erlass Finanzministerium – VI 1110 – 0945 – 10215/2021 – vom 18. Februar 2021.

⁹¹ Tätigkeitsbericht 2018–2020, Seite 100 ff.

⁹² Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 19/4145.

⁹³ Vgl. Landtags-Drs. 19/2789.

⁹⁴ Vgl. Landtagsumdruck 19/5746.

Rechtsausschusses⁹⁵ mit Mehrheitsbeschluss vom 18. Juni 2021 abgelehnt.⁹⁶

Die Polizeibeauftragte bedauert dieses Ergebnis sehr. Hauptargument derjenigen, die den Gesetzentwurf abgelehnt haben, ist, dass mit dem vorhandenen Erlass des Finanzministeriums bezüglich des Verfahrens in der Dienstunfallfürsorge beim Vorliegen einer Covid 19-Erkrankung⁹⁷ eine ausreichende Regelung bestehe, mit der man den in Rede stehenden Fällen gerecht werden könne.

Diese Auffassung teilt die Polizeibeauftragte nur bedingt. Ein Erlass steht in der Normenhierarchie unter einem Parlamentsgesetz und kann dieses deshalb nicht „aushebeln“. Es gilt demnach im Zweifel das Gesetz mit seinen aufgezeigten Schwächen. Zudem wirkt der Erlass zeitlich nicht zurück. Damit bleiben alle Infektionsfälle, die vor Inkrafttreten des Erlasses eingetreten sind, unberücksichtigt. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen hätten nach Einschätzung der Polizeibeauftragten auch keinesfalls zu einer grundsätzlichen Erleichterung des Nachweises im Dienstunfallrecht

geführt, sondern durch ihre Tatbestandsvoraussetzungen den Ausnahmecharakter des Anwendungsbereichs adäquat abgebildet.

Ungeachtet dieser rechtlichen Argumente sollte zudem ein psychologisches Moment nicht unterschätzt werden: Die Annahme des Gesetzentwurfs durch die demokratische Mehrheit des Parlaments hätte für die Polizeibeamt*innen eine wertschätzende Anerkennung ihres tagtäglichen Sonderopfers bei der Erhaltung des inneren Friedens und der inneren Sicherheit in unserem Land in Zeiten der Pandemie bedeutet. An dieser Stelle schließt sich die Polizeibeauftragte den Ausführungen der GdP in deren Pressemitteilung an⁹⁸ und appelliert gleichermaßen an die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, ihre ablehnende Entscheidung noch einmal zu überdenken. Die Polizeibeauftragte wird sich für die Polizeibeamt*innen weiterhin für die aufgezeigte erforderliche Änderung des Dienstunfallrechts einsetzen.

⁹⁵ Vgl. Landtags-Drs. 19/3078.

⁹⁶ Vgl. Plenarprotokoll 19/123, Seite 9391 i. V. m. Landtagssammeldrucksache 19/3118.

⁹⁷ Vgl. Erlass des Finanzministeriums vom 18. Februar 2021, Az.: VI 1110-045-10215/2021.

⁹⁸ Vgl. Pressemitteilung der GdP Nr. 13/2021 vom 14. Juni 2021 – Klatschen allein reicht nicht, Erlasse offenbar auch nicht!

III. Das Initiativrecht der Polizeibeauftragten

Die Beauftragte für die Landespolizei kann nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig werden, wenn ihr Umstände bekannt werden, die den Aufgabenbereich berühren (§ 16 Abs. 5 BPolBG). Das Initiativrecht der Polizeibeauftragten, das aus den parlamentarischen Befugnissen abgeleitet ist, eröffnet ihr neben Beschwerden und Eingaben somit einen dritten Weg, tätig zu werden.

Im Berichtszeitraum Oktober 2020 bis September 2021 hat die Polizeibeauftragte zwei Mal ihr Initiativrecht wahrgenommen: Zum einen hat die Polizeibeauftragte das Thema „Liegenschaften der Landespolizei“ zu einer Initiativangelegenheit erklärt. Zu dieser Thematik wurde bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum ausführlich berichtet⁹⁹.

Die zweite Initiativangelegenheit betraf einen Polizeieinsatz vor einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete während des Corona-Lockdowns im Frühjahr 2021. Nähere Informationen hierzu finden sich im nachfolgenden Kapitel „04 Beschwerden und Eingaben mit dem Vorwurf rassistischer Motive“.

⁹⁹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2018 bis 2020, Seite 107 ff.

04

Beschwerden und Eingaben mit dem Vorwurf rassistischer Motive

I. Innerpolizeilicher Bereich

Seit Beginn ihrer Tätigkeit im Oktober 2016 wurde die Polizeibeauftragte in insgesamt 25 Fällen mit Vorwürfen rassistischer Verhaltensweisen seitens der Polizei konfrontiert. Sechs Mal waren es innerpolizeiliche Eingaben, in 19 Angelegenheiten beschwerten sich Bürger*innen über polizeiliches Verhalten. Im aktuellen Berichtszeitraum wurde die Polizeibeauftragte zudem einmal initiativ tätig.¹⁰⁰

Vier Sachverhalte, bei denen die Polizeibeauftragte zumindest rassistische Tendenzen für möglich hielt, wurden von ihr im Einvernehmen mit den Petent*innen an die polizeiliche Organisation herangetragen. Zwei der Fälle waren dort bereits bekannt und in Bearbeitung. In allen Fällen erfolgte eine konsequente Bearbeitung bzw. Prüfung, die von der Polizeibeauftragten als klar und angemessen wahrgenommen wurde. In drei der vier Angelegenheiten blieb ein rassistischer Hintergrund möglich bzw. wahrscheinlich. Bei einem Sachverhalt konnte die Polizeibeauftragte ihre Bearbeitung wegen mangelnder Zustimmung des Petenten nicht so umfangreich durchführen, wie es aus ihrer Sicht wünschenswert gewesen wäre. Soweit Gespräche geführt werden konnten, kam die Polizeibeauftragte zu der Bewertung, dass rassistische Motivationen nicht vorlagen.

Bei den weiteren zwei Eingaben erfolgte keine Kontaktaufnahme zur Polizei. Bei einer dieser Eingaben konnte die Polizeibeauftragte einen rassistischen Hintergrund ausschließen. Im zweiten Fall blieb die Motivlage offen, da die*der Petent*in eine vertrauliche Bearbeitung wünschte.

¹⁰⁰ Vgl. oben unter III. Das Initiativrecht der Polizeibeauftragten, Seite 64.

II. Beschwerden von Bürger*innen

Eine Bewertung der Beschwerden von Bürger*innen hinsichtlich möglicher rassistischer Tendenzen gestaltete sich für die Polizeibeauftragte insgesamt schwierig, da die Petent*innen Rassismus oft subtil und mittelbar und nicht etwa aufgrund von direkten rassistischen Äußerungen oder Handlungen wahrgenommen hatten. Dementsprechend schwierig war und ist es, möglicherweise vorhandene rassistische Tendenzen nachzuweisen.

In einigen Fällen äußerten Petent*innen z. B. auch, dass polizeiliche Maßnahmen oder etwa auch die Einleitung von Straf-/Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sie nach ihrem Eindruck allein aufgrund von rassistischen Vorbehalten der involvierten Polizeibeamt*innen erfolgt seien. Die Polizeibeauftragte versuchte in diesen Fällen, nach Klärung des Sachverhaltes den Petent*innen die sachlichen Gründe für das polizeiliche Handeln transparent und nachvollziehbar zu machen. So etwa in einem Fall, in dem beim Beschwerdeführer mit Migrationshintergrund auf dem Parkplatz eines Supermarktes von Polizeibeamt*innen die Identität festgestellt worden war.¹⁰¹ Der Petent fragte sich, warum ausgerechnet er und keine Person ohne Migrationshintergrund kontrolliert worden war. Die Nachfrage der Polizeibeauftragten bei der Polizeidirektion ergab, dass es kurz vor der Identitätsfeststellung zu einem räuberischen Diebstahl in dem Supermarkt gekommen war und die Personenbeschreibung des Täters auf den Petenten passte. Der Petent konnte mit diesem Wissen die polizeiliche Maßnahme nachvollziehen, ein rassistischer Hintergrund wurde nun auch von ihm nicht mehr angenommen.

In anderen Fällen gaben Petent*innen an, dass sie aufgrund ihres Migrationshintergrundes nicht die

Hilfe von der Polizei erhalten hätten, die sie erwartet und die ein*e Bürger*in ohne Migrationshintergrund ihrer Ansicht nach erhalten hätte. In einem Fall liefen parallel Strafverfahren, deren Ausgang abzuwarten war. Währenddessen kam es zum Kontaktabbruch bzw. hielt der Petent die Beschwerde bei der Polizeibeauftragten nach Abschluss der formellen Verfahren nicht aufrecht. In einem weiteren Fall wurden nach den der Polizeibeauftragten vorliegenden Informationen aufgrund einer parallel erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde strafrechtliche Ermittlungen gegen die involvierten Polizeibeamten eingeleitet, so dass dieses Verfahren zunächst ebenso vorläufig einzustellen war.¹⁰² Nach Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen – das gegen die Beamten geführte Verfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt¹⁰³ – konnte die Polizeibeauftragte im Rahmen ihrer Akteneinsicht nachvollziehen, dass das polizeiliche Handeln sachlich begründet und letztlich rechtmäßig war. Anhaltspunkte für Rassismus ließen sich nicht feststellen.

In einer weiteren Beschwerde war der Petent mit Migrationsgeschichte Opfer einer Gewalttat geworden, wodurch er lebensbedrohliche Verletzungen mit zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung immer noch andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen erlitten hatte. Dieser Petent war mit der Einstellung des gegen den mutmaßlichen Täter geführten Verfahrens nicht einverstanden. Er führte den Ausgang des Verfahrens auf rassistische Vorbehalte bei Polizei und Staatsanwaltschaft gegenüber seiner Person zurück. Die Polizeibeauftragte versuchte, diesem Petenten die juristischen Erwägungen, die zur Verfahrenseinstellung geführt hatten¹⁰⁴, verständlich und nachvollziehbar zu machen.

¹⁰¹ Gemäß § 163b Abs. 1 S. 1 StPO können Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen; (...).

¹⁰² § 12 Abs. 2 S. 2 BPolBG SH.

¹⁰³ § 170 Abs. 2 StPO.

¹⁰⁴ Der Petent brachte zum Gespräch mit der Polizeibeauftragten u. a. den staatsanwaltlichen Einstellungsbescheid mit, anhand dessen sich der Verfahrensausgang nachvollziehen ließ.

In zwei weiteren Fällen gaben Bürger*innen gegenüber der Polizeibeauftragten an, rassistische Äußerungen von Polizeibeamt*innen gegenüber einer anderen Person mitbekommen zu haben. Beide Fälle konnten jedoch aufgrund Kontaktabbruchs bzw. mangels erteilter Einverständniserklärung bezüglich einer Kontaktaufnahme zur Polizei nicht weiter aufgeklärt werden.

In drei Fällen berichteten Bürger*innen, dass das polizeiliche Handeln aufgrund von Vorbehalten der Beamt*innen wegen des augenscheinlichen Migrationshintergrundes der Bürger*innen erfolgt war. In zwei Fällen ging es dabei um konkrete polizeiliche Maßnahmen gegen die Petent*innen. Hier nahm die Polizeibeauftragte Kontakt zur Polizei auf.¹⁰⁵ Die jeweils eingesetzten Beamt*innen wiesen entsprechende Tendenzen deutlich von sich. Auch im Rahmen der weiteren Sachverhaltsklärung ließen sich Hinweise auf mögliche rassistische Motive der handelnden Beamt*innen nicht feststellen, so dass jeweils im Ergebnis nicht aufklärbar war, ob den Behauptungen der Bürger*innen tatsächliche Vorbehalte zugrunde lagen.

In dem dritten Fall beklagte ein Bürger ein grundsätzlich „ungutes Gefühl“, wenn er mit der Polizei zu tun habe. Da dieser Vortrag seitens des Petenten nicht näher konkretisiert wurde und auch kein schriftliches Einverständnis in eine Kontaktaufnahme zur Polizei erteilt wurde, konnte hier keine weitere Bearbeitung erfolgen.

In einem weiteren Fall erhob ein Autofahrer, der nach einem Auffahrunfall die Polizei gerufen hatte, den Vorwurf rassistischer Vorbehalte in einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die eingesetzten Beamt*innen. Die eingesetzten Polizist*innen fühlten sich zu Unrecht mit diesen Vorwürfen konfrontiert und leiteten aufgrund der Vorwürfe ein Strafverfahren wegen Verleumdung gemäß § 187 StGB ein.

In einer weiteren Beschwerde beklagte sich eine Petentin, die ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe tätig war und sich aktuell um eine junge eritreische Familie kümmerte, dass die Polizei rassistischen Übergriffen Dritter zum Nachteil der Familie nicht nachginge. In diesem Fall konnte die Polizeibeauftragte durch Gespräche mit dem zuständigen Polizeirevier eine Klärung herbeiführen. Entgegen der Befürchtung der Petentin waren alle bisherigen Vorfälle als Strafanzeigen aufgenommen worden. Das Revier hatte zudem vor geraumer Zeit eigens einen Mitarbeiter als Flüchtlings- und Moscheebeauftragten installiert, der sich sogleich dieses Falls annahm.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von den Bürger*innen Rassismus öfter subtil und mittelbar wahrgenommen wurde, was die Sachverhaltsklärung und die Bewertung dieser Vorgänge durch die Polizeibeauftragte schwierig machte. Neben den Fällen, in denen den Petent*innen das kritisierte polizeiliche Verhalten letztlich durch Herstellen von Transparenz nachvollziehbar gemacht und die Sorge vor rassistischen Tendenzen genommen werden konnte, gab es aber auch Fälle, in denen sich Rassismus objektiv nicht nachweisen oder feststellen ließ, den Petent*innen aber auch ihre Wahrnehmung und Deutungen nicht genommen werden konnten.

¹⁰⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht 2016–2018, Seite 32 f. Einer der beiden Fälle ist dort dargestellt.

III. Initiativangelegenheit

Im Februar 2021 befasste sich die Polizeibeauftragte initiativ mit einem Polizeieinsatz bei einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete. In der Unterkunft war es zu einem Corona-Ausbruch gekommen und die gesamte Unterkunft mit fast 190 Bewohner*innen stand unter Quarantäne. Der Presseberichterstattung war zu entnehmen, dass ein Bewohner sich den Regeln widersetzt hatte und mit dem Zug gefahren war.¹⁰⁶ Um die Einhaltung der Quarantäne-Regelungen zu gewährleisten, sollte die polizeiliche Präsenz vor der Unterkunft verstärkt werden. Strittig war in diesem Zusammenhang, ob die Unterkunft umzäunt und beleuchtet werden sollte, was das angeordnete polizeiliche Handeln erleichtert hätte.

Zeitgleich zur Presseberichterstattung hatten Personen aus dem Kreis der eingesetzten Polizist*innen das Gespräch mit der Polizeibeauftragten gesucht.¹⁰⁷ Sie teilten mit, dass das angeordnete Handeln im Umgang mit möglichen Quarantänebrechern nur schwer nachvollziehbar sei. Der Stabsbereich der Polizeidirektion habe den Polizist*innen nicht transparent vermittelt, warum eine Umzäunung und Beleuchtung nicht gewünscht seien. Gleiches gelte für die Anwendung von unmittelbarem Zwang. Sollte eine Bewohner*in die Unterkunft verlassen wollen, sei nur ein Ansprechen erwünscht. Sollte sich die angesprochene Person dennoch entfernen, sollte eine Begleitung durch zwei Beamt*innen erfolgen. Unmittelbarer Zwang sollte nur bei Gefahr für Dritte – z. B. einem Einsteigen in ein öffentliches Verkehrsmittel – angewandt werden.

Diese Umgangsweise hatte bei den Beamt*innen zum Teil zu der Wahrnehmung geführt, dass die Gesundheit der Bewohner*innen der Unterkunft als wichtiger eingestuft werde als ihre eigene. Zudem wurde im Umgang mit den Bewohner*innen bei er-

folgten Quarantäneverstößen keine Gleichbehandlung mit anderen Bürger*innen wahrgenommen: Auch bei wiederholten Verstößen durch Bewohner*innen sei von Seiten des Gesundheitsamtes nicht mit einer Unterbringung reagiert worden.

Die Polizeibeauftragte konnte nachvollziehen, dass die geschilderte polizeiliche Vorgehensweise bei den eingesetzten Polizeibeamt*innen Fragen aufwarf. Gleiches galt für die Frage, ob die Gesundheit der Polizist*innen ausreichend bedacht worden war. Um eine Klärung für die Beamt*innen herbeizuführen, suchte die Polizeibeauftragte das Gespräch mit dem Leiter der Polizeidirektion und empfahl eine intensive Einsatznachbereitung. Der PD-Leiter zeigte sich dankbar für den Hinweis zu den geschilderten Wahrnehmungen aus dem Kreis der eingesetzten Polizist*innen. Aus polizeilicher Sicht wertete auch er die Einsatzsituation als schwierig. Er erklärte der Polizeibeauftragten, dass man die unterschwellige Stimmung bei einer Einsatznachbereitung mit offenen Fragen aufarbeiten werde. Nach Rückmeldung der PD-Leitung erfolgte diese Aufarbeitung zeitnah und wurde von den Beteiligten positiv aufgenommen.

¹⁰⁶ Berichterstattung Lübecker Nachrichten vom 28. Januar 2021, Seite 13 mit der Überschrift „Steigender Inzidenzwert in Lübeck: Landespolizei will „Zügel anziehen“.

¹⁰⁷ Die Gesprächspartner*innen wollten ihren Austausch mit der Polizeibeauftragten nicht als Eingabe verstanden wissen.

Empfehlung:

Aufgrund der geringen Anzahl von Eingaben und Beschwerden zu diesem Thema kann die Polizeibeauftragte keine Aussage zur Verbreitung von Rassismus in der Landespolizei treffen. Bei den Kontakten zur polizeilichen Führung wurde aber immer wieder deutlich, dass es ein großes Interesse daran gibt, sich mit dem Thema zu befassen und Verdachtsmomenten konsequent nachzugehen. Ausgehend davon, dass gesellschaftlich, ebenso wie seitens der Verantwortung tragenden

Akteur*innen in der Landespolizei, Diskriminierung durch die Landespolizei nicht gewollt ist, empfiehlt die Polizeibeauftragte zur weiteren Klärung, eine landesweite wissenschaftliche Studie zum Thema Rassismus/gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit durchzuführen. Diese sollte dazu dienen, ggf. Handlungsbedarfe zu erkennen. Dabei sollte die Studie sowohl die Perspektive der Polizeibeamt*innen als auch die der Bürger*innen berücksichtigen.

05

Weitere Fallbeispiele

Fall 1

”

Corona – wenn die Jugend draußen feiert ...

Im Sommer 2021 bat ein Bürger die Polizeibeauftragte um Unterstützung in Zusammenhang mit wiederkehrenden massiven Belästigungen durch feiernde (überwiegend) junge Menschen. Der Petent wohnte als Mieter in einem Mehrfamilienhaus unmittelbar an einem Strandübergang einer schleswig-holsteinischen Nordseeinsel. Am vorgelagerten Strandabschnitt trafen sich wiederkehrend zahlreiche – nach Angaben des Petenten zum Teil weit mehr als 100 – meist junge Leute, um zu feiern. Der Bürger gab an, dass teilweise bis in die frühen Morgenstunden laute Musik gespielt würde und Bässe dröhnen würden. Der Strand werde verschmutzt mit Leergut und Müll. Es würden Strandkörbe beschädigt. Zudem würden die Feiernden in die Grünanlage und ins Gebüsch urinieren, u. a. auch in den Vorgarten seines Wohnhauses. Es rieche in der Gegend permanent nach Urin. Die Eigentümerin des Hauses, ein touristischer Dienstleistungsbetrieb, habe bereits einen privaten Security-Service engagiert. Dieser könne gegen die Störungen aber letztlich nichts ausrichten. Zuletzt habe auch die herbeigerufene Polizei nichts bewirken können. Die Polizei habe nach ihren Angaben dem Petenten gegenüber selbst in der Hochsaison zu wenige Streifenwagen auf der Insel und darüber hinaus zu wenig Personal vor Ort, um hier das Verhalten nachhaltig unterbinden zu können.

Dies veranlasste den Petenten, sich an die Polizeibeauftragte zu wenden. Er hoffte, dass diese in der Lage sei, auf eine kurzfristige Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der Inselpolizei hinzuwirken. Die Polizeibeauftragte erklärte dem Petenten, dass ihr dies leider nicht

möglich sei. Das allseits – auch in der Politik – bekannte Problem der Personalknappheit sei ein generelles in der Landespolizei und betreffe nicht nur die hier in Rede stehende Polizeidienststelle. Die Problematik der Personalknappheit lässt indes natürlich nicht die Verpflichtung der Polizei entfallen, im Falle von Ruhestörungen, Sachbeschädigungen u. ä. zu erscheinen und tätig zu werden. Dies stand im hier zu beurteilenden Fall aber auch nicht zur Diskussion: Der Petent gab an, dass es ihm nicht darum gehe, sich über die Polizei zu beschweren. Er leide einfach unter den oben beschriebenen Verhältnissen und wünsche sich eine möglichst zügige Verbesserung der Situation.

Die Polizeibeauftragte wandte sich daraufhin an das zuständige Ordnungsamt und bat dort um Übernahme der Beschwerde. Das Ordnungsamt bestätigte die Übernahme und berichtete, dass das Problem dort seit geraumer Zeit bekannt sei. Es habe bereits Austauschgespräche zwischen den Beteiligten, auch unter Einbeziehung der Polizei, gegeben. Es gebe einen laufenden engen Austausch und man werde „situationsabhängig reagieren“.

Wenige Tage später meldete sich noch einmal der Petent bei der Polizeibeauftragten und bedankte sich für deren Unterstützung. Er berichtete, informiert worden zu sein, dass in Kürze nunmehr zumindest ein Zaun errichtet werden solle, um eine räumliche Abtrennung zu schaffen und damit zumindest erst einmal weitere Verunreinigungen des Grundstücks zu verhindern.

Fall 2

”

Kleines Malheur mit ungeahnten Folgen

Im Sommer 2021 meldete sich telefonisch ein der Stimme nach schon etwas älterer Petent und beschwerte sich darüber, dass ihm durch unwahre Äußerungen zweier Polizeibeamt*innen erhebliche Schwierigkeiten entstanden seien. Er bat die Polizeibeauftragte um Rat, „was man da nun machen könne“. Der Petent berichtete, dass vor einigen Monaten „ein kleines Malheur“ geschehen sei: Irgendjemand – der*die Täter*in habe nicht ermittelt werden können – habe einen vor dem Haus des Petenten befindlichen Stromverteilerkasten umgefahren, wodurch u. a. die Stromversorgung seines Hauses unterbrochen worden sei. Der Petent habe damals sogleich die Stadtwerke informiert, die den Schaden sodann repariert hätten. Die Stadtwerke hätten ihn, den Petenten, damals gebeten, auch noch die Polizei zu verständigen. Dies habe er dann auch getan.

Wenig später seien ein Beamter und eine Beamtin bei ihm zu Hause erschienen. Man habe sich sehr freundlich in seinem Wohnzimmer über verschiedene Dinge, so etwa die alte H-Schaltung und die Anordnung der Vorwärtsgänge und des Rückwärtsganges, unterhalten. Irgendwann hätten die beiden sich dann verabschiedet. Für den Petenten sei die Sache damit erledigt gewesen.

Einige Zeit später habe er dann aber Post erhalten: Die Beamt*innen hätten „vorgeschlagen“, ihm den Führerschein wegzunehmen. Zur Begründung hätten sie angegeben, dass er bei ihrem Besuch vorübergehend geistesabwesend gewirkt habe und dem Gespräch zeitweilig nicht habe folgen können. Sie regten deshalb an, die Fahrtauglichkeit des Petenten zu überprüfen. Er solle sich nun bei einer Fahrschule anmelden und beweisen, dass er noch

Auto fahren könne. Der Petent gab an, sich durch die Bewertungen der Beamt*innen sehr gekränkt zu fühlen.

Die Polizeibeauftragte äußerte Verständnis für seine Empfindungen. Sodann erläuterte sie ihm, was hinter dieser Aufforderung steckte. Insbesondere vermittelte sie dem Petenten, dass es hier nicht um einen Angriff der Beamt*innen auf seine Person gehe, sondern dass diese offenbar in dem Gespräch Anhaltspunkte wahrgenommen haben, die bei ihnen Zweifel an der grundsätzlichen Fahrtauglichkeit des Petenten haben aufkommen lassen. Die Polizeibeauftragte erklärte dem Petenten weiter, dass es Aufgabe der Polizei sei, in einem solchen Falle die zuständige Ordnungsbehörde zu informieren, damit dann im Rahmen eines formellen Verfahrens, in dem die*der Betroffene natürlich auch angehört wird, ggf. die Fahrtauglichkeit geprüft werden kann. Dies geschehe, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten und damit im Zweifel auch die Gesundheit und das Leben des Petenten, aber auch anderer Verkehrsteilnehmer*innen zu schützen. Die Polizeibeauftragte erklärte dem Petenten den Ablauf des behördlichen Verfahrens in seinen wesentlichen Zügen und empfahl dem Petenten eine anwaltliche Beratung und Vertretung. Das Verhalten der involvierten Polizeibeamt*in war aus Sicht der Polizeibeauftragten nicht zu beanstanden. Dieses Ergebnis nahm der Petent zur Kenntnis.

Fall 3

”

Antisemitische Schmiererei

Ende 2020 erhielt die Polizeibeauftragte ein Schreiben einer Bürgerin, in dem ausgeführt wurde, sie sei während eines Spaziergangs an einem Kunstwerk (Holzskulpturen) vorbeigekommen. Zu ihrem Entsetzen habe sie auf einer Holzskulptur die Aufschrift „Scheiß Juden“ vorgefunden. Sie habe daraufhin versucht, telefonisch die örtliche Polizeistation zu erreichen. Die Nummer, die sie in ihrem veralteten Telefonbuch fand, war aber nicht mehr aktuell. Sie rief daher den polizeilichen Notruf an. Die Polizeibeamtin habe nach ihrer Auffassung nicht richtig zugehört und sei unfreundlich gewesen. Die Beschreibung, wo die Skulpturen sind, habe sie mehrfach wiederholen müssen. Trotzdem habe die Beamtin nicht nachvollziehen können, welchen Ort sie genau meinte. Die Bürgerin gab an, sie habe sich nicht ernst genommen gefühlt. Am Ende des Gesprächs habe die Beamtin ihr gesagt, sie werde das Anliegen weitergeben und habe aufgelegt. Fünf Tage später sei die Bürgerin wieder an den Skulpturen vorbeigekommen und habe feststellen müssen, dass die Schmiererei immer noch gut lesbar war.

Die Polizeibeauftragte nahm Kontakt zur Polizeidirektion auf und ließ zunächst die Audiodatei des polizeilichen Notrufs sichern. Darüber hinaus rief sie bei der Polizeistation an, um nachzufragen, ob die Schmiererei noch vorhanden sei. Man sagte ihr zu, dies noch am selben Tag zu überprüfen.

Gemeinsam mit dem Leiter der Regionalleitstelle hörte sich die Polizeibeauftragte die Audiodatei an. Zunächst hatte die Polizeibeauftragte den Eindruck, als wäre die Polizeibeamtin abgelenkt gewesen, da sie Kolleg*innen etwas zurief, was nichts mit dem Notruf zu tun hatte. Dann wandte sie sich wieder der Bürgerin zu und fragte nach, wo sie die Schmie-

rereien vorgefunden habe. Es stellte sich heraus, dass die Straßenführung an der Stelle ungewöhnlich und unübersichtlich ist. Für die Polizeibeauftragte war daher nachvollziehbar, dass die Polizeibeamtin mehrfach nachfragen musste. Hinsichtlich des Tons der Polizeibeamtin waren sich der Leiter der Regionalleitstelle und die Polizeibeauftragte einig, dass dieser etwas „zackig“ war und sich am Rande der Unhöflichkeit bewegte.

Der Leiter der Regionalleitstelle gab an, er habe bereits ein Gespräch mit der Polizeibeamtin geführt und sie für eine freundlichere Kommunikation sensibilisiert. Er bat aber auch um Verständnis dafür, dass die Beamt*innen in der Regionalleitstelle gehalten sind, Telefonate kurz zu halten, um die Leitung nicht zu belegen. Er habe des Weiteren bei der örtlichen Polizeistation nachgefragt, ob der Schriftzug noch vorhanden sei und die Beamt*innen vor Ort aufgefordert, dies noch am selben Tag zu überprüfen.

Die Bürgerin gab an, sie habe mit ihrer Beschwerde zwei Dinge erreicht, die ihr wichtig waren: die Kommunikation zu verbessern und die Beseitigung der Schmiererei. Die Polizeibeauftragte meldete den Sachverhalt wegen des antisemitischen Hintergrunds an die landesweite Informations- und Dokumentationsstelle Antisemitismus (LIDA SH).

Fall 4

”

Unterstellter Drogenkonsum

Im Oktober 2020 beschwerte sich ein Bürger über das Verhalten eines Polizeibeamten während einer allgemeinen Verkehrskontrolle. Der Bürger war mit seinem PKW und einem Anhänger auf einer Autobahn gefahren und zur Kontrolle auf einen Parkplatz geleitet worden. Während der Kontrolle wurde festgestellt, dass die Frist für die Hauptuntersuchung des Anhängers abgelaufen war. Der Bürger gab an, es sei ihm sodann unvermittelt die Frage gestellt worden, ob er Drogen genommen habe. Diese Frage habe er mit dem Zusatz verneint, dass er in seinem Leben noch nie Drogen genommen habe. Er gab an, dass er dennoch mit seinen Augen einem Kugelschreiber folgen sollte, was er auch getan habe. Sodann sei er aufgefordert worden, seine Augen für 20 Sekunden zu schließen, damit danach die Größe seiner Pupillen überprüft werden könne. Der Bürger gab an, der Polizeibeamte habe ihm dabei unterstellt, er habe doch Drogen genommen und habe sich von dieser Behauptung auch nicht abbringen lassen. Darüber hinaus habe der Polizist auch den Verdacht von Alkoholkonsum geäußert; ein freiwilliger Atemalkoholtest habe aber einen Wert von 0,00 Promille ergeben.

Die Polizeibeauftragte nahm Kontakt zur zuständigen Polizeidirektion auf und forderte zunächst die Unterlagen aus dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem an. Es stellte sich heraus, dass Unterlagen nicht vorhanden waren, was nach Aussage der PD-Leitung bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle auch nicht unüblich sei. Der Bürger hatte in seiner Beschwerde einen Namen eines Polizeibeamten genannt, der in der Folge ermittelt werden konnte. Der Beamte wurde zu dem Sachverhalt, der jetzt schon einige Monate zurücklag, um Stellungnahme gebeten. Er konnte sich in groben Zügen an die Ereignisse erinnern. Der Beamte gab an, er

habe beim Beschwerdeführer eine verwaschene Aussprache festgestellt, bei der er sich nicht sicher gewesen sei, ob diese möglicherweise auf Alkohol- oder Drogenkonsum zurückzuführen gewesen sei. Auch wenn er sich nicht an den genauen Gesprächsverlauf erinnern könne, gehe er aber davon aus, dass er keine pauschalen Unterstellungen getätigt habe. Sollte dieser Eindruck bei dem Bürger entstanden sein, sei dies nicht seine Absicht gewesen. Der Bürger konnte diese Erklärung des Beamten annehmen und zeigte sich zufrieden.

Fall 5

”

Der abgelehnte Sonderurlaub

Ende März 2021 bat ein Polizeihauptkommissar und Leiter einer Polizeistation im ländlichen Bereich aufgrund eines abgelehnten Sonderurlaubsantrags um die Unterstützung der Polizeibeauftragten. Der Polizist hatte aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Schulschließung für einen ganzen sowie zwei halbe Arbeitstage Sonderurlaub zwecks Betreuung seiner achtjährigen Tochter beantragt (§ 20 i. V. m. § 13 Abs. 2 Sonderurlaubsverordnung (SUVO)) beantragt.¹⁰⁸ Mobiles Arbeiten war zu der Zeit in der Polizeidirektion (PD), der der Petent zugehörte, nach seinen Angaben nicht möglich.

Die Ablehnung des Antrags erfolgte von Seiten des Landespolizeiamtes (LPA) mit der Begründung, dass die Tochter die in der Grundschule angebotene Notbetreuung hätte wahrnehmen können. Die Schule hatte tatsächlich eine Notbetreuung angeboten, die das Grundschulkind, als Tochter eines Polizeibeamten und damit Angehörigem eines systemrelevanten Berufs, hätte in Anspruch nehmen können. Allerdings wollte die Tochter auch gerne am Online-Unterricht teilnehmen, was aber aus der Notbetreuung heraus technisch nicht möglich gewesen wäre. Die Achtjährige hätte in der Folge die Vormittage allein in einem Unterrichtsraum ohne Beschulung und ohne durchgehende Betreuung – eine durchgehende Beaufsichtigung durch eine

Lehrkraft wäre der Schule aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen nicht möglich gewesen – verbringen müssen.

Der Petent berichtete der Polizeibeauftragten ferner, dass für ihn die so empfundene „Verwahrung“ seiner Tochter im Sinne ihrer psychischen Gesundheit bei gleichzeitiger Benachteiligung der Lernmöglichkeiten nicht in Frage gekommen war. Diese besonderen Umstände hatte der Petent dem LPA auch mitgeteilt.

Die Polizeibeauftragte stellte fest, dass der ablehnende Bescheid rechtmäßig war und der Petent aufgrund der möglichen Notbetreuung tatsächlich keinen Anspruch auf die Gewährung von Sonderurlaub hatte. Trotzdem unterstützte die Polizeibeauftragte ihn und wandte sich schriftlich mit der Empfehlung, aufgrund der besonderen Gegebenheiten eine Einzelfalllösung zu finden, an die Leitung des LPA. Die Bemühungen der Polizeibeauftragten blieben jedoch mit dem Hinweis, dass vergleichbare ähnliche Anträge auf Sonderurlaub abgelehnt worden waren, erfolglos. Auch der Rat der Polizeibeauftragten, einen neuen Antrag auf Sonderurlaub nach § 13 Abs. 5 S. 1 SUVO¹⁰⁹ an den Dienstvorgesetzten zu stellen, erbrachte keine positive Entscheidung. Die vom Revierleiter des Petenten vorgenommene

¹⁰⁸ Gemäß Erlass der Staatskanzlei vom 29. Oktober 2020 und der Fortführung vom 21. Januar 2021 wird für die Beamtinnen und Beamten die bisherige Möglichkeit fortgeführt, auf Antrag Sonderurlaub nach § 20 SUVO zu gewähren, wenn und soweit sie wegen der Schließung von Schulen, Betreuungseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben müssen bzw. die Kinder wegen eines Verdachtsfalles Betreuungseinrichtungen oder Schulen nicht besuchen dürfen. Es gelten zudem die unter Ziffer 2 des Erlasses vom 29. Oktober 2020 gegebenen Hinweise, dass mobiles Arbeiten wahrzunehmen ist, soweit dieses möglich ist. Die Regelung bezieht sich auf Kinder bis zur 6. Klasse einschließlich. Nach § 13 Abs. 1 S. 2 SUVO ist dabei auch die Beantragung halber Urlaubstage möglich.

¹⁰⁹ Gemäß § 13 Abs. 5 SUVO können Dienstvorgesetzte aus anderen wichtigen persönlichen Gründen Sonderurlaub bis zur Dauer von drei Tagen bewilligen.

Abstimmung mit weiteren Dienstvorgesetzten der PD führte zu der Feststellung, dass aufgrund der vom LPA landesweit getroffenen Entscheidung kein Raum für Abweichungen war.

Der Petent gab gegenüber der Polizeibeauftragten an, von der Entscheidung seines Dienstherrn enttäuscht zu sein und mangelnde Wertschätzung zu empfinden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass er und seine Ehefrau, die ebenfalls Polizeibeamtin im operativen Dienst war und als Mitarbeiterin derselben PD ebenfalls keine Möglichkeit mobiler Arbeit gehabt hatte, über einen längeren Zeitraum die Betreuung der Tochter zu Hause und damit ihre Teilnahme am Online-Unterricht selbst und mit Hilfe von Familienangehörigen organisiert hatten. Bis auf die wenigen beantragten Sonderurlaubstage hatten die Eltern den systemrelevanten Dienst trotz notwendiger Betreuung auch noch eines weiteren Kindes ohne Unterstützung des Dienstherrn verrichten können.

Fall 6

”

Mangelnde Transparenz bei der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden

Im Januar 2021 wandte sich ein Polizeibeamter mit der Hoffnung an die Polizeibeauftragte, dass sie für eine größere Transparenz bei der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden sorgen könne. Der auf einer ländlichen Station arbeitende Petent hatte erst im Dezember 2020 über seinen Vorgesetzten von einer gegen ihn und seine Streifenpartnerin Ende August 2020 erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde erfahren. Dieses Vorgehen entsprach zwar der damals gültigen Erlasslage, wonach die Einbindung der Polizist*innen, über deren Verhalten sich Bürger*innen beschwerten, erst gegen Ende des Bearbeitungsprozesses vorgesehen war.¹¹⁰ Aus der Strafanzeige zu demselben Sachverhalt hatte der Petent jedoch bereits Ende August 2020 erfahren, dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben werden sollte. Die zweimalige Nachfrage zu einem Eingang wurde jeweils von dem Revierleiter des Polizisten verneint.

Anfang Dezember 2020 händigte der Stationsleiter dem Petenten und seiner Streifenpartnerin die Dienstaufsichtsbeschwerde mit der Bitte um Stellungnahme aus. Eine Belehrung erfolgte nicht. Die Stellungnahmen der beiden Beamten wurden in der zweiten Dezemberwoche an die Polizeidirektion gesandt.

Ende Januar 2021 erfuhr der Petent über seinen Revierleiter, dass dem Beschwerdeführer bereits am 14. Januar 2021 ein abschließendes Schreiben

übermittelt worden war. Der Revierleiter hatte dies nur aufgrund seiner Nachfrage in der Dienststellenleiterbesprechung erfahren. Der Petent konnte nicht nachvollziehen, dass die Polizeidirektion das Verfahren derart intransparent geführt hatte. Zudem empfand er die lange Bearbeitungszeit, die fehlende Nachricht über den Abschluss des Verfahrens und die Nichtbekanntgabe des Schreibens an den Beschwerdeführer als belastend. Er wies darauf hin, dass insbesondere im ländlichen Raum erneute polizeiliche Kontakte mit den Beschwerdeführer*innen stets möglich seien. In diesen Situationen sei es besonders heikel, eine laufende Dienstaufsichtsbeschwerde und deren Inhalt nicht zu kennen.

Die sich in der Dienststellenleiterbesprechung anschließende Erörterung zur Bearbeitung dieser Dienstaufsichtsbeschwerde hatte nach Kenntnis des Petenten dazu geführt, dass ab sofort die Betroffenen zeitnah nach Eingang über den Dienstvorgesetzten informiert werden sollten. Das Abschluss Schreiben an die Beschwerdeführer*innen hatte der Petent jedoch trotz Nachfrage nicht erhalten. Mit dem Zurückhalten dieser Schreiben sollten – so war es bei dem Petenten angekommen – Diskussionen mit den betroffenen Beamten*innen zu den Inhalten vermieden werden. Der Petent konnte diese Argumentation nicht nachvollziehen und hatte sich insbesondere deshalb an die Polizeibeauftragte gewandt.

¹¹⁰ Erlass 12. 40. 03 – Anlage 3 – Prozessbeschreibung Dienstaufsichtsbeschwerden. Dieser Erlass wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Der Prozessablauf bei DAB ist nun im Erlass 12.47 geregelt.

Im Gespräch mit dem PD-Leiter erfuhr die Polizeibeauftragte, dass die aktuelle Befassung mit dem Thema eine Informationslücke im Bearbeitungsprozess bei Dienstaufsichtsbeschwerden zum Nachteil der betroffenen Beamt*innen aufgezeigt hatte. Deswegen hatte die PD bereits festgelegt, dass zukünftig zeitnah nach Eingang über den Dienstvorgesetzten eine Information an die Betroffenen erfolgen soll. Ausnahmen gebe es nur, wenn aufgrund der Dienstaufsichtsbeschwerde eine strafrechtliche Prüfung erfolgt und strafprozessuale Maßnahmen möglich sind, die eine Geheimhaltung gegenüber der*dem dann Beschuldigten erfordern – wie zum Beispiel eine Durchsuchung. Die Dienstaufsichtsbeschwerde zum Nachteil des Petenten hatte u. a. wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung im Amt zwar zu einer strafrechtlichen Prüfung durch die Staatsanwaltschaft geführt, strafprozessuale Maßnahmen gegen den Petenten standen jedoch zu keiner Zeit im Raum. Demnach würden zukünftig in einer gleichgelagerten Dienstaufsichtsbeschwerde die beschwerten Beamt*innen zeitnah über ihren Dienstvorgesetzten über den wesentlichen Inhalt und die anstehende strafrechtliche Prüfung in Kenntnis gesetzt. Da insbesondere die strafrechtliche Prüfung zu der langen Verfahrensdauer geführt hatte, würde auch hierzu zukünftig Transparenz hergestellt werden.

Der PD-Leiter bedauerte die versäumte Belehrung. Grundsätzlich erfolge eine Belehrung unmittelbar, sobald der Beschwerde Kenntnis erlangt. Im Fall

des Petenten habe das Versäumnis keine Auswirkungen gehabt, ihm war nach Prüfung weder ein straf- noch ein disziplinarrechtliches Fehlverhalten vorzuwerfen.

Den weiteren innerpolizeilichen Bearbeitungsprozess beschrieb der PD-Leiter so, dass die Antworten an die Beschwerdeführer*innen grundsätzlich von der Polizeidirektion erstellt werden. Die Antworten werden dann den Dienstvorgesetzten rückgekoppelt, damit diese ein Gespräch mit den beschwerten Beamt*innen führen können.¹¹¹ Eine Aushändigung des Antwortschreibens war bis dato tatsächlich nicht erfolgt. Dem PD-Leiter sei wichtig, dass eine Erörterung und ggf. Reflexion mit den betroffenen Beamt*innen über den Dienstvorgesetzten zu dem Sachverhalt erfolge. Deswegen solle zukünftig ein ausschließliches Übersenden der schriftlichen Antwort unterbleiben. Sollten die beschwerten Polizist*innen nach Erörterung in Zukunft jedoch zusätzlich das Bedürfnis einer Aushändigung haben, werde diesen Wünschen entsprochen.

Der Petent erhielt in der Folge auf Antrag das Antwortschreiben. Sein Anliegen nach einer größtmöglichen Transparenz zum Bearbeitungsprozess sah er damit insgesamt als erledigt an und er dankte der Polizeibeauftragten für ihr Tätigwerden. Die Erörterungen zum Bearbeitungsprozess von Dienstaufsichtsbeschwerden veranlassten den PD-Leiter, den Verfahrensablauf für die Polizeidirektion

¹¹¹ Siehe hierzu auch Verfügung PD Itzehoe vom 1. April 2021 „1245 Verfahren bei der Bearbeitung von Beschwerden/ Verfahrensweise und Bearbeitung von Strafverfahren gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizeidirektion Itzehoe“.

schriftlich fixieren zu lassen. Die darin festgelegte stärkere Transparenz gegenüber den beschwerten Polizeibeamt*innen begrüßt die Polizeibeauftragte.

Im März 2023 teilte der Petent der Polizeibeauftragten mit, dass die im Jahr 2021 erlassene Verfügung im Januar 2023 durch eine neue ersetzt worden sei. Danach sei die Transparenz gegenüber den beschwerten Polizeibeamt*innen während des Bearbeitungsprozesses erneut unklar.

Die Behördenleitung hat der Polizeibeauftragten auf deren Nachfrage eine klärende Überarbeitung der Verfügung im Sinne des Anliegens des Petenten zugesagt.

Fall 7

”

Besonderes Engagement lohnt sich nicht ... ?

Mitte Februar 2021 wandte sich eine Dienstgruppenleiterin einer Polizeistation mit der Bitte um Unterstützung an die Polizeibeauftragte, da ihr eine temporäre veränderte Aufgabenzuweisung nicht nur finanzielle, sondern auch arbeitszeitrechtliche Nachteile erbracht hatte. Der Polizistin war während ihres Urlaubs im März 2020 mitgeteilt worden, dass sie ab sofort wegen notwendiger Umorganisationen aufgrund der Corona-Pandemie als Unterstützung der Dienststellenleitung eingesetzt werden sollte. Diese Tätigkeit war im Tagesdienst zu leisten, während die Polizistin als Dienstgruppenleiterin sonst im Wechselschichtdienst arbeitete.

Die Petentin brach ihren Urlaub ab und versah in den folgenden Monaten bis Ende September 2020 ihren Dienst in der Stationsleitung. Dies bedeutete zwangsläufig finanzielle Einbußen, da die Polizistin auf ihrem eigentlichen Arbeitsplatz regelmäßig einen Mehrverdienst aufgrund von Diensten zu ungünstigen Zeiten¹¹² hatte. Zudem hatte sie im Tagesdienst die reguläre Arbeitszeit von 41 Stunden zu leisten, während es vorher im Schichtdienst aufgrund einer mehr als 10-jährigen Zugehörigkeit eine reduzierte Wochenarbeitszeit von 39 Stunden¹¹³

war. Die Petentin hatte die Aufgabe trotz der finanziellen und arbeitszeitlichen Nachteile und obwohl die Tätigkeit nicht ihren Wünschen entsprochen hatte, übernommen, weil es ihrem ausgeprägten Pflichtbewusstsein entsprach, die polizeiliche Organisation und die Gesellschaft in der schwierigen Situation der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Erst Anfang 2021 zeigten sich für die Polizeibeamtin weitere deutlich spürbare Nachteile: So war ihr mitgeteilt worden, dass sie im Jahr 2021 auch im Schichtdienst wieder eine Wochenarbeitszeit von 41 Stunden leisten sollte, da sie die für eine Reduzierung der Arbeitszeit erforderlichen 440 Nachtdienststunden im Jahr 2020 nicht erbracht hätte. Dies bedeutete auch eine fehlende Anrechnung des Jahres 2020 für eine weitergehende Arbeitszeitreduzierung nach 20-jähriger Schichtdienstzugehörigkeit. Diese Auswirkungen waren bei Übernahme der vorübergehenden Aufgabe weder mit der Petentin erörtert worden, noch waren sie ihr bewusst. Da während des Pandemiegeschehens im größeren Umfang arbeitszeitrechtliche Regelungen abweichend von der gültigen Erlasslage erfolgt waren,¹¹⁴ hatte die Beamtin auch in ihrem Fall ent-

¹¹² Siehe Erlass 22. 14. 02 – Landesverordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung – EZuLVO) vom 3. Dezember 2013.

¹¹³ Siehe Erlass – IV 441 – 12.20 – (Arbeitszeiterlass) Ziff. 4.2.1: § 10 der Arbeitszeitverordnung SH regelt die Reduzierung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit für in besonders belastenden Diensten tätige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die in Summe mehr als 10 Jahre oder mehr als 20 Jahre Dienste mit hohen Nachtdienstanteilen versehen haben. Einen Dienst im Sinne von § 10 Abs. 2 AZVO leistet, wer ständig nach einem Dienstplan eingesetzt wird, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Schichten (d. h. wechselnde Arbeitsschichten, in denen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht und mindestens 440 Nachtstunden pro Kalenderjahr zu absolvieren hat.

¹¹⁴ Die abweichenden Regelungen waren für die Aufrechterhaltung des operativen Dienstbetriebs bei Einhaltung der notwendigen Hygieneregeln erforderlich gewesen.

sprechende Zugeständnisse erwartet. Vor diesem Hintergrund konnte die Polizistin den Umgang mit ihr nicht nachvollziehen. Sie empfand sowohl eine Ungleichbehandlung als auch mangelnde Wertschätzung für die sofortige Übernahme der temporären Aufgabe.

Da auch die Bemühungen des Dienststellenleiters der Petentin sowie des Örtlichen Personalrats nicht zu einer Lösung im Sinne der Petentin geführt hatten, hatte sie sich für eine Kontaktaufnahme mit der Polizeibeauftragten entschieden.

Die Polizeibeauftragte konnte das Anliegen nachvollziehen und suchte den Austausch mit der zuständigen PD-Leitung. Dort zeigte man Verständnis für die empfundene mangelnde Wertschätzung, gerade weil die PD-Leitung das Engagement der Polizistin nach eigenen Angaben sehr schätzte. Die Polizeibeauftragte erhielt die Zusage einer Prüfung hinsichtlich einer Anrechnung der Nachtdienststunden, die die Petentin bei Verbleib auf ihrem eigentlichen Arbeitsplatz geleistet hätte. Im Ergebnis sah der PD-Leiter hierzu jedoch keine Möglichkeit, da dies nicht erlasskonform gewesen wäre. Er schrieb der Polizeibeamtin persönlich, dass er eine Einzelfalllösung aufgrund der notwendigen Gleichbehandlung aller Kolleg*innen nicht treffen könne, er aber ihr dienstliches Engagement schätze. Er dankte der Polizeihauptkommissarin für ihre „spürbar positive Dienstauffassung und ihr fortwährendes Engagement“.

Die Petentin erklärte der Polizeibeauftragten, dass sie die arbeitszeitrechtlichen Folgen ihres Engagements für die polizeiliche Organisation noch immer als ungerecht empfinde. Die Wertschätzung des

PD-Leiters sowie ihre Freude an dem Beruf und ihr positives dienstliches Umfeld haben ihr jedoch geholfen, gleichwohl einen versöhnlichen und abschließenden Umgang mit den Folgen zu finden.

Fall 8

”

Der zermürbende Weg bis zur rechtskräftigen Entscheidung

Ende Oktober 2020 wandte sich ein Polizeibeamter an die Polizeibeauftragte, der den Wunsch hatte, dass ein gegen ihn geführtes Strafverfahren endlich zum Abschluss gebracht werden solle. Gegen den Polizisten und seinen Streifenpartner, der wenig später auch die Polizeibeauftragte um Unterstützung bat, war nach einem Einsatz im April 2019 ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet worden. Dieses war im Oktober 2020 noch immer nicht rechtskräftig abgeschlossen, was die Petenten stark belastete; die Entscheidung über die Einstellung befand sich im Beschwerdeverfahren.

Die Petenten berichteten, dass sie zwischenzeitlich befürchtet hatten, die zuständige Staatsanwaltschaft (StA) habe wegen möglicher Diskussionen zum Thema Polizeigewalt „Angst“ vor einer Einstellung. Über die beauftragten Rechtsanwält*innen war ihnen bekannt geworden, dass bei der StA die Zuständigkeit für das Verfahren bereits zweimal gewechselt hatte und ab November 2020 ein weiterer Bearbeitungswechsel erfolgen sollte. Sie befürchteten dadurch eine weitere Verfahrensverzögerung. Die Petenten fühlten sich trotz ihrer Überzeugung, dass sie sich rechtskonform verhalten hatten, den für sie nicht mehr nachvollziehbaren Abläufen hilflos ausgeliefert.

Auslöser des Strafverfahrens war eine zur Nachtzeit durchgeführte Verkehrskontrolle eines PKW-Fahrers aufgrund des Verdachts einer Fahrt unter dem Einfluss von Drogen. Im Verlauf der Kontrolle wurde dem PKW-Fahrer seine vorläufige Festnahme u. a. zwecks Entnahme einer Blutprobe eröffnet.¹¹⁵ Daraufhin leistete er erheblichen Widerstand und war trotz mehrfachen Versuchs verbal nicht zu beruhigen. Ein Anlegen der Handfesseln mit dem Ziel der Verbringung in den Streifenwagen gelang erst mit Hilfe zweier hinzugeeilter Bürger. Nachdem weitere Polizist*innen eingetroffen waren und die Einsatzsituation unter Kontrolle gebracht werden konnte, wurde bei dem – ansprechbaren – Festgenommenen eine erhebliche Gesichtsverletzung festgestellt. Bei Verbringung in den angeforderten Rettungswagen musste er reanimiert werden, was zunächst gelang. Bei der weiteren Behandlung kam es dann aber immer wieder zu vorübergehender Pulslosigkeit. Der PKW-Fahrer verstarb schließlich noch in derselben Nacht auf der Intensivstation. Nach dem Obduktionsbericht waren nicht die Verletzungen todesursächlich, die sich der Verstorbene während des Polizeieinsatzes zugezogen hatte, sondern ausschließlich in der Person des Verstorbenen begründete Umstände. Das Strafverfahren gegen die beiden Petenten wurde im April 2020 gemäß § 170 Abs. 2 StPO¹¹⁶ mangels hinreichenden

¹¹⁵ Gemäß § 127 StPO i. V. m. § 81a StPO darf ein Beschuldigter zwecks Verbringung zur Polizeidienststelle mit dem Ziel der Entnahme einer Blutprobe und anderer körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, vorläufig festgenommen werden, wenn dies der Feststellung von Tatsachen dient, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

¹¹⁶ Bieten die Ermittlungen nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

Tatverdachts von der zuständigen Staatsanwaltschaft eingestellt.

Nach Mitteilung der Verfahrenseinstellung legten die Hinterbliebenen des Verstorbenen im Mai 2020 fristgerecht Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellung ein (§ 172 Abs. 1 StPO).¹¹⁷ Eine Begründung sollte nachgeliefert werden. Eine erste von der StA festgesetzte Frist¹¹⁸ von einem Monat verstrich, ohne dass eine Begründung vorgelegt wurde. Nur durch Nachfrage von einem der Rechtsanwält*innen erfuhren die betroffenen Polizisten, dass nach Wechsel des zuständigen Staatsanwalts die Frist für die Begründung der Beschwerde bis zum September 2020 verlängert worden war. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme der Petenten mit der Polizeibeauftragten im Oktober 2020 hatten sie erfahren, dass die Frist ein weiteres Mal schriftlich und dann auch nochmal telefonisch verlängert worden war.

Beim Erstgespräch mit der Polizeibeauftragten berichtete einer der Petenten, dass er aufgrund des noch immer nicht abgeschlossenen Strafverfahrens erneut stark belastet und in der Folge erkrankt sei, nachdem die Einstellung des Strafverfahrens zunächst zu einer Entlastung geführt hatte. Dies mache ihm Sorge, da er nach dem geschilderten

Einsatz eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) entwickelt hatte und deswegen drei Monate nicht dienstfähig war. Mitursächlich für die PTBS war auch ein schon weiter zurückliegender Einsatz im Jahr 2017, bei dem es zu einem Schusswaffengebrauch des Petenten kam. Der Beamte befürchtete nun eine erneute Belastungserkrankung.

Der erkrankte Petent war im August 2020 vom Staatssekretär für Inneres zu einem Gespräch zu polizeiinternen Abläufen nach herausragenden und belastenden Einsätzen eingeladen worden und hatte dies im Hinblick auf die von ihm vorgebrachten zusätzlichen Anregungen als konstruktiv und positiv empfunden. Im Hinblick auf das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren sah der Polizeibeamte den Staatssekretär und die nachgeordnete polizeiliche Organisation jedoch als keine zielführenden Ansprechpartner*innen und hatte sich deswegen an die Polizeibeauftragte gewandt.

Nach den Erstgesprächen mit beiden Petenten nahm die Polizeibeauftragte Kontakt zu ihrer Ansprechperson bei der StA auf und berichtete über die gesundheitliche Belastung der beiden Polizisten. Der Polizeibeauftragten wurde mitgeteilt, dass es vor gut einer Woche ein Telefonat mit dem

¹¹⁷ Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt sie nach dem Abschluss der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. In dem Bescheid ist der Antragsteller, der zugleich der Verletzte ist, über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist zu belehren. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen den Bescheid (...) binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt. Sie läuft nicht, wenn die Belehrung nach § 171 Satz 2 StPO unterblieben ist.

¹¹⁸ Im Verfahren nach § 172 StPO gibt es keine gesetzliche Frist für die Vorlage einer Begründung.

Rechtsanwalt der Hinterbliebenen, die Beschwerde gegen die Einstellung erhoben hatten, gegeben habe. Die Begründung der Beschwerde sei erneut angekündigt worden, die hierfür gesetzte Frist laufe in wenigen Tagen aus. Nach Eingang der Begründung sollte dann zunächst eine Prüfung durch den Vorgesetzten erfolgen. Sollte die Beschwerde als unbegründet angesehen werden, war beabsichtigt, diese der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) vorzulegen. Sollte auch die GStA die Beschwerde als unbegründet ansehen, so stehe den Hinterbliebenen noch der gerichtliche Klageweg¹¹⁹ offen.

Der Dezernent bei der Staatsanwaltschaft konnte nachvollziehen, dass das noch immer nicht abgeschlossene Strafverfahren die beiden betroffenen Polizisten belastete und sagte zu, den Verfahrensablauf innerhalb der StA so stark wie möglich zu beschleunigen. Zudem wurde die Polizeibeauftragte in den folgenden Wochen regelmäßig über den weiteren Verfahrensverlauf informiert und konnte ihrerseits die Petenten unterrichten, was diese als sehr hilfreich empfanden.

Die inzwischen eingegangene Beschwerdebegründung wertete die StA als nicht nachvollziehbar. Ende November 2020 erfolgte die Vorlage bei der GStA. Durch Kontaktaufnahme zu ihrer dortigen Ansprechpartnerin konnte die Polizeibeauftragte auch in den weiteren Abläufen Transparenz für die Petenten herstellen. Mitte Dezember 2020 wurde die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen,

nach Ablauf der Monatsfrist erhielten die beiden Polizisten Ende Januar 2021 den abschließenden Einstellungsbescheid.

Zwischenzeitlich hatte der erkrankte Polizist sich gesundheitlich stabilisiert und konnte wieder seinen Dienst verrichten. Zudem war er zum 1. Januar 2021 – trotz des noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens – befördert worden. Hierzu hatte die Polizeibeauftragte vorher das Gespräch mit dem Leiter der Polizeidirektion (PD) des Petenten gesucht, der in dem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren kein Beförderungshindernis sah. Ein Disziplinarverfahren war gegen den Polizisten nicht eingeleitet worden.

In den Gesprächen mit der Polizeibeauftragten berichteten beide Beamte, dass der verfahrensauslösende Einsatz Auswirkungen auf ihren täglichen Dienst hatte. Die Sorge vor weiteren ähnlichen Einsatzsituationen begleitete sie. So waren die Polizisten zwar aufgrund innerpolizeilicher Fürsorge regional in einem anderen Zuständigkeitsbereich eingesetzt, die Tätigkeiten waren jedoch hinsichtlich der Bürgerkontakte sehr ähnlich geblieben. Um gesund zu bleiben, wünschten sich beide eine anderweitige Verwendung. Auch diese Thematik besprach die Polizeibeauftragte mit dem PD-Leiter. Die Bemühungen der PD-Leitung führten dazu, dass beide Petenten – trotz der engen personellen Ressourcen – inzwischen wunschgemäß in einem anderen Tätigkeitsbereich eingesetzt sind.

¹¹⁹ Gemäß § 172 Abs. 2 StPO kann die Antragsteller*in gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft binnen einem Monat nach der Bekanntmachung eine gerichtliche Entscheidung beantragen (Klageerzwingungsverfahren).

Fall 9

”

Keine Hilfe bei der Suche nach einer vermissten Person

Im Sommer 2021 meldete sich eine Bürgerin bei der Polizeibeauftragten, die zuvor eine unangenehme Erfahrung mit Beamten ihres Wohnortpolizeireviers gemacht hatte. Die Petentin hatte sich dorthin gewandt, da sie und ihre Familie seit längerer Zeit den Schwager der Petentin vermissten. Ein zuvor bestehender regelmäßiger schriftlicher wie telefonischer Kontakt – die vermisste Person lebte in Süddeutschland – war seit längerer Zeit abgebrochen. Das Telefon des Schwagers sei abgemeldet, auch Briefe blieben unbeantwortet, kämen aber nicht als unzustellbar zurück. Bekannt war, dass der Schwager im Jahr zuvor erkrankt und infolge dessen auch wiederholt im Krankenhaus gewesen war. Einmal sei er auch in seiner Wohnung hilflos vom Hausmeister aufgefunden worden. Verschiedene anderweitige Versuche der Familie, den Aufenthalt des Schwagers herauszufinden, etwa durch Anfragen bei Wohnungsgesellschaften, dem Hausarzt und in Krankenhäusern seien ergebnislos geblieben. Meist sei auf den Datenschutz verwiesen worden.

Dem Sohn der Petentin war schließlich von der örtlichen Polizei in Süddeutschland geraten worden, eine Vermisstenanzeige aufzugeben. Dann könne man der Sache nachgehen und die Wohnanschrift der Person überprüfen.

Als die Petentin sich mit diesem Wunsch an die Polizei in ihrem Wohnort wandte und den Beamten die Hintergründe darlegte, habe sie von Anfang an das Gefühl gehabt, nicht ernst genommen zu werden. Seitens der Beamten seien Sätze gefallen wie: „Wenn er tot in der Wohnung liegt, hätten die Nachbarn das schon gerochen“ oder „Das wäre ja so, als wenn ich schon länger nichts mehr von meiner Kindergartenfreundin gehört hätte“.

Die Petentin hatte den Eindruck, dass man sie abwimmeln wollte. Sie empfand den Umgang der Beamten mit ihr als respektlos. Verstärkt worden sei dieser Eindruck durch die Kommunikation der Beamten untereinander.

Die Petentin gab an, dass sie sich ein Gespräch mit den Vorgesetzten der Beamten wünschte. Es ginge ihr indes nicht um straf- oder disziplinarrechtliche Konsequenzen, sondern darum, dass zum einen der Vermisstenanzeige nachgegangen werde und zum anderen von den Vorgesetzten darauf hingewirkt werde, dass sich ein solches Verhalten in Zukunft nicht wiederhole.

Die Polizeibeauftragte wandte sich mit diesem Vorgang an die Leitung der zuständigen Polizeidirektion. Diese wurde umgehend tätig und informierte die Leitung des in Rede stehenden Polizeireviers. Von dort aus wurde sofort Kontakt zur zuständigen Polizei am letzten bekannten Wohnort der vermissten Person aufgenommen. Die umgehenden Ermittlungen der dortigen Polizei ergaben, dass die Person inzwischen dauerhaft in einem Pflegeheim lebte. Die Adresse und weitere Informationen wurden der Petentin mitgeteilt. Der Leiter der Stabsstelle bot der Petentin zudem an, im Falle weiterer Fragen oder Probleme für sie erreichbar zu bleiben. Die Revierleitung führte darüber hinaus ein klärendes „Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch“ mit den betroffenen Beamten über die zukünftig erwartete Gesprächskultur im Kontakt mit Bürger*innen.

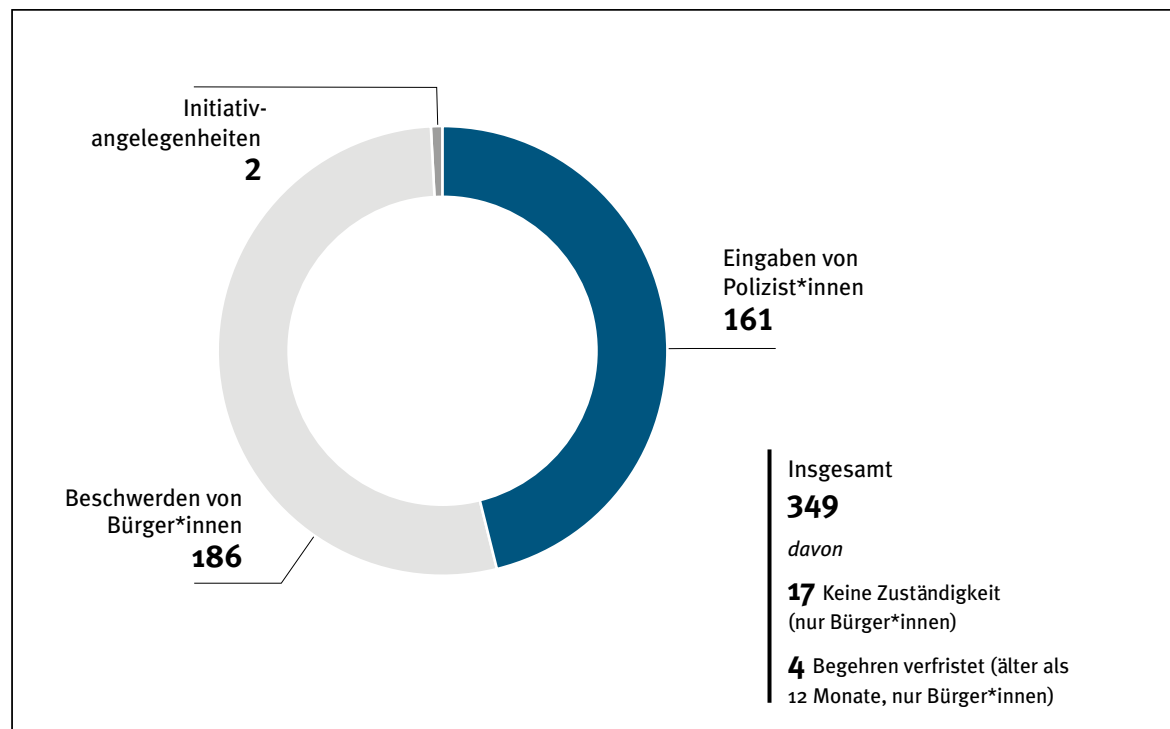
Dieses prompte und konsequente Vorgehen der Direktions- und Revierleitung erfreute die Petentin und machte das ursprünglich von ihr gewünschte Gespräch mit der Revierleitung obsolet.

Die Petentin zeigte sich erleichtert, dass es ihrem Schwager entgegen aller Befürchtungen den Umständen entsprechend gut ging. Zudem hatte sich ihr durch den Vorfall erheblich beschädigtes Bild von der Polizei als verlässliche und bürgerfreundliche Institution durch die zügige und konsequente Bearbeitung ihrer Beschwerde durch die Polizeiführung wieder rehabilitiert.

06 Statistiken

Berichtszeitraum: 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021

I. Gesamtzahlen für den Berichtszeitraum



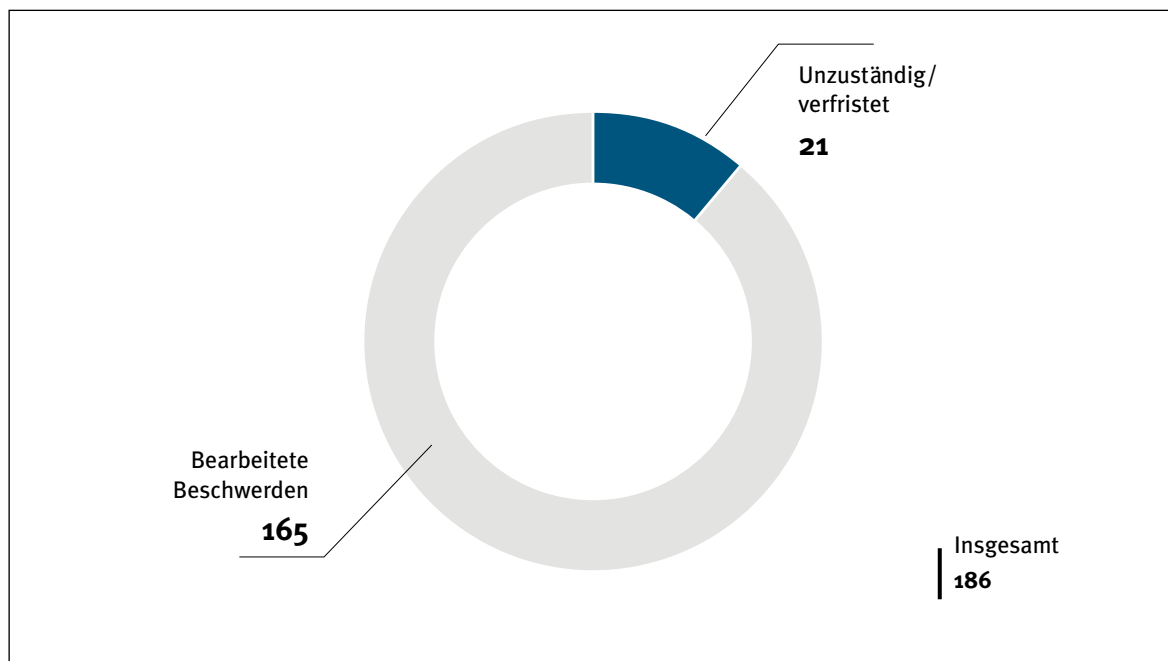
II. Entwicklung der Fallzahlen seit Bestehen des Amtes der Polizeibeauftragten

Eingabe	Okt. 2016 bis Sept. 2017	Okt. 2017 bis Sept. 2018	Okt. 2018 bis Sept. 2019	Okt. 2019 bis Sept. 2020	Okt. 2020 bis Sept. 2021
Beschwerden von Bürger*innen	44	61	70	120	186
Eingaben aus der Polizei	134	153	172	136	161
Initiativsachen	3	1	4	2	2
Insgesamt	181	215	246	258	349

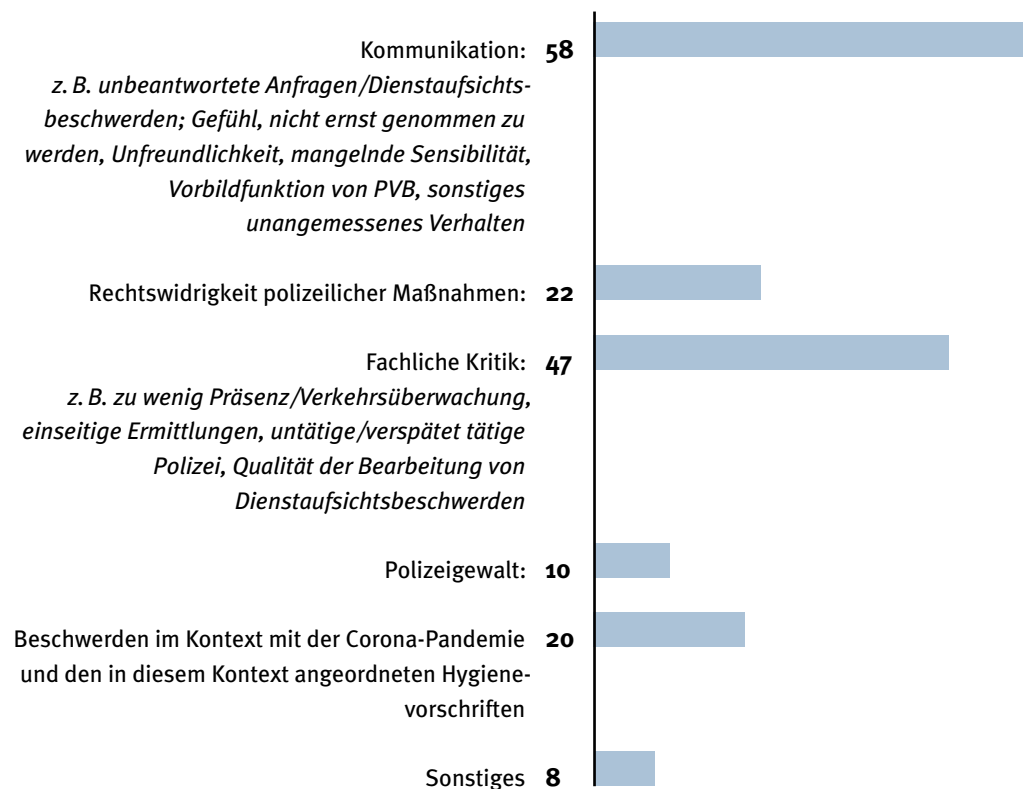
Gesamt bisher: 1.249

III. Beschwerden von Bürger*innen

1. Überblick

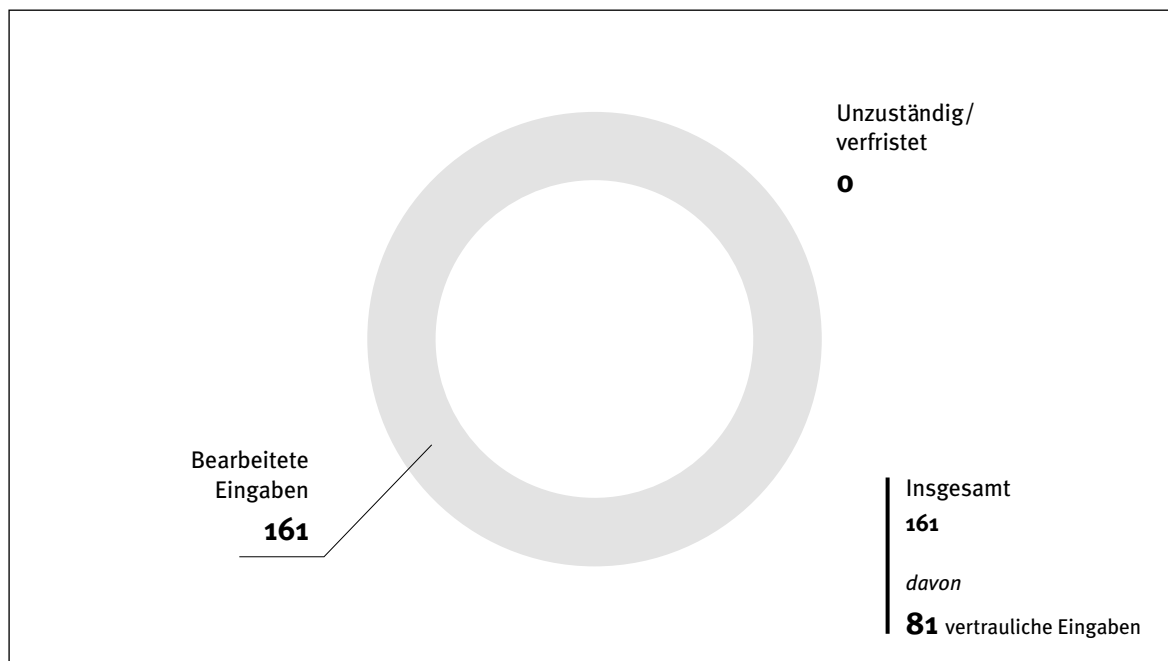


2. Inhalte der Beschwerden

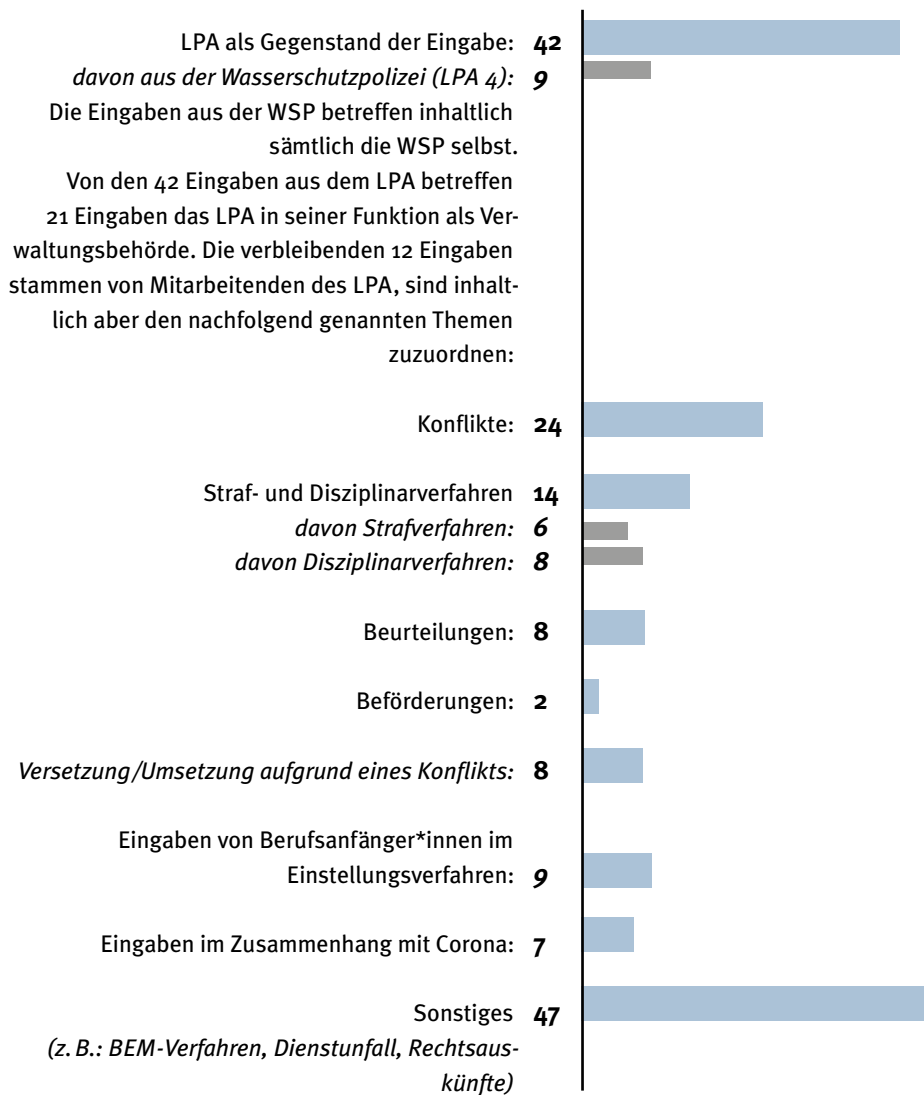


IV. Eingaben aus der Polizei

1. Überblick



2. Inhalte der Eingaben



V. Art der Erledigung

1. Beschwerden von Bürger*innen

Beschwerden	Anzahl
Noch laufende Verfahren	4
Positive Regelung erreicht	17
Beratung und Begleitung	107
Weitere Bearbeitung war nicht möglich (z. B. Kontaktabbruch, anderweitige Erledigung; kein plausibler Beschwerdevortrag der Petent*innen)	29
Positive Regelung wurde nicht erreicht	3
Weitervermittlung an andere Stelle (z. B. an Polizei/Staatsanwaltschaft; zuständige Ordnungsbehörde; Petitionsausschuss):	5
Summe	165

Das Erreichen einer positiven Regelung umfasste insbesondere das Wiederherstellen des zuvor beschädigten Vertrauens von Bürger*innen in die Polizei. Dies geschah etwa durch die Vermittlung und/oder Begleitung von Gesprächen zwischen Polizei und Bürger*innen, aber auch durch das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte und Stellungnahmen, wodurch Petent*innen Antworten auf ihre Fragen erhielten und ggf. vorhandene Zweifel ausgeräumt werden konnten. Für die Beurteilung, ob eine positive Regelung erreicht werden konnte, war grundsätzlich maßgeblich das Empfinden der Bürger*innen und deren Bewertung im Abschlussgespräch mit der Polizeibeauftragten.

In insgesamt 87 Fällen erfolgte keine Kontaktaufnahme zur Polizei, da dies für die Beantwortung der Fragen und Klärung der Anliegen der Bürger*innen nicht erforderlich oder teilweise von den Hilfesuchenden auch nicht erwünscht war. Beraten wurde etwa zu polizeilichen Zuständigkeiten und Befugnissen, aber auch zu Verfahrensabläufen und Möglichkeiten, sich (formell) gegen polizei- oder ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Wehr zu setzen. Unter die Abschlussart „Beratung“ fallen auch Fälle, in denen Bürger*innen die Rechtmäßigkeit

einer konkreten polizeilichen Maßnahme oder auch ein persönliches Verhalten von Polizeibeamt*innen durch die Polizeibeauftragte haben beurteilen lassen und dies ohne weitere Kontaktaufnahme zur Polizei möglich war. In diesen Fällen verhielt es sich so, dass schon auf Grundlage der Angaben der Bürger*innen kein polizeiliches Fehlverhalten erkennbar war, die Bürger*innen diese Bewertung angesichts der Unabhängigkeit der Polizeibeauftragten so für sich akzeptieren konnten und in der Folge auf die Einholung von Stellungnahmen o. ä. von der Polizei im Einvernehmen mit den Bürger*innen verzichtet werden konnte.

Wenn nach Eingang einer Beschwerde eine weitere Bearbeitung nicht möglich war, lag dies oft daran, dass Nachfragen der Polizeibeauftragten von den Bürger*innen nicht beantwortet oder relevante Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt wurden bzw. Bürger*innen ihr Anliegen aus anderen Gründen nicht weiterverfolgten. Teilweise wurde der Polizeibeauftragten auch nicht das für eine Kontaktaufnahme zur Polizei erforderliche schriftliche Einverständnis erteilt. In einigen Fällen konnten die Petent*innen das Problem selbst lösen oder der Beschwerdegund entfiel aus anderen Gründen.

Wenn eine positive Regelung nicht erreicht werden konnte, war es nicht gelungen, das Vertrauen der Hilfesuchenden in die Polizei wiederherzustellen bzw. diese von der Rechtmäßigkeit des beanstandeten polizeilichen Handelns zu überzeugen.

2. Eingaben aus der Polizei

Eingabe	Anzahl
Noch laufende Verfahren	30
Positive Regelung erreicht	24
Beratung und Begleitung	86
Weitere Bearbeitung war nicht möglich	11
Positive Regelung wurde nicht erreicht	5
Abgabe an Ansprechstelle Innenministerium	2
Verweis an den Petitionsausschuss	2
Abgabe an die Antidiskriminierungsstelle	1
Summe	161

Bei 24 Eingaben konnte abschließend eine positive Regelung erreicht und das an die Polizeibeauftragte herangetragene Problem gelöst werden. Beispielhaft bedeutet dies, dass eine Konfliktlösung erfolgreich war, ein gewünschter Arbeitsplatzwechsel vorgenommen wurde oder die Anerkennung eines Dienstunfalls erfolgte. Gleiches gilt für das Herstellen von Transparenz z. B. zu Verfahrensständen und weiteren Abläufen eines Strafverfahrens.

Bei 86 Eingaben erfolgte eine – zum Teil auch lang andauernde – Beratung und Begleitung der Petent*innen. Ein großer Teil dieser Eingaben wurde vertraulich bearbeitet, da die Polizist*innen häufiger von Anfang an nur eine Beratung oder vertrauliche Begleitung wünschten. Dabei ging es sowohl um rechtliche Fragestellungen als auch die Reflexion und Einordnung eigenen Verhaltens. Hinzu kommen die Eingaben, bei denen die Petent*innen trotz einer fortbestehenden Problematik ein Tätigwerden der Polizeibeauftragten nicht wünschten. Beispielhaft ist eine anhaltende Konfliktlage zu nennen, bei der eine Lösung aufgrund der gegebenen Strukturen und/oder handelnden Personen für nicht möglich gehalten wird.

Bei 11 Eingaben war eine abschließende Bearbeitung nicht möglich, da sich die Problematik vor bzw. nur aufgrund der Ankündigung eines Tätigwerdens der Polizeibeauftragten bereits erledigt hatte, der*die Petent*in eine Weiterverfolgung des Anliegens nicht wünschte oder das Anliegen aus Sicht der Polizeibeauftragten nicht berechtigt war.

Bei fünf Eingaben gelang weder eine Lösung des Problems noch eine von Seiten des*der Petent*in insgesamt als hilfreich empfundene Hilfeleistung.

Zwei Eingaben wurden an die Ansprechstelle im Innenministerium weiterverwiesen, da dort die allgemein polizeiliche Thematik zielführender zu bearbeiten war. Zwei weitere Eingaben wurde zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss weiterverwiesen und eine Eingabe zur Bearbeitung an die Antidiskriminierungsstelle übergeben.

07

Anhang

Geschäftsverteilungsplan (Auszug)

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei			
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei	Samiah El Samadoni	B	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei	Dennis Bunge	B 1 / ADS	1233
Vorzimmer	Birgit Kornold-Lembke (TZ)	BV	1231

BP Beauftragte für die Landespolizei			
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Anja Fritzler-Klatt (TZ)	BP 2	1131
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Heide von Petersdorff	BP 1	1248
	Tanja Greve (TZ)	BP 3	1019

Aufgaben	Bearbeitung
— Bearbeitung der Beschwerden und Eingaben — Öffentlichkeitsarbeit — Erstellung des Tätigkeitsberichtes — Organisation und Zusammenarbeit mit dem Innenministerium, den Polizeibehörden, Verbänden und sonstigen Einrichtungen	Anja Fritzler-Klatt / Tanja Greve / Heide von Petersdorff

**Die Beauftragte für die Landespolizei
Schleswig-Holstein**

Karolinenweg 1
24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-1240
www.polizeibeauftragte-sh.de